

Antrag

**der Abgeordneten Christiane Schneider, Cansu Özdemir, Mehmet Yildiz,
Kersten Artus, Tim Golke, Norbert Hackbusch, Dora Heyenn
und Heike Sudmann (DIE LINKE)**

Betr.: Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags umsetzen!

Der Deutsche Bundestag hat auf Antrag der Abgeordneten aller fünf Fraktionen am 26. Januar 2012 einen Untersuchungsausschuss zur Mordserie der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) eingesetzt. Die Liste der vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen und Sachverständigen umfasst 107 Personen, es wurden etwa 400 Beweisbeschlüsse gefasst und rund 12.000 Aktenordner ausgewertet. Ausführlich wurden auch der Mord an Süleyman Taşköprü am 27. Juni 2001 in Bahrenfeld und die Versäumnisse der Hamburger Behörden untersucht und im Bericht thematisiert.

Bei der Vorstellung des gemeinsamen Abschlussberichts (Drs. 17/14600) erklärte der Ausschussvorsitzende Sebastian Edathy, bei den Ermittlungen der Sicherheitsbehörden sei es zu einem „historisch beispiellosen Desaster“ gekommen. Um die Konsequenzen aus dem Versagen zu ziehen, verständigten sich CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE und GRÜNE fraktionsübergreifend auf 47 Empfehlungen an Politik und Behörden auf Bundes- und Landesebene.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft befasst sich mit den Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die im Abschlussbericht in Teil drei festgehalten sind, und fasst, soweit sie die Landesebene betreffen, entsprechende Beschlüsse zur Umsetzung.
2. **Der Senat wird aufgefordert,**
 - a. der Bürgerschaft Bericht zu erstatten, welche Konsequenzen in Hamburg seitens der zuständigen Behörden bereits gezogen wurden,
 - b. der Bürgerschaft regelmäßig über den Stand der Umsetzung zu berichten, erstmals bis zum 31.1.2014.

Dritter Teil: Gemeinsame Bewertungen

Mindestens zehn Morde, zwei Sprengstoffanschläge und mehr als ein Dutzend brutaler Überfälle: Diese in den Jahren 1998 bis 2011 begangenen Straftaten werden der Terrorzelle, die sich selbst als „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) bezeichnet hat, zur Last gelegt. Sie stellen eine der schwersten Verbrechenreihen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland dar.

Dass diese Taten weder verhindert noch die Täter ermittelt werden konnten, obwohl aufgrund der bei neun der zehn Morde verwendeten Waffe des Typs Česká schon nach dem zweiten Mord erkannt wurde, dass es sich um eine Serie handelt, ist eine beschämende Niederlage der deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden.

Die Opfer und ihre Angehörigen haben unfassbares Leid erfahren:

Enver *Şimşek* wird am 9. September 2000 in Nürnberg an seinem Blumenverkaufsstand von acht Schüssen aus zwei Pistolen getroffen. Die Täter schießen auch dann noch weiter, als er bereits zusammengebrochen in seinem Kleintransporter liegt. Zwei Tage später stirbt er im Krankenhaus. Abdurrahim *Özudođru* wird am 13. Juni 2001 in Nürnberg in seiner Änderungsschneiderei mit zwei Kopfschüssen getötet. Die Täter schießen auch noch dann auf ihn, als er zu Boden gesunken ist. Süleyman *Taşköprü* wird am 27. Juni 2001 in Hamburg im Lebensmittelgeschäft seiner Familie mit drei Schüssen getötet. Habil *Kılıç* wird am 29. August 2001 in München in seinem Lebensmittelgeschäft mit zwei Kopfschüssen ermordet. Mehmet Turgut wird am 25. Februar 2004 in Rostock in einem Imbiss von drei Kopfschüssen getroffen. Er stirbt noch im Rettungswagen. *Ismail Yaşar* wird am 9. Juni 2005 in Nürnberg in seinem Imbiss mit fünf Schüssen getötet. Die Täter schießen auch dann noch weiter, als dieser bereits getroffen zu Boden stürzt und dort liegen bleibt. Theodoros Boulgarides wird am 15. Juni 2005 in München im Ladenlokal seines Schlüsseldienstes mit drei Kopfschüssen ermordet. Mehmet *Kubaşık* wird am 4. April 2006 in seinem Kiosk in Dortmund getötet. Zwei Kopfschüsse lassen jede Hilfe zu spät kommen. Halit Yozgat wird am 6. April 2006 in Kassel in seinem Internetcafé mit zwei Kopfschüssen ermordet. Er verblutet in den Armen seines Vaters. Alle neun Opfer werden mit derselben Waffe erschossen, einer *Česká 83* mit verlängertem Lauf. Die Polizistin Michèle Kiesewetter wird am 25. April 2007 in Heilbronn mit einem Kopfschuss in ihrem Dienstwagen ermordet, ihr Kollege wird lebensgefährlich verletzt.

Bei den mindestens 15 brutalen Überfällen, die zwischen 1998 und 2011 in Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen zumeist auf Geldinstitute begangen werden, kommen Angestellte und Kunden zu Schaden, indem sie mit dem Tode bedroht, geschlagen und in einem Fall

in Zwickau im Jahre 2006 mit einem Bauchschuss lebensgefährlich verletzt werden.

Zwei heimtückische Sprengstoffattentate haben Menschen in Köln getroffen: Beim Sprengfallenanschlag auf ein Lebensmittelgeschäft iranischer Zuwanderer am 19. Januar 2001 in der Probsteigasse kommt die damals 19-jährige Tochter des Ladeninhabers schwer verletzt knapp mit dem Leben davon. Am 9. Juni 2004 jagt eine Nagelbombe des NSU mehr als 700 zehn Zentimeter lange Zimmermannsnägel durch die Kölner Keupstraße, die von einer Vielzahl türkischer und kurdischer Geschäfte geprägt ist. Dabei werden 22 Menschen verletzt, drei davon lebensbedrohlich.

Dies alles ist nur ein Ausschnitt des Leids, das die Toten und Verletzten, ihre Angehörigen und alle anderen Opfer getroffen hat – die meisten von ihnen, weil sie türkische, kurdische, griechische oder iranische Wurzeln hatten und dadurch in den Fokus einer neonazistischen Terrorgruppe gerieten.

Die Taten gehen uns alle an

Die neun Opfer der *Česká*-Mordserie wurden kaltblütig und aus rassistischer Motivation heraus auf menschenverachtende Weise hingerichtet. Die Täter sprachen ihnen ebenso wie den Opfern der Sprengstoffanschläge aufgrund ihrer Herkunft das Lebensrecht ab. Neun Männer wurden stellvertretend für alle Menschen ermordet, die aufgrund ihrer Hautfarbe, ihres Namens oder ihrer Muttersprache tatsächlich oder vermeintlich nicht-deutscher Herkunft sind.

Diese Hintergründe der Mordserie brachte erst die Verbreitung des NSU-Videos im November 2011 ans Licht, in dem sich der „Nationalsozialistische Untergrund“ auf zynische Art und Weise der begangenen Verbrechen rühmt und die Opfer der Straftaten verhöhnt und verächtlich macht. Durch das menschenverachtende NSU-Video erfuhren die Angehörigen, dass ihre Verwandten sterben mussten, weil unter dem Motto „Taten statt Worte“ rassistische Verbrecher ihre Ideologie mit Mord und Gewalt durchsetzen wollten.

Der NSU hat seine Verbrechen gerade auch dort ausgeführt, wo ihm die deutsche Wirklichkeit am fremdesten war. Dort, wo das friedliche Miteinander Hunderttausender unterschiedlichster Herkunft einer rechtsextremen Ideologie am meisten widerspricht: in Großstädten der Vielfalt.

Genauso macht das NSU-Video deutlich: die Täter wollten mit Morden und Bombenanschlägen den demokratischen Rechtsstaat und das friedliche, vielfältige Miteinander in unserer Gesellschaft angreifen. Der NSU kannte keine Bedenken, seine Waffen gegen jedermann zu richten. Die ermordete Polizistin und ihr schwer verletzter Kollege standen im Dienst des demokratischen Rechts-

staats. Auch der Schuss bei einem Überfall in Zwickau 2006 auf einen Sparkassenangestellten zeigt die rücksichtslose Verachtung der Täter für menschliches Leben schlechthin. Der NSU verfolgte das Ziel, mit Mord und Gewalt aus Deutschland ein unfreies, abgeschottetes Land des Rassenwahns zu machen. Nach der Ideologie der Täter sollte niemand in Deutschland so leben dürfen, wie fast alle in Deutschland leben wollen: in einer freien, offenen, vielfältigen, friedlichen, solidarischen Gesellschaft.

Die Česká-Mordserie und der Sprengstoffanschlag in der Kölner Keupstraße waren uns allen aus den Medien bekannt, dennoch spielte ein rassistischer oder rechtsterroristischer Hintergrund der Taten in der Öffentlichkeit kaum eine Rolle. Interesse und Unterstützung für die Angehörigen blieben weitgehend aus. Wir alle müssen daher kritisch hinterfragen, was wir damals über die Hintergründe der Česká-Mordserie und des Nagelbombenattentats dachten, wie wir sie einordneten und durch welche Informationen oder Vorurteile wir uns dabei leiten ließen.

Doppelte Traumatisierung

Im November 2011 wurde das gesamte Ausmaß eines bis dahin nicht vorstellbaren Versagens deutlich: Wie konnte es passieren, dass eine rechtsextremistische Terrorgruppe mitten in Deutschland lebte, ohne von den Behörden gestellt zu werden? Wie konnte es passieren, dass gewissenlose Täter mordeten, ohne von den Sicherheitsbehörden gestoppt zu werden?

Über ein Jahrzehnt wurde diese Verbrechenserie trotz umfangreicher und engagierter Ermittlungsarbeit nicht aufgeklärt. Jahrelang lebten viele Menschen aus Zuwanderer-Familien mit der Angst, das nächste Opfer der Česká-Mordserie zu werden. Jahrelang wurde das Motiv für die Taten im Opferumfeld gesucht, wurden die Morde im Kontext von Ausländerkriminalität, Rotlichtmilieu, Mafia und Rauschgifthandel eingeordnet – nur ein möglicher rassistischer Hintergrund als Motiv wurde zu lange nicht in Erwägung gezogen und nie mit dem nötigen Nachdruck verfolgt.

Die Angehörigen der Opfer der Mordserie verloren ihren Ehemann, ihren Vater, ihren Sohn, ihren Bruder, ihr Enkelkind. Sie mussten nicht nur den Tod eines geliebten Familienmitglieds verarbeiten, sie verloren darüber hinaus teilweise ihre Existenzgrundlage, ihr Zuhause, ihre Lebensplanung und Zukunftshoffnungen. Sie lebten jahrelang in der Ungewissheit, nicht zu wissen, wer für die Morde verantwortlich ist. Das Schlimmste jedoch: Sie konnten nicht wirklich trauern, standen vielmehr zum Teil jahrelang selbst im Fokus von Ermittlungen und wurden zu Unrecht verdächtigt.

Mit den Ermittlungen in Richtung Ausländerkriminalität, Rotlichtmilieu, Mafia und Rauschgifthandel verbanden sich für die Opferfamilien Verdächtigungen, soziale Isolation, gesundheitliche, familiäre, berufliche und materielle Probleme: Gerüchte und Mutmaßungen machten die Runde, Freunde und Familienangehörige wandten sich ab, Nachbarn wechselten die Straßenseite. Indem man sie verdächtigte, die Taten selbst in irgendeiner Weise mit

verursacht zu haben, wurden die Familien nachgerade aus dem „Kreis der Anständigen“ ausgeschlossen.

Manche Familien vereinsamten, traumatisierte Kinder und junge Erwachsene brachen ihre schulische oder universitäre Ausbildung ab, Ehefrauen erkrankten – unter der Last des Verlustes, aber auch unter dem Stigma vermeintlicher krimineller Kontakte. In all diesen Jahren zogen die Neonazis weiter unbehelligt mordend durch Deutschland.

„Elf Jahre durften wir nicht einmal reinen Gewissens Opfer sein. Immer lag da die Last über unserem Leben, dass vielleicht doch irgendwer aus meiner Familie, aus unserer Familie verantwortlich sein könnte für den Tod meines Vaters. Und auch den anderen Verdacht gab es noch: mein Vater ein Krimineller, ein Drogenhändler.“

Mit diesen eindrücklichen Worten spricht Semiya *Şimşek*, die Tochter des ersten Mordopfers, bei der offiziellen Gedenkveranstaltung für die Opfer der NSU-Mordserie in Berlin am 23. Februar 2012 nicht nur vom Leid ihrer Familie.

„Können Sie erahnen, wie es sich für meine Mutter angefühlt hat, plötzlich selbst ins Visier der Ermittlungen genommen zu werden? Und können Sie erahnen, wie es sich für mich als Kind angefühlt hat, sowohl meinen toten Vater als auch meine ohnehin schon betroffene Mutter unter Verdacht zu sehen?“

fragt sie, auch stellvertretend für die Familien der anderen Opfer.

Denn was Semiya *Şimşek* und ihrer Familie widerfahren ist, mussten auch die Angehörigen von Abdurrahim *Özüdoğru*, Süleyman *Taşköprü*, Habil *Kılıç*, Mehmet Turgut, *İsmail Yaşar*, Theodoros Boulgarides, Mehmet *Kubaşık* und Halit *Yozgat* in ähnlicher Weise erleben. Nach den Morden entstand ein für die Familien schrecklicher Eindruck: Die einzigen, die von den Ermittlungsbehörden verdächtigt werden, sind die Opferfamilien selbst.

„Wir fühlten uns wie Verbrecher“,

sagt Gamze *Kubaşık*, die Tochter des achten Opfers, Mehmet *Kubaşık*.

„Diese Ermittlungen haben viele Leben vergiftet, nicht nur das unserer Familie“,

sagt Semiya *Şimşek*.

Die Familien fingen irgendwann selbst an, daran zu glauben, dass es jemanden in ihrem Umfeld geben müsse, der etwas mit dem Mord zu tun habe, so Professorin Barbara John, Ombudsfrau der Bundesregierung für die Opfer und Opferangehörigen, vor dem Untersuchungsausschuss.

Für die bittere Notwendigkeit, nach den Morden zunächst auch im familiären Umfeld der Opfer nach dem Täter zu suchen, bringen die Angehörigen in der Rückschau sogar selbst Verständnis auf:

„Im Laufe der Jahre haben wir uns mit dem Gedanken beruhigt, dass die Polizei nur ihre Arbeit

macht, dass das alles schon irgendwie seine Richtigkeit haben wird“,

sagt Semiya *Şimşek*. Was fehlte, war der Eindruck, dass die Hinweise aus dem Kreis der Angehörigen auf einen möglichen rassistischen Hintergrund der Taten von den Ermittlern wirklich ernst genommen werden. Was ebenfalls fehlte, war der Eindruck,

„dass irgendwer versuchte, bei alledem wenigstens rücksichtsvoll zu sein.“

Statt Mitgefühl mussten die Angehörigen zum Teil jahrelanges Misstrauen erleben. Sie alle teilen dasselbe Schicksal. Sie alle sind in doppelter Weise traumatisiert. Traumatisiert durch die Tat an sich, traumatisiert aber auch durch die darauf folgenden Verdächtigungen und Fehler bei den Ermittlungen.

„Döner-Morde“ – zu Recht Unwort des Jahres 2011

Unter der Überschrift „Döner-Mord – Nun wird bei Banken gefahndet“ veröffentlichte die Nürnberger Zeitung am 31. August 2005 einen Artikel zum Stand der Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft Nürnberg. Damit war ein Schlagwort für die „Česká“-Mordserie geprägt.

In der Folgezeit wird das Schlagwort von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung bis zur Neuen Züricher Zeitung über Jahre hinweg immer wieder aufgegriffen. Unter diesem zynischen und bagatellisierenden Begriff wurde über die die begangenen Mordtaten an Menschen, von denen überhaupt nur zwei in einem Dönerimbiss arbeiteten, fortan berichtet.

„Der Ausdruck war herabwürdigend und beleidigend gegenüber den Opfern, die so unterschiedliche Biographien hatten“,

sagt Semiya *Şimşek*. Unglaublich wütend sei sie gewesen, als sie erstmals 2006 in einer Zeitung auf den Begriff stieß, neben einem Foto ihres Vaters, des Blumengroßhändlers.

Der Begriff wurde 2011 völlig zu Recht zum „Unwort des Jahres“ gewählt. „Mit der sachlich unangemessenen, folkloristisch-stereotypen Etikettierung einer rechtsterroristischen Mordserie werden ganze Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt und die Opfer selbst in höchstem Maße diskriminiert, indem sie aufgrund ihrer Herkunft auf ein Imbissgericht reduziert werden“, heißt es in der damaligen Begründung der Jury.

Der Untersuchungsausschuss – eine richtige Entscheidung als Instrument der Aufklärung

Nach Bekanntwerden der Verantwortung der Terrorgruppe für die Česká-Mordserie und weiterer brutaler Straftaten war sich die Politik einig in der Forderung nach lückenloser, gründlicher und vollständiger Aufklärung des staatlichen Versagens. Allein über den Weg dorthin bestanden anfangs unterschiedliche Auffassungen. Zunächst waren nicht alle Abgeordneten im Bundestag der Überzeugung, dass die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der richtige Weg sei.

Schon am 26. Januar 2012 aber wurde der Untersuchungsausschuss als erster in der Geschichte des Bundestages aufgrund eines gemeinsam formulierten Antrags aller Fraktionen einstimmig eingesetzt.

Die Einigkeit der Fraktionen nicht nur bei der Einsetzung, sondern auch der breite Konsens, mit dem der Ausschuss seinem Auftrag nachgegangen ist, hat bei allen Fraktionen die Überzeugung gefestigt, dass die Entscheidung für den Untersuchungsausschuss richtig war. Der Ausschuss begann seine Arbeit in dem von allen geteilten Verständnis, dass es nicht die Aufgabe sei, untereinander um kleinliche parteipolitische Vorteile zu streiten, sondern gemeinsam für Aufklärung und damit auch für die Demokratie zu streiten. Dieser Leitgedanke hat sich durch den gesamten Zeitraum der Untersuchung erhalten.

Sämtliche Beweisbeschlüsse, sämtliche Zeugenbenennungen und sämtliche Verfahrensanträge wurden einstimmig verabschiedet – also ohne Durchsetzung des Mehrheitsprinzips oder Rückgriff auf Minderheitenrechte. Erst diese kooperative Zusammenarbeit machte es möglich, die massiven Versäumnisse, Fehlleistungen und Fehleinschätzungen der deutschen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden erkennbar werden zu lassen.

Das Signal, dass der Deutsche Bundestag hier „mit einer Stimme sprach“, dürfte sich auch auf die Bereitschaft der zur Vorlage von Akten und Unterlagen nach dem Grundgesetz und dem PUAG verpflichteten Behörden von Bund und Ländern ausgewirkt haben, die Aufklärung durch den Ausschuss zu unterstützen. Während anfangs noch unter dem Gesichtspunkt der föderalen Zuständigkeitsverteilung Bedenken gegen die Herausgabe von Akten erhoben wurden, wurden dem Ausschuss – entgegen aller Skepsis und Ankündigungen, insbesondere einiger Länder, zu Beginn seiner Arbeit – im Verlauf der Untersuchungen die angeforderten, noch vorhandenen Akten zur Verfügung gestellt.

Die Bereitschaft, zur Aufklärung beizutragen, unterstreichen die großen Anstrengungen, die viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betroffenen Behörden des Bundes und der Länder auf sich genommen haben, damit dem Ausschuss umfangreiche Akten zur Verfügung stehen konnten. Für dieses Engagement soll ausdrücklich Dank gesagt werden.

Hervorhebung verdient zum einen die Entscheidung Thüringens, die vollständigen Aktenbestände des LfV Thüringen zum Phänomenbereich Rechts aus dem Untersuchungszeitraum einer Auswertung zugänglich zu machen, zum anderen die Bereitschaft des Freistaats Bayern, die zur Auswertung dieser Akten erforderlichen rund 150 Verfahren zur Freigabe von Verschlussachen mit den jeweils zuständigen Behörden von Bund und Ländern zu koordinieren.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass die Bereitschaft der Behörden zur Zusammenarbeit mit dem Ausschuss auch der kontinuierlichen Begleitung und der breiten Berichterstattung durch die Medien zu verdanken ist.

Auftrag und Verpflichtung des Untersuchungsausschusses

Der Ausschuss hat mit dem Ende der Legislaturperiode seine Arbeit abgeschlossen. Die Aufarbeitung der Terrorserie und des damit einhergehenden staatlichen Versagens geht weiter: Der Prozess vor dem Oberlandesgericht München dauert an. Mehrere Polizeibehörden führen weitere Ermittlungen. Zwar hat der Untersuchungsausschuss des Bayerischen Landtages mit Abschluss der Wahlperiode seine Arbeit beendet, aber die Untersuchungsausschüsse der Landtage in Sachsen und Thüringen setzen ihre Arbeit fort.

Mit der Vorlage dieses Abschlussberichts und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen verbindet der Ausschuss die Erwartung, dass in den Sicherheits- und Ermittlungsbehörden die Gefahr von Rechtsterrorismus nie wieder so fahrlässig gering eingeschätzt wird und die nötigen Konsequenzen aus den Ergebnissen des Ausschusses gezogen werden.

Allen, die zu Opfern der menschenverachtenden Ideologie des NSU wurden, sehen wir uns als Untersuchungsausschuss verpflichtet. Es ist viel Vertrauen in die deutschen Sicherheitsbehörden verloren gegangen – nicht nur bei den Angehörigen der Ermordeten und den Opfern der anderen Straftaten. Auftrag unseres Ausschusses war es, die Mängel der Ermittlungsarbeit rückhaltlos aufzuklären, um damit auch die Grundlagen dafür zu schaffen, dieses Vertrauen wiederherzustellen.

Fehler, Versäumnisse und Rechtsverstöße

Deutlich geworden sind durch die Auswertung von Akten und die Befragung von Zeugen schwere behördliche Versäumnisse und Fehler sowie Organisationsmängel bis hin zum Organisationsversagen bei Behörden von Bund und Ländern vor allem bei Informationsaustausch, Analysefähigkeit, Mitarbeiterauswahl und Prioritätensetzung. Fehlleistungen, Fehleinschätzungen und Versäumnisse einzelner Behördenmitarbeiter und -mitarbeiterinnen haben vor allem deshalb erheblich zum Misserfolg der Strafverfolgungsbehörden und Verfassungsschutzämter beigetragen, weil sie teilweise über Jahre nicht erkannt und korrigiert wurden.

Zu den besonders schwerwiegenden Fehlern gehören zu Beginn des Geschehensablaufs aus der Sicht des Ausschusses:

- Die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung der Durchsuchungen in Jena am 26. Januar 1998, während derer Bönnhardt sich unbehelligt entfernen, und zusammen mit Mundlos und Zschäpe untertauchen konnte, obwohl die Beamten in einer durchsuchten Garage 1,4 Kilogramm TNT in drei Rohrbomben sicherstellten;
- die teils versäumte, teils völlig falsche Auswertung der in der Garage ebenfalls beschlagnahmten Adressliste des Uwe Mundlos, die als „für die Ermittlungen ohne Bedeutung“ eingestuft wurde;

- der mangelhafte Informationsaustausch zu und die Nichtnutzung von Hinweisen auf das Trio, die von der V-Person Piatto der Landesverfassungsschutzbehörde Brandenburgs stammten.

Kein Hinweis auf Beteiligung von Behörden

Der Ausschuss hat sich eingehend mit der Frage auseinandergesetzt, ob Behörden die Terrorgruppe NSU und ihre Straftaten in irgendeiner Art und Weise unterstützten oder billigten.

Als Ergebnis der am 24. Juli 2013 abgeschlossenen Arbeit des Ausschusses ist festzuhalten, dass sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass irgendeine Behörde an den Straftaten, die der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) nunmehr zur Last gelegt werden, in irgendeiner Art und Weise beteiligt war, diese unterstützte oder billigte.

Darüber hinaus haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass vor dem 4. November 2011 irgendeine Behörde Kenntnis gehabt hätte von der Verantwortung des NSU für die ihm nunmehr zur Last gelegten Taten.

Der Ausschuss hat zudem keine Belege dafür gefunden, dass irgendeine Behörde den NSU dabei unterstützt hätte, sich dem Zugriff der Ermittlungsbehörden zu entziehen. Auch das jahrelang unerkannte Leben des Trios mitten in Deutschland wurde von Behörden weder unterstützt noch gebilligt. Diese Feststellung gilt nicht für die von Sicherheitsbehörden geführten V-Personen aus der rechten Szene.

Jedoch hat der Ausschuss keine Belege dafür gefunden, dass Bönnhardt, Mundlos oder Zschäpe noch einer der anderen Angeklagten vor dem OLG München jemals V-Personen einer Sicherheitsbehörde waren.

Intensiv überprüft hat der Ausschuss zur Klärung der Fragen des Untersuchungsauftrags insbesondere:

- die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, also der Staatsanwaltschaften und Polizeien der Länder und des Bundes, die für die Česká-Mordserie, den Polizistenmord, die Sprengstoffanschläge und die Überfallserie zuständig waren oder deren Zuständigkeit geprüft und verneint wurde;
- die Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden sowie der Verfassungsschutzämter der Länder und des Bundes, des MAD und des BND in Bezug auf Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Bönnhardt vor und nach dem 26. Januar 1998;
- die Erkenntnisse dieser Behörden in Bezug auf rechtsterroristische Aktivitäten und rechtsterroristische Organisationsansätze ab Mitte der 1990er Jahre im gesamten Bundesgebiet – darunter die Akten zur nachrichtendienstlichen Operation „Rennsteig“ und insbesondere die Rekonstruktionen der im November 2011 vernichteten Akten zu sieben V-Personen;
- den Einsatz von Personen, die im Rahmen der aktuellen Ermittlungen zur Terrorgruppe NSU oder ihrem Umfeld gerechnet werden, als V-Personen bei Poli-

zeien und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder.

Zudem hat der Ausschuss fast 100 Zeugen aus betroffenen Behörden von Bund und Ländern gehört.

Insbesondere zur Prüfung des in der Öffentlichkeit geäußerten Verdachts, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos, Beate Zschäpe oder einer der vier anderen Angeklagten vor dem OLG München (André Eminger, Holger Gerlach, Carsten Schultze und Ralf Wohlleben) sei V-Person einer Sicherheitsbehörde oder Polizei des Bundes oder eines Bundeslandes gewesen hat der Ausschuss als Zeugen befragt:

- Mitarbeiter des MAD anhand der MAD-Akte von Uwe Mundlos,
- den Mitarbeiter des LfV Thüringen, der von den nicht in die Tat umgesetzten Überlegungen des LfV Thüringen berichtete, Beate Zschäpe als V-Person anzuwerben,
- Bundesanwalt Förster zu dessen Erinnerungen im Kontext des NPD-Verbotsverfahrens 2003 – wobei kein Beleg für die Vermutung gefunden wurde, dass Ralf Wohlleben als V-Person von einer staatlichen Stelle angeworben worden sei.

A. Das Scheitern der Ermittlungen zu der Serie schwerer Straftaten

Im Mittelpunkt der Arbeit des Ausschusses standen die erfolglosen Ermittlungen zu den schweren Straftaten, die im NSU-Video gerühmt werden: zehn Morde in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock, Dortmund, Kassel und Heilbronn und zwei Sprengstoffanschläge in Köln.

Wie konnte es passieren, dass gewissenlose Täter mordeuten und Bomben legten, ohne von den Sicherheitsbehörden gestoppt zu werden? – das war eine der beiden zentralen Fragen der Ausschussarbeit. Aus den Antworten, die der Ausschuss gefunden hat, ergeben sich auch Schlussfolgerungen dafür, wie solche Ermittlungen in Zukunft erfolgreicher gestalten werden können.

Bevor im Folgenden die Ergebnisse der Beweisaufnahme des Ausschusses zu den Ermittlungen bewertet werden, sei ausdrücklich festgehalten: Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit der Rolle der politisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene befasst und dabei diverse Fehler und Versäumnisse, unabhängig von der jeweiligen Parteizugehörigkeit, feststellen müssen. Der Ausschuss hat aus der Vielzahl der politisch Verantwortlichen einige wenige beispielhaft als Zeugen gehört.

Dem damaligen Bayerischen Innenminister Dr. Beckstein kommt insoweit eine besondere Rolle zu, als Bayerns Polizei für die Ermittlungen zur Mordserie schwerpunktmäßig zuständig war. Dr. Beckstein hat sich zum Fortgang der Ermittlungen regelmäßig berichten lassen.

Zwar hat Dr. Beckstein bereits unmittelbar nach dem ersten Mord konkret nachgefragt, ob dieser einen ausländerfeindlichen Hintergrund haben könne, doch gab er sich dann mit der einen Satz umfassenden Antwort durch die Polizei drei Wochen später zufrieden, es gebe „derzeit keine Anhaltspunkte für einen ausländerfeindlichen Hintergrund der Tat“. Den Akten lassen sich keine konkreten Ermittlungsschritte aufgrund dieses Hinweises in den folgenden sechs Jahren entnehmen. Im Jahr 2006 notierte Dr. Beckstein nochmals die Nachfrage, ob bei den „Türken-Morden Fremdenfeindlichkeit das Motiv sein könne“. Verwertbare Hinweise dazu hat Bayerns Polizei auch nach 2006 nicht ermittelt.

Dr. Fritz Behrens hat sich als damaliger Innenminister in Nordrhein-Westfalen nicht näher mit den Hintergründen des Nagelbombenanschlags in Köln befasst. Weder hat er sich vertieft mit dem Fortgang der Ermittlungen befasst, noch hat er gegenüber der Polizei Impulse gesetzt, in alle Richtungen zu ermitteln und auch einen rechtsterroristischen Anschlag in Betracht zu ziehen.

Zu kritisieren ist auch, dass Dr. Behrens es unterlassen hatte, den Opfern vor Ort seine Anteilnahme auszusprechen. Die Tat, die Täter, aber vor allem die Opfer in der Kölner Keupstraße scheinen ihn nicht interessiert zu haben. Dies verdeutlicht auch seine Aussage vor dem Ausschuss, dass bei einem Besuch eines Ministers am Tatort die Gefahr bestünde, eine „Art Sensationstourismus“ auszulösen.

Der damalige Hessische Innenminister Volker Bouffier schloss sich 2006 bei der Frage, ob er V-Personen des Verfassungsschutzes aus dem islamistischen und in einem Fall auch rechtsextremistischen Bereich Aussagegenehmigungen erteilt, der Auffassung seines LfV an und versagte die Genehmigungen. Damit bewertete er den Quellenschutz von fünf Quellen höher als den zusätzlichen Erkenntnisgewinn durch eine polizeiliche Vernehmung.

Otto Schily hat als damaliger Bundesminister des Innern – nach eigenem Bekunden auf mangelhafter Informationsgrundlage – am Tag nach dem Kölner Nagelbombenanschlag im Fernsehen Stellung genommen. Er interessierte sich in der Folgezeit jedoch nicht näher für die Hintergründe des Nagelbombenanschlags. Dabei wäre ein größeres Engagement nur konsequent gewesen, da er ja mit seiner öffentlichen Äußerung den Eindruck erweckt hatte, er kümmere sich. Auch für die Hintergründe der bundesweiten Mordserie mit allein sieben Opfern während seiner Amtszeit bis 2005 ist nicht dokumentiert, dass Otto Schily Interesse gezeigt hätte.

Bundesminister Dr. Wolfgang Schäuble zeigte als Bundesinnenminister ebenfalls kein Interesse für die Ermittlungen in der „Česká“-Mordserie mit letztlich neun Opfern, die während seiner Amtszeit sogar Thema der

„nachrichtendienstlichen Lage“ war. Die im Jahr 2006 vom BKA erbetene Entscheidung, mit der zentralen Ermittlungsführung beauftragt zu werden, hat Dr. Schäuble nicht getroffen – sie gegen den Widerstand der Länder zu treffen hätte dem von allen Innenministern immer gewährten Konsensprinzip der Innenpolitik widersprochen. Die Suche nach einer angemessenen Ermittlungsführung hat Dr. Schäuble nicht politisch betrieben und auf der Ebene der Innenminister erörtert, sondern an die Arbeitsebene delegiert und das gefundene Ergebnis nicht in Frage gestellt.

I. Česká-Mordserie

Die Anstrengungen der Ermittlungsbehörden, die „Česká“-Mordserie aufzuklären, waren hoch: Es wurde engagiert und mit großem personellen und materiellen Aufwand ermittelt. Zusätzlich war 2006 von den Tatortländern und dem BKA eine der bis dahin höchsten staatlicherseits ausgelobten Belohnungen für Hinweise zur Ergreifung der Täter in Aussicht gestellt worden. Dennoch gelang es nicht, die Taten aufzuklären.

Ermittlungen in Nürnberg und München

Nürnberg und München sind die beiden Städte, in denen die „Česká“-Mörder mehr als einmal zuschlugen. Die Tatort-Ermittlungen wurden durch die Sonderkommissionen „Šimšek“ und „Schneider“ in Nürnberg und „Theo“ in München geführt, der Serienzusammenhang jeweils zeitnah erkannt. Schon beim ersten Mord mussten die Ermittler feststellen, dass an den Tatorten ungewöhnlich wenig Spuren hinterlassen wurden – es gab zunächst keine verwertbaren Wahrnehmungen von Tatzeugen, es konnten außer den Geschossen und des so ermittelten Typs der Tatwaffe lange keine Ermittlungsansätze gewonnen werden.

In Bayern wurden die polizeilichen Ermittlungen mit der Gründung der Soko Halbmond im September 2001 zentral zusammengeführt. Ab Juli 2005 wurde die Soko Halbmond in die deutlich größere BAO Bosphorus überführt. Bei den Ermittlungsschwerpunkten, die zunächst klar von einem mutmaßlichen Tathintergrund „Organisierte Kriminalität“ ausgingen, ergab sich erst im Anschluss an die zweite Operative Fallanalyse ab Mai 2006 ein neuer Ermittlungsansatz: Neben die „Organisationstätertheorie“ trat die „Einzeltätertheorie“, die eine ausländische Motivation annahm. Die Begriffe waren in ihrer Gegenüberstellung unglücklich gewählt – denn eine Tatbegehung durch mehr als einen rassistisch motivierten Täter, die wegen der Verwendung von zwei Waffen bei zwei Taten nahe lag, wurde von beiden Begriffen nicht treffend erfasst.

Den Schwerpunkt der Arbeit der BAO Bosphorus bildete die – als solche spurneutrale, also keine bestimmte Tätermotivation unterstellende – Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von 23 Millionen Massendaten. Die Ermittlungen zur „Česká“-Mordserie zeigen beispielhaft Chancen, Herausforderungen und Grenzen dieses Ansatzes:

- Hoher Arbeitsaufwand war zunächst für die Aufgabe erforderlich, die bei den beteiligten Polizeibehörden in unterschiedlichen Programmen verfügbaren Daten so zusammenzuführen, dass sie zentral erfasst und ausgewertet werden konnten.
- Die erhobenen Merkmale müssen die Täter auch erfassen können: Wenn Täter weder Mobiltelefone noch Bankkarten nutzen, können sie durch eine Erhebung der entsprechenden Daten nicht gefunden werden.
- Die erhobenen Daten müssen den Suchbereich komplett erfassen, auf den sie zielen. Wenn es darum geht, Täter durch Mehrfachtreffer bei Übernachtungen in Tatortstädten zu den jeweiligen Tatzeiten auffindig zu machen, dann dürfen nicht nur Daten in Beherbergungsbetrieben wie Hotels erhoben werden, sondern es müssen auch andere Übernachtungsformen wie etwa Campingplätze einbezogen sein.

Letztlich ist festzustellen, dass Aufwand und Ertrag bei der Erhebung und Auswertung der Massendaten hier in keinem Verhältnis zueinander standen. Konkrete, auf die unbekanntes Täter führende Hinweise konnten trotz millionenfach erhobener Datensätze nicht erlangt werden. Umfassende Empfehlungen für eine aussichtsreichere Ermittlungsführung bei vergleichbaren künftigen Großverfahren gibt der 2007 erstellte Erfahrungsbericht des damaligen Leiters der BAO Bosphorus.

Auch nach der zweiten Operativen Fallanalyse wurden die Ermittlungen im Rahmen der „Organisationstätertheorie“ intensiv weiter geführt. Hier blieb der Schwerpunkt des Kräfteeinsatzes. Bei der Abklärung von Hinweisen mit Auslandsbezug wird aus den Akten Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Ermittlungsbehörden deutlich, darunter insbesondere denen der Republik Türkei. Kritisch beleuchtet hat der Ausschuss die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen:

- Der Betrieb zweier Dönerimbisse als Falle erscheint schon unter taktischen Gesichtspunkten fragwürdig, da nur zwei der neun Opfer in einem Imbiss ermordet wurden. Zudem wurde eine abschließende zusammenfassende Auswertung in den Akten nicht gefunden, weshalb damals vermutlich unbemerkt blieb, dass der einzige verwertbare Hinweis, ein massiver rassistischer Drohangriff kurz vor Ende der Maßnahme, eher in Richtung der „Einzeltätertheorie“ wies.
- Für falsch hält es der Ausschuss, wenn, wie in einer Maßnahme angelegt, verdeckte Ermittler als Journalisten auftreten – das sollte mit Blick auf das hohe Gut der Pressefreiheit jedenfalls unterbleiben.

Im Rahmen der „Einzeltätertheorie“ konnte kein weiterführender Ermittlungsansatz gewonnen werden. Aus Tattagen und Tatzeiten und der größeren Zahl der Morde in einem Stadtgebiet Nürnbergs wurden in der zweiten Operativen Fallanalyse die Schlüsse gezogen, der oder die Täter gingen einer „regelmäßigen Tätigkeit“ nach und hätten in Nürnberg einen „Ankerpunkt“. Diese Annahmen

legte die BAO Bosphorus ihren Ermittlungen zugrunde. Der Kreis der Suche wurde eng um den häufigsten Tatort Nürnberg gezogen und auf Personen mit dem Wohnsitz Nürnberg konzentriert – nicht gesehen wurde, dass ein „Ankerpunkt“ auch auf anderen Kriterien als dem polizeilich gemeldeten Wohnsitz beruhen kann. Nachdem die Überprüfungen im Raum Nürnberg keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hatten, weiteten die Ermittler den Kreis ihrer Suche nicht aus. Auch die Einbeziehung von Personenerkenntnissen aus angrenzenden Bundesländern hätte nach Auffassung des Ausschusses in Betracht gezogen werden können und müssen. Die Schwerpunktsetzung der Ermittlungen zeigt sich beispielhaft in dem Umstand, dass

- in Nürnberg und München rund 900 türkische Kleingewerbetreibende in den Jahren 2005 und 2006 aufgesucht wurden, um Hinweise zum Ermittlungsansatz „organisierte Kriminalität“ zu gewinnen;
- zur Ermittlungsrichtung rechtsextremistische Tatmotivation oder „Einzeltätertheorie“ lediglich neun Personen in Nürnberg im Rahmen sogenannter „Gefährderansprachen“ im Herbst 2006 aufgesucht wurden.

Die örtlich beschränkte Schwerpunktsetzung der Ermittlungen hält der Ausschuss auch angesichts des damaligen Ermittlungsstandes für einen schweren Fehler.

Als nicht ausreichend stellte sich dem Ausschuss die Zusammenarbeit der BAO Bosphorus mit dem LfV Bayern bei der Gewinnung von Ansatzpunkten für Ermittlungen zur „Einzeltätertheorie“ dar. Nachvollziehbar ist die Entscheidung des LfV Bayern, nicht zu sämtlichen Personen, die in ganz Bayern mit rechtsextremistischen Aktivitäten auffällig geworden waren, Informationen an die Polizei weiterzugeben. Doch der Entscheidungsprozess, welche Daten zu welchem Personenkreis im Rahmen der Rechtslage weitergegeben werden können, dauerte deutlich zu lang: Erst nach sieben Monaten wurde eine Liste mit Daten zu knapp 700 Personen der Geburtsjahrgänge 1960 bis 1982 aus zwei Postleitzahlbereichen Nürnbergs übermittelt, eine entsprechende Datei erst einen weiteren Monat später. Mitgeteilt wurden lediglich Name, Vorname und Geburtsdatum – Daten, aus denen nicht ohne weitere intensive Vorarbeit tatsächlich Ermittlungsansätze gewonnen werden konnten. Die Ermittler versuchten nicht, für ihr berechtigtes Anliegen die Unterstützung des Ministeriums des Innern des Freistaates Bayern zu gewinnen, das die Dienstaufsicht sowohl über den Verfassungsschutz wie auch die Polizei führt. Die zögerliche Informationsübermittlung war ein Fehler der beteiligten Behörden, und zwar von beiden Seiten.

Die Strafprozessordnung weist der Staatsanwaltschaft die Verpflichtung zur Sachleitung der Ermittlungen zu. Hierzu gehört mehr als nur die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der einzelnen Ermittlungsmaßnahmen. Der Ausschuss verkennt nicht, dass eine sachgerechte Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei nicht erfordert, dass ein Staatsanwalt jeden einzelnen Ermittlungsschritt anordnet. Sache der Staatsanwaltschaft ist es aber, Ermittlungsrichtungen und -gewichtungen richtig einzuordnen,

Irrwege zu erkennen und – wenn nötig – neue Impulse zu setzen. Dies hat der Ausschuss bei der sachleitenden Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth nicht feststellen können: Zwar hat der zuständige Staatsanwalt mit hohem Zeitaufwand regelmäßig an Besprechungen mit den ermittelnden Polizeibeamten teilgenommen. Den Akten und Zeugenvernehmungen im Ausschuss konnte aber nicht entnommen werden, dass von Seiten der Staatsanwaltschaft je Anstöße für neue Ermittlungsansätze kamen oder dass die Frage gestellt worden wäre, warum die Ermittlungen trotz des großen Aufwands erfolglos blieben und ob es Wege gebe, dies zu ändern. Dies sah an den anderen Tatorten bedauerlicherweise nicht besser aus.

Ermittlungen in Hamburg, Rostock und Dortmund

In Hamburg wurden die von einer Mordkommission geführten Ermittlungen rund eineinhalb Jahre nach dem dortigen Mord zunächst eingestellt – nennenswerte Ermittlungshandlungen zwischen 2002 und 2005 waren für den Ausschuss nicht feststellbar. Nachdem ab Juli 2005 die BAO Bosphorus die Arbeit aufgenommen hatte, wurden in Hamburg im März 2006 die EG 061 (später SoKo 061) eingerichtet, die ab Juli 2008 wieder in die Allgemeine Aufbauorganisation beim LKA Hamburg integriert wurde. Die Ermittler in Hamburg waren am stärksten von der Theorie eines Tathintergrundes „Organisierte Kriminalität“ überzeugt – und blieben das auch dann, als die gründlichen Ermittlungen in diese Richtung zu keinen Ergebnissen geführt hatten. Die Hamburger Ermittler waren massive Gegner der zweiten Bayerischen Operativen Fallanalyse und veranlassten sogar – wenig sachgerecht für einen Mord in einer Serie – eine eigene Analyse zu den Spezifika ihres Falles. Rund zwei Monate dauerte es nach dem Hamburger Mord, bis das BKA die Zugehörigkeit zur „Česká“-Mordserie bestätigte – eine nach Auffassung des Ausschusses deutlich zu lange Frist, wobei nicht geklärt werden konnte, wer für die Verzögerung die Verantwortung trug. Nach dem nächsten Mord in München dauerte die Feststellung der Serienzugehörigkeit weniger als eine Woche.

Die Ermittlungen in Rostock wurden ab 2004 zunächst durch die örtlich zuständige Kriminalpolizeiinspektion geführt. Erst im Juni 2006, also über zwei Jahre nach der Tat und ein Jahr nach der Gründung der BAO Bosphorus, wurde im Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern die Sonderkommission „Kormoran“ eingerichtet, die bis 2009 bestand. Auch bei diesem Mordfall ermittelten die Beamten vorrangig auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität; dies offenbar unter anderem wegen der Fokussierung auf den fehlenden Aufenthaltstitel des kurdisch-stämmigen Mordopfers in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch aufgrund von Hinweisen des Landesamts für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern, welches den Tathintergrund im Bereich von Drogengeschäften währte. Einem möglichen rechtsextremistischen Hintergrund wurde auch nach der zweiten Operativen Fallanalyse in Bayern nicht mit eigenen Ermittlungsansätzen aus Rostock nachgegangen.

Beim Polizeipräsidium Dortmund wurde direkt nach dem achten Mord der „Česká“-Mordserie die BAO Kiosk

gebildet. Bereits im Dezember 2006 wurde deren personelle Ausstattung auf drei Beamte zurückgefahren, zum Jahresende 2007 wurde sie aufgelöst. Zeugenangaben wurden nicht angemessen bearbeitet – dass Männer mit Fahrrad am Tatort gesehen wurden, dass die Männer wie Nazis oder Junkies ausgesehen hätten. Der Grund, warum die Aussagen dieser Zeugin nach den Akten unterschiedlich protokolliert und konfus bearbeitet wurden, ließ sich nicht mehr aufklären, der Umstand wurde aber von allen beteiligten Seiten eingeräumt. Erst nach dem 4. November 2011 erfolgte ein Hinweis nordrhein-westfälischer Sicherheitsbehörden darauf, dass zur Tatzeit in der Malinckrodtstraße unweit vom Tatort ein bekannter Rechtsextremist wohnte.

Ermittlungen in Kassel

Die zu Beginn der Ermittlungen mit 35 Mitarbeitern besetzte Mordkommission Café wurde zum Ende des Jahres 2006 auf sechs Mitarbeiter verkleinert und zum Juli 2008 in die allgemeine Aufbauorganisation des Polizeipräsidiums Nordhessen eingegliedert. Der Vermutung des Vaters des Opfers, die Tat sei rechtsextremistisch motiviert, wurde nachgegangen – der hierzu gehörte Leiter der Mordkommission legte dar, dass die polizeilichen Erkenntnisse aus der rechten Szene in Kassel keinen Hinweis auf Interesse an der Tat geschweige denn auf eine Beteiligung ergeben hätten. Die Ermittlungen der Mordkommission fügten sich in das bundesweit abgestimmte Ermittlungskonzept ein: Vor allem der Abgleich aller Daten zur tatrelevanten Zeit erfolgte zügig.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat sich der kurz nach der Tat entstandene Verdacht der Beteiligung an der „Česká“-Mordserie gegen den Mitarbeiter des LfV Hessen, Andreas Temme, nicht bestätigt. Seine Anhörung durch den Ausschuss konnte nicht abschließend klären, ob er etwas von der Tat mitbekommen oder den Tatort bereits verlassen hatte, als der Mord geschah.

Der Umstand, dass sich der Mitarbeiter des LfV Hessen Temme, der sich nach dem Ermittlungsergebnis der Polizei zum Tatzeitpunkt in dem Internet-Café befand, danach als einziger nicht selbst als Zeuge gemeldet hatte, weckte den Verdacht, er könne an der Tat und an der ganzen Taterie beteiligt sein. Diese Vermutung konnte aber schnell durch Ermittlungen zu einigen Alibis ausgeräumt werden, für die das LfV Hessen umfassend dienstliche Unterlagen zur Verfügung stellte. Die Polizei ermittelte alle Kontaktpersonen des Temme, darunter die von ihm geführten Quellen. Sie hätte dazu weiter ermitteln können, entschied sich aber, dies nicht ohne Absprache mit dem LfV Hessen zu tun. Gegenüber der Anfrage der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen der Vernehmung der Quellen machte das LfV Hessen Bedenken geltend wegen deren persönlicher Gefährdung und der ihnen gegenüber abgegebenen Vertraulichkeitszusage. Die Polizei sah ihre Ermittlungen dadurch zu Recht massiv beeinträchtigt. Zahlreiche Schriftwechsel und Gespräche zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und LfV Hessen erbrachten keine einvernehmliche Lösung. Die Entscheidung in diesem besonderen Fall traf ein halbes Jahr nach der Tat im Oktober 2006 der damalige Innenminister von Hessen,

Volker Bouffier. Die von Temme geführten Vertrauenspersonen wurden danach vom LfV Hessen anhand eines von der Polizei übersandten Fragenkatalogs befragt und die Ergebnisse dem Polizeipräsidium Nordhessen im Januar 2007 übersandt.

Ermittlungsbeitrag des Bundeskriminalamts

Das BKA war an den Ermittlungen in der Mordserie seit Juni 2004 in der Organisationseinheit EG „Česká“ mit sogenannten „ergänzenden Strukturermittlungen“ beteiligt. Dazu gehörten: Auslandsermittlungen, Ermittlungen zur Tatwaffe und die Unterstützung bei verdeckten Maßnahmen. Dabei war die Arbeit des BKA von einem vermuteten Hintergrund im Bereich der organisierten Kriminalität geleitet. Angesichts des beschränkten Ermittlungsauftrags ist diese Haltung im Grundsatz zwar nicht zu beanstanden, allerdings wäre eine stärkere Offenheit für andere Tatmotive bzw. Ermittlungsrichtungen geboten gewesen.

Obwohl die eigenen Ermittlungen ergebnislos blieben, gab es seitens des BKA keinen Anstoß in Richtung eines anderen Tatmotivs. Vielmehr wurde sogar der durch die zweite Operative Fallanalyse (OFA) gewonnene Ansatz der „Einzeltätertheorie“ und eines denkbaren rassistischen Tatmotivs vom damaligen BKA-Vizepräsidenten Falk als „Kaffeesatzleserei“ abgetan und zugleich die Beauftragung einer weiteren OFA unterstützt. Der Ausschuss konnte nicht erkennen, dass innerhalb des BKA die Kompetenz der Staatsschutzabteilung für Politisch motivierte Kriminalität Rechts jemals in die Ermittlungen einbezogen wurde, und sei es auch nur für eine fachliche Einschätzung zur 2. OFA. Allein der damalige Abteilungsleiter für organisierte Kriminalität und frühere Abteilungsleiter Staatsschutz im BKA Maurer favorisierte die „Einzeltätertheorie“. Dies führte jedoch weder zu einem Umsteuern in der Ermittlungsarbeit noch zu einem Umdenken im BKA.

Zu kritisieren ist aber auch die konkrete Ermittlungsarbeit des BKA in Sachen Waffenspur. Der Ausschuss hat hier diverse fachliche Defizite feststellen müssen, die auch aus damaliger Sicht nicht als gute Polizeipraxis gelten konnten. Im Einzelnen zu kritisieren ist beispielsweise, dass das BKA im Jahr 2004 seine Anfrage an die Verbindungsbeamten im europäischen Ausland lediglich auf Abnehmer der ermittelten, höchst seltenen Munition beschränkte, den Verbindungsbeamten in der Schweiz zusätzlich nach Abnehmern von Schalldämpfern für die Česká 83 fragte, jedoch nicht danach, ob zusammen mit der Munition oder einem Schalldämpfer auch eine Waffe Typ Česká 83 verkauft wurde. Dabei hätte diese Anfrage durchaus nahe gelegen. Problematisch war ebenso die Eingrenzung der Anfrage auf „insbesondere türkische Staatsangehörige“. Zu der daraufhin noch weiter verengt tatsächlich ausschließlich zu türkischen Staatsangehörigen gegebenen Antwort aus der Schweiz gab es keine aufklärende und ergänzende Rückfrage des BKA. Unverständlich ist auch, warum man den Widerspruch nicht erkannte, dass es noch Munitionshandelsbücher gab, die Waffenhandelsbücher aber angeblich nicht mehr. Die bis dahin heißeste Spur blieb für Jahre kalt. Da die Tatwaffe Česká

83 nachweislich aus der Bestellung des Schweizer Staatsbürgers Anton G. bei der Waffenfirma Schläfli & Zbinden stammte, hätte durch eine ergebnisoffene Fragestellung und konsequentes Nachfragen bereits im Jahre 2004 die Spur zu ihm führen können – und dann möglicherweise zu den Tätern.

Auf diese Spur wurde das BKA erst über den Hinweisgeber Lothar M. geführt, dessen erster Hinweis auf den Generalimporteur von Česká-Waffen in der Schweiz im Juni 2006 im BKA unbeachtet blieb. Allein die Hartnäckigkeit des Hinweisgebers führte schließlich doch dazu, dass das BKA dem Hinweis über ein Rechtshilfeersuchen nachging. Aber auch hier gab sich das BKA letztlich mit den wenig glaubhaften Angaben von Anton G. in insgesamt drei Vernehmungen zufrieden. Nachdem im November 2009 eine Hausdurchsuchung bei Anton G. zu keinen verwertbaren Ergebnissen geführt hatte und Anton G. bei seiner Sachverhaltsdarstellung blieb, wurden in diese Richtung keine weiteren Ermittlungsschritte unternommen. Auch die Vernehmung seiner Ehefrau, die den Umständen nach durchaus nahegelegen hätte, wurde nicht veranlasst.

Waffenspur und Rechtshilfeverkehr

Seit die Zahl der hergestellten „Česká“-Waffen mit verlängertem Lauf eingegrenzt und die meisten dieser Pistolen festgestellt und als Tatwaffe ausgeschlossen werden konnten, war angesichts der sonst geringen Spurenlage die Waffenspur in die Schweiz die vielversprechendste Spur auf der Suche nach den Mördern. Der Ausschuss hat aber zur Kenntnis nehmen müssen, dass die diesbezüglichen Ermittlungen unvertretbar lange andauerten.

Nachdem das BKA auf den wiederholten Hinweis von Lothar M. im April 2007 hin tätig geworden war, stellte die zuständige Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im August 2007 ein erstes Rechtshilfeersuchen an die Schweizer Behörden. Damit war seit dem Hinweis 2006 ein Jahr ungenutzt vergangen. Die Abarbeitung des Rechtshilfeersuchens dauerte bis Ende 2008. Weil die Vernehmungen von Anton G. keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hatten, regte die Polizei im Dezember 2008 ein weiteres Rechtshilfeersuchen an, unter anderem mit dem Ziel einer Durchsuchung bei Anton G. Nachdem entsprechende Beschlüsse des Amtsgerichts Nürnberg-Fürth am 15. Januar 2009 ergangen waren, wurde Anfang Februar 2009 das Rechtshilfeersuchen von der Staatsanwaltschaft an die Schweiz gerichtet. Seine Bewilligung erfolgte im Juli 2009, der Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse allerdings erst im November 2009, also wieder ein Jahr nach Anregung der Maßnahme durch die Polizei.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen oftmals längere Zeit in Anspruch nimmt und dass es im konkreten Fall offenbar auch zu einer Verzögerung der Bearbeitung aufgrund Staatsanwaltschaftswahlen in der Schweiz kam, was nicht im Verantwortungsbereich der deutschen Behörden liegt. Dennoch erscheint in der Gesamtbetrachtung die Bearbeitung der wichtigen „Waffenspur Schweiz“ deutlich zu lang. Insbesondere hätten die Hinweise von Lothar M. im Jahre 2006 unverzüglich bearbeitet werden müssen. Bei einer so

schwerwiegenden Mordserie wäre es zudem sachgerecht und zwingend geboten gewesen, wenn der sachleitende Staatsanwalt auch auf eine noch zügigere Bearbeitung in der Rechtshilfeabteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth sowie auf noch häufigere Sachstandsanfragen bei den Schweizer Behörden gedrungen hätte.

Zusammenführung staatsanwaltschaftlicher Zuständigkeiten

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass ein bei einer Staatsanwaltschaft geführtes Ermittlungsverfahren hinsichtlich aller Taten der Mordserie „Česká“ sachgerecht gewesen wäre. Eine solche Organisationsstruktur wäre zwar nicht Garant für eine Aufklärung der Serie gewesen, sie hätte aber dazu beitragen können, Ressourcen zu bündeln, die Informationszusammenführung zu erleichtern und eine straffere Einhaltung der Sachleitungspflicht der Staatsanwaltschaft zu ermöglichen.

Die Führung einheitlicher Ermittlungen durch ein Sammelverfahren bei einer Staatsanwaltschaft ist gemäß Nr. 25 der Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung geboten, wenn der Verdacht mehrerer in Zusammenhang stehender Straftaten besteht, welche den Zuständigkeitsbereich mehrerer Staatsanwaltschaften berühren. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die Verschiedenartigkeit der Taten oder ein anderer wichtiger Grund entgegenstehen. Diese Voraussetzungen waren nach Ansicht des Ausschusses in der „Česká“-Mordserie gegeben, nach Nr. 26 RiStBV wäre die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit der Verfahrensführung zu betrauen gewesen, weil dort der Schwerpunkt eines einheitlichen Verfahrens gelegen hätte. Vorliegend wurden allerdings nur die Fälle der Mordserie im Freistaat Bayern ab Juni 2005 als Sammelverfahren bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth geführt. Eine Übernahme der Verfahren außerhalb Bayerns wurde durch den sachleitenden Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im April 2004 – also nach fünf Taten der Serie – mit der Begründung abgelehnt, die Verwendung derselben Waffe sei noch kein Indiz für ein und denselben Täter. Diese Argumentation erscheint nach Auffassung des Ausschusses wenig nachvollziehbar, zumal diese Begründung auch gegen eine Bündelung der bayerischen Verfahren gesprochen hätte. Der Ausschuss hat nicht feststellen können, dass die Entscheidung gegen ein Sammelverfahren auf politische Einflussnahme zurückzuführen war. Es konnte aber auch kein Bemühen seitens der Justizministerien der anderen Tatortländer festgestellt werden, die Verfahren der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth anzutragen.

Alternativ wäre eine Übernahme der Ermittlungen zur „Česká“-Mordserie durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof sachgerecht gewesen. Dies hätte nicht zuletzt zur Folge gehabt, dass eine geeignete Polizeidienststelle – sei dies das BKA oder eine Landespolizeidienststelle – mit einer zentralen und nicht nur koordinierenden Führung der polizeilichen Ermittlungen hätte beauftragt werden können. Damit hätten klare Strukturen, Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse die Ermittlungs-

arbeit befördern und Doppelarbeit vermieden werden können. Die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth vertrat offiziell die Auffassung, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verfahrensführung durch den Generalbundesanwalt seien nicht gegeben. Die Beratung in der Steuerungsgruppe lässt vermuten, dass über Sachargumente hinaus eine Einschaltung des Generalbundesanwaltes vermieden werden sollte. Die Staatsanwaltschaft hat zu keinem Zeitpunkt Unterlagen oder Informationen zu den Ermittlungen an den Generalbundesanwalt übermittelt, damit dieser seine Zuständigkeit hätte prüfen können. Die Entscheidung, trotz bestehender Verpflichtung keine Unterlagen zur Prüfung seiner Zuständigkeit an den GBA zu übersenden, und die ihr zugrunde liegende Einschätzung der Taten hält der Ausschuss auch aus damaliger Sicht für falsch. Die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes geht davon aus, dass die zuständigen Behörden vor Ort den Generalbundesanwalt über eine mögliche Zuständigkeit informieren, so dass der Generalbundesanwalt dies prüfen kann. Daher ist in Nr. 202 RiStBV geregelt, dass der Staatsanwalt Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat ergibt, mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem Generalbundesanwalt übersendet.

Der Generalbundesanwalt hat die Frage seiner Zuständigkeit für die „Česká“-Mordserie im Rahmen eines Beobachtungsvorgangs („ARP-Verfahren“) aus Anlass von Presseberichten im Sommer 2006 geprüft. Als Bewertungsgrundlage für die letztlich ablehnende Entscheidung zur Zuständigkeit dienten nach sechs Jahren intensiver Ermittlungen lediglich vier Zeitungsartikel und Informationen von der Homepage des BKA. Diese Prüfungsgrundlage hält der Ausschuss für ungenügend. Eine sachgerechte Kontaktaufnahme des Generalbundesanwalts mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth oder mit dem BKA zur Erlangung weiterer Informationen konnte nicht festgestellt werden. Trotz der Verpflichtung der Tatortstaatsanwaltschaften wäre es aus Sicht des Ausschusses unbedingt erforderlich gewesen, sich eine hinreichende Erkenntnisgrundlage zu verschaffen, bevor über die wichtige Frage einer Verfahrensübernahme befunden wurde – gleich zu welchem Ergebnis die Prüfung dann gelangt wäre. Der Generalbundesanwalt hat aus Sicht des Ausschusses seine bestehenden Erhebungsmöglichkeiten nicht hinreichend genutzt. Bereits nach geltendem Recht wären dem Generalbundesanwalt weitere Erhebungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft, aber auch bei Verfassungsschutzbehörden, möglich gewesen. Eine politische Einflussnahme auf die Entscheidung des Generalbundesanwalts konnte der Ausschuss nicht feststellen.

Zusammenführung polizeilicher Zuständigkeiten

Nach Auffassung des Ausschusses hätten die Ermittlungen in der Mordserie bereits frühzeitig in einem staatsanwaltlichen Sammelverfahren zusammengeführt und damit einhergehend der zentralen Ermittlungsführung durch eine Polizeibehörde unterstellt werden können. Wege zu einer zentralen Ermittlungsführung durch das BKA eröffnet unabhängig von staatsanwaltlichen Zuständigkeitsentscheidungen in bestimmten Fällen auch

das BKA-Gesetz. Auch auf diesem Weg hätten klare Strukturen, Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse die Ermittlungsarbeit befördern und Doppelarbeit vermeiden können.

Im Frühjahr 2004 wollten die Polizeibehörden in Nürnberg und Rostock eine Verfahrensabgabe an das BKA vornehmen. Das Bayerische Innenministerium war hiermit einverstanden, auch das Polizeipräsidium Hamburg stimmte zu. Von den ermittelnden Beamten im BKA wurde dieser Vorstoß zunächst begrüßt, dann aber noch auf Arbeitsebene vom BKA klar abgelehnt, unter anderem wegen geringer Erfolgsaussichten, da ja bereits durch die örtlichen Polizeibehörden jahrelang erfolglos ermittelt worden sei. Das hält der Ausschuss für eine sachwidrige Erwägung. Auch die ablehnende Haltung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth trug entscheidend dazu bei, dass es nicht zu einer Abgabe des Verfahrens an das BKA kam. Der gefundene Kompromiss – auf Ersuchen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern führte das BKA ergänzende Strukturermittlungen – brachte keine einheitliche Ermittlungsführung. Sowohl BKA-Präsident Ziercke als auch der damalige Vizepräsident des BKA Falk haben im Ausschuss bekundet, erstmals durch dieses eingeschränkte Übernahmesuchen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern im Juni 2004 mit dem Vorgang befasst gewesen zu sein. Falk hat zudem betont, dass ein Ersuchen um die Übernahme der zentralen Ermittlungsführung durch die Behördenleitung positiv beschieden worden wäre, wenn ihr dieser Vorschlag bekannt geworden wäre. Doch dies erfolgte weder intern durch die zuständigen Mitarbeiter des BKA noch von außen durch eine entsprechende förmliche Anfrage seitens der Polizei oder der Justiz aus Bayern oder einem der beiden anderen damals betroffenen Tatortländer.

Nach den unmittelbar aufeinander folgenden Morden in Dortmund und Kassel im April 2006 wandte sich das BKA in einem Schreiben an das BMI und warb nachdrücklich für eine Übernahme der zentralen Ermittlungsführung im Rahmen der Struktur einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO) unter Bildung regionaler Ermittlungsabschnitte, die aus den bisher tätigen Ermittlungseinheiten der Länder bestanden hätten. Der von Vizepräsident Falk unterzeichnete Brief listete Defizite der bisherigen Ermittlungsarbeit aus Sicht des BKA auf, insbesondere fehlten danach einheitliche Konzepte für die Ermittlungen, für Fahndung und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem wird in dem Brief deutlich, dass bei Übernahme durch das BKA eine breite Aufstellung der Ermittlungsarbeit auch unter Einbindung der Abteilung Staatsschutz erfolgt wäre. Eine Zuweisung an das BKA hätte, wie zunächst im Jahr 2004 von der bayerischen Polizei beabsichtigt, auf Ersuchen einer Landesbehörde erfolgen können. Der Bundesminister des Innern hätte aber nach § 4 BKA-Gesetz auch gegen den Willen der Länder entscheiden können, das ihm unterstellte BKA mit den Ermittlungen zu beauftragen.

Diese aus kriminalfachlicher Sicht des BKA wünschenswerte Entscheidung zu seinen Gunsten wurde gegen den Widerstand der Länder nicht getroffen. Deren ablehnende Haltung im Jahr 2006 hat der damalige bayerische In-

nenminister Dr. Beckstein im Ausschuss damit begründet, dass es nach dem Aufbau der BAO Bosphorus 2005 und ihrem Ausbau 2006 die Ermittlungen zurückgeworfen hätte, wenn man in der heißesten Phase der Mordermittlungen „die Pferde im laufenden Galopp gewechselt“ hätte. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit wurde dann statt einer beim BKA angesiedelten BAO mit regionalen Ermittlungsabschnitten lediglich die Einrichtung eines Koordinierungsgremiums, der so genannten Steuerungsgruppe vereinbart – ein Kompromiss, der im Vorfeld der Innenministerkonferenz im Mai 2006 auf Abteilungsleiterbene gefunden und vom Präsidenten des BKA damals wie heute für richtig befunden wurde. Die politisch für die Arbeit der Polizei verantwortlichen Innenminister dagegen haben sich auf der Konferenz gar nicht offiziell mit der Frage befasst, wie die erfolglosen Ermittlungen zu einer ungeklärten Mordserie mit inzwischen neun Opfern möglichst schlagkräftig organisiert werden könnten. Obwohl die Täter bis zum 4. November 2011 nicht ermittelt werden konnten, wies BKA-Präsident Ziercke vor dem Ausschuss die kritische Bewertung „stümperhafte Ermittlungsorganisation“ seines damaligen Stellvertreters Falk zurück und erklärte die zur Ermittlungsführung getroffenen Entscheidungen für richtig. Seine aus Sicht des Ausschusses absurde Bewertung, mit den damals getroffenen Entscheidungen sei es immerhin gelungen, die Mordserie zu stoppen, stieß auf Unverständnis.

In der Folgezeit gab es keinen weiteren Anlauf, das BKA mit der Übernahme der Ermittlungsführung zu beauftragen. Trotz der weiterhin klaren Kritik an der durch eine Steuerungsgruppe koordinierten Ermittlungsführung durch mehrere Länder, hat sich die Arbeitsebene im BKA 2007 gegenüber der Amtsleitung vorsorglich klar dagegen ausgesprochen, damals erwarteten Vorschlägen für eine Verfahrensübernahme durch das BKA gegebenenfalls zu entsprechen.

Die im Mai 2006 getroffene Entscheidung, eine Steuerungsgruppe einzurichten, berücksichtigte zwar, dass den Ländern grundsätzlich die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung zukommt, hat sich aber nach den Feststellungen des Ausschusses in der Praxis nicht bewährt. Die Ermittlungen der Polizeidienststellen mehrerer Länder und des BKA waren immer wieder von Reibungsverlusten bei der notwendigen Abstimmung der Ermittlungsansätze behindert. Die deutlichsten Auffassungsunterschiede bestanden hinsichtlich der Operativen Fallanalysen und der Öffentlichkeitsarbeit zu den Ermittlungen. Auch der für die Koordination der Ermittlungen zuständige Leiter der BAO Bosphorus betont in seinem Erfahrungsbericht, dass für erfolgreiche Ermittlungen eine zentrale Ermittlungsführung mit klaren Weisungsbefugnissen erforderlich sei.

Ebenso erschwerten technische Defizite die Zusammenarbeit der ermittelnden Dienststellen. Insbesondere die unterschiedliche EDV-Anbindung der beteiligten Dienststellen führte zu erheblichen Problemen, da die beiden Fallbearbeitungssysteme INPOL (des BKA) und EASY (der bayerischen Polizei) zunächst nicht miteinander kompatibel waren. Dies führte zu einem erheblichen Mehraufwand und kostete wertvolle Zeit, erst nach rund

einem Jahr konnte auf die gemeinsamen Daten tatsächlich zugegriffen werden. Nach Auffassung des Ausschusses wäre es schon damals möglich und geboten gewesen – unabhängig von konkreten Ermittlungsverfahren – einen technisch unbehinderten Datenaustausch zwischen allen an einem länderübergreifenden Ermittlungsverfahren mitwirkenden Polizeidienststellen sicherzustellen.

Die operativen Fallanalysen

Nach bis dahin sieben Morden einer unaufgeklärten Serie erstellte die bayerische Polizei 2005 eine erste Operative Fallanalyse. Darin wurde die sogenannte „Organisationstätertheorie“ herausgearbeitet, wonach eine kriminelle Gruppierung für die Taten verantwortlich zeichne. Bereits gegen Ende des Jahres 2005 wurde in den Diskussionen der Ermittler bezweifelt, dass diese Theorie allein alle bekannten Tatumstände erfassen könne. Angesichts des veränderten Gesamtbildes nach den letzten beiden Morden in Dortmund und Kassel wurde im Mai 2006 eine weitere Fallanalyse erstellt. Diese stellte neben die „Organisationstätertheorie“ die Alternativhypothese eines rassistisch motivierten „Einzeltäters“. Diese zweite Operative Fallanalyse aus Bayern war in der Steuerungsgruppe heftig umstritten. Aus den anderen Tatortländern und vom BKA wurden Einwände gegen die Methode und insbesondere gegen die „Einzeltätertheorie“ vorgebracht, die sich auf keine Spuren und Hinweise stützen könne und rein spekulativ sei. Aus Sicht des Ausschusses verkennt diese Kritik, dass eine Operative Fallanalyse gerade auch das Ziel verfolgen muss, alle Hypothesen zu erfassen, die sich aus den bekannten Tatumständen ergeben könnten. Nur so können weiterführende Ermittlungsansätze entwickelt werden. Eher wäre daher als sachdienlicher kritischer Einwand zu erwarten gewesen, dass die Gegenüberstellung von „Organisationstheorie“ mit „allgemeinkrimineller“ Tatmotivation und „Einzeltätertheorie“ mit rassistischer Tatmotivation gar nicht alle möglichen Erklärungsansätze erfasst.

Zur Klärung der in der Steuerungsgruppe aufgeworfenen Fragen wurde noch am Tage der Vorstellung der zweiten Operativen Fallanalyse vereinbart, eine weitere Operative Fallanalyse in Auftrag zu geben. Ziel dieses Vorstoßes war aus Sicht des Ausschusses, die Ergebnisse der zweiten Operativen Fallanalyse zu relativieren. Diesen Auftrag übernahm das LKA Baden-Württemberg. Die dort gefertigte Operative Fallanalyse zeigte keine neuen Erklärungsansätze für das Gesamtbild der Taten auf, sondern wog zwischen den vorliegenden Erklärungsansätzen ab und sprach sich klar gegen die „Einzeltätertheorie“ aus. Die dafür vorgebrachten Argumente waren nach Einschätzung des Ausschusses schon aus damaliger Sicht teilweise fehlerhaft, vorurteilsbeladen und insgesamt nicht überzeugend.

Aufbauend auf der zweiten Operativen Fallanalyse wurde durch das OFA-Team der Bayerischen Polizei ein Medienkonzept für eine die Ermittlungen begleitende und unterstützende Öffentlichkeitsarbeit entworfen. Dieses Konzept sprach die Empfehlung aus, die Möglichkeit eines rassistischen Hintergrunds der Taten in der Öffentlichkeit anzusprechen, aber dabei möglichst Zurückhal-

tung zu üben. Sowohl aus den Akten wie auch aus den Zeugenaussagen im Ausschuss wurde deutlich, dass die Aussagen der zweiten Operativen Fallanalyse und die Empfehlungen der Medienstrategieein auf kriminalfachlichen Erwägungen des Analyseteams und der BAO Bosporus beruhten. Auch der damaligen Bayerische Innenminister Dr. Beckstein unterstützte die in Richtung Rechts extremismus zurückhaltende Medienstrategie, weil er Unruhe in der türkischen Gemeinde befürchtete. Bei den allgemein geltenden Regeln entsprechenden Freigabe durch die Spitze des Bayerischen Staatsministeriums des Innern wurden keine Veränderungen der Medienstrategie vorgenommen. In der Steuerungsgruppe wurde betont, die Öffentlichkeitsarbeit müsse gleichwertig die „Organisationstheorie“ berücksichtigen, damit auch dazu weitere Hinweise erfolgen. Die zurückhaltende Information zu einer wesentlichen Hypothese zum Täterprofil und die Konzentration der Öffentlichkeitsarbeit der Ermittler auf eine Ermittlungsrichtung ließen die Öffentlichkeit im Unklaren und vergaben eine Chance, gezielte Hinweise auf die rechtsextreme Szene zu gewinnen. Der Ausschuss hält es generell für falsch, wenn die Sicherheitsbehörden Erkenntnisse nicht aus nachvollziehbaren ermittlungstaktischen Gründen, sondern wie hier aus politischen Erwägungen zurückhalten.

II. Polizistenmord

Der Ausschuss hat keinen Zweifel, dass die Ermittlungen zum Mord an Michele Kiesewetter und zum Mordversuch an ihrem Kollegen Martin A. aufwändig und mit großem Engagement geführt wurden.

Mehr als in jedem anderen Fall hat der Ausschuss hier aber den Eindruck gewonnen, dass die bisherigen Ermittlungsergebnisse entscheidende Fragen offen lassen. Eine wesentliche Ursache dafür sieht der Ausschuss darin, dass wichtigen Spuren erst mit Verzögerung nachgegangen wurde. Beispielfhaft seien aufgeführt:

- Bei der sofort nach der Tat eingeleiteten Ringalarmanfahndung wurde an einer rund 20 km vom Tatort entfernten Kontrollstelle das Kennzeichen eines Wohnmobils aus Chemnitz registriert. Mit der Auswertung der Kontrolllisten wurde aber erst drei Jahre nach der Tat im Sommer 2010 begonnen.
- Eine Reihe von Videoaufzeichnungen waren im weiteren Umfeld des Tatorts (Gaststätten, Tankstellen, Bahnhof) und bei der Trauerfeier gesichert worden. Diese Aufzeichnungen wurden aber erst ab Dezember 2009 katalogisiert und gesichtet.
- Am Dienst-Kfz wurde eine Reihe von DNA-Spuren gesichert und dem LKA Baden-Württemberg zur Begutachtung übersandt. Das letzte schriftliche Ergebnis erging offenbar erst mit Bericht vom Juni 2009, obwohl der späteste Untersuchungsantrag an das LKA auf den August 2007 datiert.
- Ein ehemaliger Gerichtsmediziner der Universität Tübingen erstellte ein Gutachten zum Schussverlauf, aus dem unter anderem (grobe) Informationen zur

Körpergröße der Täter folgten. Dieses Gutachten wurde jedoch erst über ein Jahr nach der Tat erstellt.

- Zeugen, deren Personalien am Tattag erfasst worden waren, wurden erst Monate später vernommen.
- Ein E-Mail-Postfach von Frau Kiesewetter wurde nicht tatnah ausgewertet – mit der Begründung, dass die betreffende Adresse im Umfeld der Polizistin nicht bekannt gewesen sei. Als dieses schwere Ermittlungsversäumnis behoben werden sollte, waren die Daten längst beim Provider gelöscht.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre es sachgerecht gewesen, wenn von Beginn an das LKA Baden-Württemberg die Ermittlungen geführt hätte.

Eine wesentliche Ursache für diese Ermittlungsverzögerungen ist auch nach Einschätzung des Ausschusses die anfängliche Konzentration auf die später als Trugspur entlarvte, auch an vielen anderen Tatorten im In- und Ausland festgestellte DNA-Spur einer „unbekannten weiblichen Person“. Im Zusammenhang mit dieser Trugspur, durch später als falsch aufgeklärte Hinweise und aufgrund ihrer Anwesenheit am Tatort gerieten Angehörige der Minderheit von Sinti und Roma rasch in den Fokus der Ermittlungen. Die sogenannte „Spur Landfahrer“ blieb auch dann noch eine zentrale, sich auch in der Presse niederschlagende Ermittlungsrichtung, als längst klar war, dass keine verwertbaren Erkenntnisse vorlagen und gewonnen werden konnten.

Die Fehlleitung durch die DNA-Trugspur vermag allerdings nach Einschätzung des Ausschusses nicht alle Verzögerungen und Fehlleistungen zu erklären. Für besonders kritikwürdig hält der Ausschuss den Umstand, dass eine Reihe von Spuren – darunter Funkzellendaten – bei den anfänglichen Ermittlungen als „bearbeitet“ beziehungsweise „erledigt“ gekennzeichnet wurde, obwohl dies nicht der Fall war. Die Nachbearbeitung geraume Zeit später bereitete dann erhebliche, bei rechtzeitiger Bearbeitung vermeidbare Schwierigkeiten. Außerdem hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass beim Mord an Frau Kiesewetter und dem Mordversuch an ihrem Kollegen weniger gründlich als in anderen Fällen im beruflichen und persönlichen Umfeld der Opfer ermittelt wurde. Nur so ist zu erklären, dass die frühere KKK-Mitgliedschaft des unmittelbaren Vorgesetzten von Frau Kiesewetter nicht schon im Jahr 2007, sondern erst 2012 bekannt wurde.

Die Ermittlungen haben vor dem Zufallsfund der Tatwaffen und der Dienstwaffen der beiden Polizisten im Unterschlupf der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ niemals einen Hinweis gewonnen oder auch nur die Möglichkeit erwogen, es könne sich bei den Tätern um Rechtsterroristen handeln. Während die BAO Bosporus – letztlich erfolglos – zumindest einen Abgleich ihrer Spurenlage mit den Erkenntnissen zu Heilbronn veranlasste, finden sich entsprechende Überlegungen oder Empfehlungen in den Akten zum Polizistenmord nicht, insbesondere nicht in den beiden Operativen Fallanalysen des LKA Baden-Württemberg. Diese Operativen Fallanalysen gelangten zu dem Ergebnis, ein politischer An-

schlag gegen Staatsorgane sei deswegen eher auszuschließen, weil es an einem Bekennerschreiben fehle – dieser Fehlschluss zieht sich wie ein roter Faden durch die Ermittlungen zu den dem NSU zugeschriebenen Straftaten. Das LfV Baden-Württemberg erhob noch im Jahr 2012 Einwände gegen die polizeiliche Vernehmung eines pensionierten Mitarbeiters zu angeblichen Hinweisen auf Ausspähversuche von Rechtsextremisten gegen die Klinik, in der der schwer verletzte Kollege von Frau Kiese-wetter behandelt wurde. Das stieß im Ausschuss auf Unverständnis.

Akten und Zeugenaussagen haben dem Ausschuss in diesem Fall das Bild einer ungewöhnlich problembeladenen Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei vermittelt. Maßnahmen abzulehnen, welche die Polizei für sachgerecht hält, gehört selbstverständlich zur Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft – wenn dies aber durch den zuständigen Staatsanwalt in persönlich herabsetzender Form geschieht, bedeutet das eine vermeidbare Behinderung der Ermittlungsarbeit. Zudem war die Frist, innerhalb derer sich die Staatsanwaltschaft zu Anregungen der Polizei äußerte, nach Auffassung des Ausschusses teilweise unverhältnismäßig lang. Auch kann der Ausschuss die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nicht alle nachvollziehen: So konnten Wahrnehmungen mehrerer Zeugen zu blutverschmierten Personen nach damaliger Auffassung der Polizei in ihrer Gesamtbewertung einen möglichen Fluchtweg aufzeichnen. Die Zeugen zum Spurenkomplex „Blut“ wären in diesem Fall die wichtigsten und „tatnächsten“ Zeugen gewesen, was umfangreiche weitere Ermittlungen hätte nach sich ziehen müssen. Die Staatsanwaltschaft teilte diese Bewertung nicht, weil ihr unter anderem angesichts der vermuteten „gezielten und geplanten Tat die wahrgenommenen Fluchtwege wenig schlüssig“ erschienen. Nach Auffassung des Ausschusses wäre eine gründlichere Auseinandersetzung mit dem „Spurenkomplex Blut“ damals sachgerecht gewesen – zumal die Chancen, auf diesem Weg weiterführende Hinweise zu gewinnen, mit dem Zeitabstand zur Tat sanken.

III. Sprengstoffanschläge

Nach Einschätzung des Ausschusses bot die Spurenlage für die Ermittler zu den beiden Sprengstoffanschlägen in Köln ungleich aussichtsreichere Ermittlungsansätze als bei anderen dem NSU zugeschriebenen Straftaten: Bei dem Anschlag 2001 gab es einen Zeugen, der den Täter unmaskiert gesehen hatte. Die Täter des Anschlags von 2004 waren auf Videobändern aufgezeichnet worden. Jedoch wurden diese Ansatzpunkte nur unzureichend genutzt.

Sprengfallenattentat in der Kölner Probsteigasse

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss fand ein Großteil der Ermittlungen im Umfeld der Opferfamilie statt. Die gründlich geführten Ermittlungen zielten darauf, über die Familie und das Umfeld des Opfers eine Spur zum Täter zu finden. Ermittlungen im privaten Umfeld des Opfers sind zwar

ein in vielen anderen Ermittlungsverfahren erfolgreicher Ansatz, der nicht grundsätzlich zu kritisieren ist. Kritikwürdig in diesem Fall ist aber, dass keine anderen Ansätze verfolgt wurden, als die Ermittlungen im privaten Umfeld keine Ergebnisse brachten. Es wäre angesichts des Opfers, der Art der Tatbegehung und der Beschreibung des Täters auch aus damaliger Sicht sachgerecht gewesen, eine rassistische Motivation des Anschlags jedenfalls in Erwägung zu ziehen. Zwei bis heute unaufgeklärte Sprengstoffanschläge in den beiden Jahren vor dem Anschlag in der Probsteigasse – auf die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht. 1940 - 1945“ in Saarbrücken am 9. März 1999 und an einer Düsseldorfer S-Bahn-Haltestelle am 27. Juli 2000 – hatten mögliche rechtsextreme Täter ins Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Die von den Ermittlern bereits am Tag der Explosion an die Verfassungsschutzbehörden in Land und Bund gerichtete Erkenntnis-anfrage zielte aber nur auf eine mögliche auslandsgesteuerte Bedrohung exil-iranischer Familien in Deutschland, nicht auf einen rassistischen Tathintergrund. Eine Antwort des BfV wurde in den Akten nicht aufgefunden.

Nach dem Anschlag in der Probsteigasse veranlasste die Polizei über das LKA Nordrhein-Westfalen beim BKA eine bundesweite Auswertung der dort geführten Datei „Tatmittelmeldedienst Spreng- und Brandvorrichtungen“. Die Suche führte nicht zum Erfolg, weil sie dem Zweck der Datei entsprechend auf das Tatbehebungsmittel „Druckgasflasche“ beschränkt blieb. In der Datei „Tatmittelmeldedienst“ wäre theoretisch technisch aber auch eine Abfrage allein mit den Suchkriterien „rechtsradikal, männlich“ möglich gewesen. Mit Blick auf die Umstände der Tat wäre es sinnvoll gewesen, auch dies zu prüfen. Eine entsprechende Anfrage hätte unter vielen anderen auch einen Hinweis auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe ergeben. Da das LKA Thüringen damals Hinweise erhalten hatte, dass sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe 1998 in Köln aufhielten, hätte dies eventuell konkrete weitere Ermittlungsansätze erbracht.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es angesichts der Schwere der Tat nicht nachvollziehbar, dass die polizeilichen Ermittlungen bereits im Mai 2001 – also vier Monate nach der Tat – beendet wurden. Gleiches gilt für die einen Monat später erfolgte Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Köln. Als sich der Verdacht gegen einen bestimmten Beschuldigten als falsch erwies, wäre es vielmehr sachgerecht gewesen, die Ermittlungen im Rahmen eines Verfahrens gegen Unbekannt fortzuführen. Hier wurde hingegen sogar bereits fünf Jahre nach der Tat – deutlich vor dem Ablauf der Verfolgungsverjährung von 20 Jahren bei der Straftat des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit schwerer Gesundheitsschädigung – die Vernichtung aller vorhandenen Asservate angeordnet. Beweismittel gingen daher für immer verloren.

Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße

Nach Einschätzung des Ausschusses weist der Anschlag in der Keupstraße in Köln Merkmale auf, die ihm eine zentrale Bedeutung innerhalb der gesamten der Terror-

gruppe NSU zur Last gelegten Straftaten zumessen: die eindeutig rassistische, keinesfalls gegen eine bestimmte Person gerichtete Tatmotivation; die nachweisliche Verwendung von Fahrrädern zur Tatbegehung; das Vorliegen von Videoaufnahmen, welche die Täter zeigen.

Die erste Lagemeldung des LKA Nordrhein-Westfalen nach dem Anschlag verwendete den Begriff „terroristische Gewaltkriminalität“. Wenig später, nachdem das Lagezentrum der Polizei im Innenministerium Nordrhein-Westfalens den damaligen Minister Dr. Behrens zum Sachverhalt informiert hatte, wurde auf Bitte des Lagezentrums diese Meldung durch das LKA dahingehend korrigiert, dass es bislang keine Hinweise auf terroristische Gewaltkriminalität gebe. Wer im Innenministerium Nordrhein-Westfalen diese Bitte an das LKA veranlasst hat, war durch die Akten und Zeugenaussagen nicht aufklärbar. Auf eine tatsächliche Einflussnahme der politischen Spitze deutet nichts, auch der Zeuge Dr. Behrens schloss sie definitiv aus. Der damalige Bundesinnenminister Otto Schily nahm am Tag nach dem Anschlag knapp vor der Presse Stellung. Er betonte, die ersten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden würden nicht auf einen terroristischen Hintergrund, sondern auf ein kriminelles Milieu deuten, die Ermittlungen seien aber nicht abgeschlossen, so dass er keine abschließende Bewertung vornehmen könne. Welche Informationen dieser voreiligen öffentlichen Darstellung zugrunde lagen, konnte der Zeuge Schily vor dem Ausschuss nicht angeben. Dass diese unzutreffende Äußerung damals ein Fehler war, hat Otto Schily im April 2012 öffentlich eingeräumt. Die Frage einer Beeinflussung der Ermittlungen durch eine derartige öffentliche Feststellung wurde im Ausschuss gestellt – die befragten Ermittler schlossen dies für sich aus.

Nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme des Ausschusses wurden bei den Ermittlungen falsche Schwerpunkte gesetzt – und auch dann nicht korrigiert, als die Erfolglosigkeit dieser Ermittlungsansätze erwiesen war:

- Intensiv ermittelt wurde im Umfeld der Keupstraße und der Geschädigten – ein angesichts des durch Videobilder bekannten Erscheinungsbilds der Täter nicht überzeugender Ansatz.
- Bereits am Tag des Attentats in der Keupstraße wandte sich das Polizeipräsidium Köln an die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Land. Das BfV gab in einem Dossier ausführliche Hinweise zu möglichen Hintergründen der Tat und nannte der Polizei vier „Combat 18“-Sympathisanten aus Köln und Wuppertal, deren Beteiligung an der Tat polizeilich überprüft werden sollte. Ob es, als die benannten Verdächtigen ausgeschieden waren, eine weitere Rückfrage beim BfV gab, ist aus den Akten nicht bekannt.
- Die beiden Operativen Fallanalysen, die vom LKA Nordrhein-Westfalen und vom BKA erstellt wurden, legen übereinstimmend eine rassistische Tatmotivation nahe. Das fand in den Ermittlungen kaum Berücksichtigung und wurde in der Öffentlichkeitsarbeit

bewusst zurückgehalten. Allerdings betonen beide Operative Fallanalysen, die Täter müssten in einem nahen Umkreis um den Tatort entweder wohnen oder zumindest über einen Raum zur Vorbereitung ihrer Tat verfügen, einen Hinweis auf die Möglichkeit überörtlich agierender Täter gaben sie nicht. Infolgedessen wurden Rechtsextremisten lediglich im Großraum Köln überprüft.

- Bei dem Anschlag in der Keupstraße ist möglicherweise mindestens einer der Täter zwei Polizeibeamten, die als erstes am Tatort eintrafen, begegnet. Dies hätte auch damals schon bekannt sein müssen, da die Flucht des Täters auf Überwachungskameras aufgezeichnet worden war. Keiner der beiden Beamten wurde allerdings damals zu eventuellen Wahrnehmungen gefragt – dies geschah unverständlicherweise erstmalig 2013 und nur wegen der anstehenden Vernehmung dieser Polizisten durch den Untersuchungsausschuss.

Der Ausschuss hat sowohl bei der Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als auch bei der Auswertung der Datei „Tatmittelmeldedienst“ – die beide tatnah erfolgten – nicht nachvollziehbare Einschränkungen teils der Fragen, teils der Antworten festgestellt, die auch im weiteren Verlauf der Ermittlungen nicht korrigiert wurden. Das Polizeipräsidium Köln veranlasste beim LKA Nordrhein-Westfalen eine bundesweite Abfrage der PKS und gab als Suchkriterien die Deliktsschlüssel für die Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion und die Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens an. In der Antwort des LKA wurden allerdings nur die Tatverdächtigen erfasst, die in Nordrhein-Westfalen in Erscheinung getreten waren. Eine Rückfrage der Kölner Polizei beim LKA erfolgte nicht.

Die zuständigkeitshalber vom LKA gestellte Anfrage an den Tatmittelmeldedienst des BKA erfolgte „für den Zeitraum der letzten 5 Jahre“. Auch bei dieser Recherche fand nur die Bauart der Nagelbombe als Suchkriterium Verwendung. Für eine vergebene Chance schätzt es der Ausschuss ein, dass eine breiter angelegte Recherche nicht erfolge, obwohl sie technisch möglich gewesen wäre. Bei dem offensichtlich nicht gegen eine bestimmte Person gerichteten Anschlag und angesichts der Videobilder der Täter hätte es nahe gelegen, in den Dateifeldern zu den Tätern früherer Sprengstoffanschläge allein unter den Suchbegriffen „rechtsradikal, männlich, Koffer“ zu recherchieren, und zwar für einen längeren Zeitraum. Eine entsprechende Suche hätte unter vielen anderen einen Hinweis auf Böhnhardt und Mundlos erbracht, die gemeinsam mit Zschäpe wegen mehrerer Sprengstoffdelikte beim Tatmittelmeldedienst registriert waren – zuletzt wegen des Sprengstofffundes in der Garage in Jena. Allerdings waren den Sprengstoffermittlern des LKA diese Abfragemöglichkeiten jenseits des Tatmittels nicht bekannt. Auch nachdem die Ermittlungen längere Zeit erkennbar keine Ergebnisse erbracht hatten, wurde weder eine erneute, verbesserte Anfrage durch das LKA veranlasst noch seitens des BKA auf die noch nicht ausgeschöpften Recherchemöglichkeiten hingewiesen.

Nach dem Nagelbombenanschlag in der Keupstraße legte der Generalbundesanwalt einen Prüfvorgang an, um über seine eigene Zuständigkeit für die Verfolgung des Delikts zu entscheiden. Die Akte zu diesem Vorgang enthält nur zu einem geringen Teil polizeiliche Sachstandsberichte (Fernschreiben zur Lage), im Wesentlichen hingegen Zeitungsberichte. Die Prüfungshandlungen des Generalbundesanwalts beschränken sich auf zwei Telefonate mit dem Leiter der Ermittlungskommission und dem zuständigen Kölner Oberstaatsanwalt zwei Tage nach der Tat sowie auf eine Bitte um eine Sachstandmitteilung im Jahre 2005. Der Ausschuss hält das – wie auch in den anderen Fällen – für eine ungenügende Prüfgrundlage. Die Kölner Staatsanwaltschaft wäre verpflichtet gewesen, ausreichend Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren sehen in Nr. 202 vor, dass eine Staatsanwaltschaft Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden und damit in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallenden Straftat ergibt, mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem GBA übersendet.

IV. Ermittlungen im Umfeld der Opfer

Den schweren Schicksalsschlägen, von denen die Angehörigen der Mordopfer getroffen wurden, den Schmerzen und Schäden, die alle Opfer der Straftaten erlitten haben, die der Terrorgruppe zur Last gelegt werden, haben nach den Feststellungen des Ausschusses die Ermittlungen in vielen Fällen weiteres Leid hinzugefügt – Leid, das vermeidbar gewesen wäre und nach Überzeugung des Ausschusses hätte vermieden werden müssen.

Der Ausschuss verkennt nicht, dass sorgfältige Ermittlungen im Opferumfeld bei Mordtaten ein wichtiger und – und in vielen Fällen erfolgreicher – Ansatz fachgerechter Polizeiarbeit sind. Gerade an Sorgfalt bei der Auswahl geeigneter und angemessener Ermittlungsansätze und an fachgerechter Ermittlungsführung aber hat es nach Auffassung des Ausschusses vorliegend vielfach gefehlt:

- Minderjährige wurden kurz nach den Taten ohne Beistand einer volljährigen Person ihres Vertrauens vernommen. Geschwister der Mordopfer wurden bei Vernehmungen der Eltern als Übersetzer tätig.
- Mit Angehörigen wurden über Jahre immer wieder Vernehmungen durchgeführt, in denen wissentlich falsche Anschuldigungen gegen die Ermordeten erhoben wurden. Die Ehefrau eines der Mordopfer wurde beispielsweise mit der falschen Behauptung konfrontiert, ihr getöteter Mann habe parallel eine deutsche Geliebte und zwei weitere Kinder gehabt. Der Witwe wurden sogar Fotos einer angeblichen Geliebten des verstorbenen Mannes gezeigt.
- Einzelne Familien wurden ohne wirklichen Anlass mehrere Monate mit Telefonüberwachungsmaßnahmen überzogen und ihre privaten Gespräche im Familienauto mit Mikrofonen abgehört.

Solche unverhältnismäßigen und nicht fachgerecht durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen trugen zum Leid der Angehörigen der Opfer der mutmaßlichen Taten des NSU bei.

Der Ausschuss konnte allerdings durchaus unterschiedliches Verhalten der zuständigen Ermittler gegenüber den Angehörigen der Mordopfer feststellen. Für künftige Ermittlungsverfahren muss darauf hingewirkt werden, dass das Leid der Angehörigen der Opfer schwerer Straftaten im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen stets ernst genommen wird und die notwendigen Ermittlungsschritte mit dem gebotenen Einfühlungsvermögen fachgerecht durchgeführt werden.

V. Mangelnde Offenheit für alternative Ermittlungsansätze

Der Ausschuss hat aus den vorliegenden Akten den Eindruck gewonnen, dass die meisten Ermittler sowohl bei der „Česká“-Mordserie als auch bei den Sprengstoffanschlägen in Köln nicht nur den Schwerpunkt auf die Ermittlungsrichtung „Organisierte Kriminalität“ gelegt, sondern an diesem Schwerpunkt auch dann noch festgehalten haben, als Spur um Spur in diese Richtung ergebnislos blieb. Dieses Beharren auf einem Ermittlungsansatz, der nicht erfolgreich ist, wird von dem Umstand unterstrichen, dass noch im Jahr 2010 BKA-Präsident Ziercke die „Česká“-Mordserie bei einem Vortrag zur Organisierten Kriminalität als herausragendes Beispiel für einen ungelösten Fall aus diesem Kriminalitätsbereich präsentierte.

Fachgerecht geführte Ermittlungen im Opferumfeld zur Klärung möglicher Tatmotivationen sind notwendig und nicht zu kritisieren. Wenn aber kaum verwertbare Tatortspuren zur Verfügung stehen und Ermittlungen im Opferumfeld zu keinem Ergebnis kommen, dann wäre eine umfassende Überprüfung und Neuausrichtung der Ermittlungsarbeit geboten gewesen. Der Misserfolg der Ermittlungen wäre vielleicht auch mit einem Ausbruch aus der polizeilichen Routine, einem Ausbrechen aus dem „immer weiter so“, nicht abzuwenden gewesen – aber eine Chance hätte dies eröffnet. In diesem Fall hätte ein unbefangener Blick auf die Gesamtheit aller Opfer es jedenfalls nahegelegt, intensiv in Richtung eines möglichen rechtsterroristischen oder rassistischen Tathintergrunds zu ermitteln. Sehr kritisch betrachtet der Ausschuss die Widerstände, denen die Ansätze zu einer solchen Erweiterung des Blickfelds und Neuausrichtung der Schwerpunkte im Kreis der Ermittler begegneten.

Denn es ist ja nicht so, dass es keine Gründe gegeben hätte, andere Ermittlungsansätze zu verfolgen und die Hypothese „Organisierte Kriminalität“ zurückzustellen: Die Spuren in diese Richtung waren ergebnislos ausermittelt. Die wenigen Merkmale, die tatsächlich alle Opfer gemeinsam haben – Berufsgruppe, Lebensalter, Geschlecht, ausländische Herkunft – konnten sie mit keiner bekannten kriminellen Organisation in Konflikt bringen. Nur eine rassistische Tatmotivation traf tatsächlich auf alle Opfer zu. Bei einer Reihe von Taten der Mordserie

wiesen Zeugenaussagen, beim Nagelbombenanschlag in der Kölner Keupstraße Videoaufnahmen darauf hin, dass zur Tatbegehung Fahrräder genutzt wurden. Eine Zeugin im Mordfall Yaşar hat sogar den Fahrradfahrer aus dem Kölner Video als den von ihr in Nürnberg beobachteten Radfahrer eindeutig wiedererkannt. In dem Umstand, dass ihre Zeugenaussage im Vernehmungsprotokoll deutlich abgeschwächt wiedergegeben wurde, sieht der Ausschuss einen Beleg mangelnder Offenheit für neue Ermittlungsansätze. Konsequente und umfassende Ermittlungen zum modus operandi „Fahrräder“ wurden jedoch nicht geführt. Im Gegenteil: Das Ansinnen des Leiters der BAO Bosphorus in Nürnberg, eine vergleichende Operative Fallanalyse zur Mordserie und dem Anschlag zu veranlassen, die

möglicherweise auch zum Spurenkomplex „Fahrräder“ weitere Ermittlungsansätze hätte liefern können, wurde mit dem Argument abgelehnt, es könnten nicht „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden. Hier wünscht sich der Ausschuss für künftige Ermittlungsverfahren zur rechten Zeit mehr Mut für Neues und einen weniger von Beharrung geleiteten, unbefangenen Blick auf die Tatsachen – insbesondere eine Berücksichtigung rassistischer Motive, wenn dies nach den Umständen der Tat und mit Blick auf ihre Opfer naheliegt. Dass trotz gegenteiliger Anhaltspunkte an Erfahrungswissen festgehalten wurde, muss innerhalb der Polizei kritisch hinterfragt werden.

B. Eindruck staatlicher Gleichgültigkeit verstärkt Radikalisierung

Der Ausschuss hat sich intensiv damit auseinandergesetzt, welche Faktoren dazu beigetragen haben, dass Jugendliche, die Anfang der 1990er Jahre extrem rechts sozialisiert wurden, sich zu Rechtsterroristen entwickelten. Im Mittelpunkt der Untersuchungen des Ausschusses stand dabei die Frage, ob und gegebenenfalls wie Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Institutionen – insbesondere von Justiz und Polizei, aber auch von Verfassungsschutzämtern und MAD – derartige Radikalisierungsprozesse begünstigt und befördert haben könnten.

Applaus für Fälle von mörderischem Rassismus in den frühen 1990er Jahren

Die frühen 1990er Jahre waren geprägt durch eine Welle rassistischer und neonazistischer Gewalttaten, insbesondere gegen Flüchtlinge und Migranten. Diese rassistisch motivierte Gewalt wurde in den neuen Bundesländern vielfach im öffentlichen Raum, vor den Augen zahlreicher – oftmals sympathisierender – Anwohner verübt, ohne dass staatliche Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden wirksam auf Seiten der Opfer eingriffen und effektiv und erkennbar gegen die Täterinnen und Täter vorgingen. Potenzielle Nachahmer und Sympathisanten der extremen Rechten konnten sich dadurch ermutigt und bestätigt fühlen. Dies gilt insbesondere für die tagelangen pogromartigen Angriffe auf Wohnheime von Asylbewerbern und mosambikanischen Vertragsarbeitern im sächsischen Hoyerswerda im August 1991. Diese endeten erst, nachdem die Angegriffenen unter Polizeischutz mit Bussen aus der Stadt transportiert worden waren. Neonazis feierten Hoyerswerda als bundesweit „erste ausländerfreie Stadt“ und forderten zur Nachahmung auf.

In den darauf folgenden Monaten ereigneten sich an jedem Wochenende in Ost- und Westdeutschland schwerste Gewalttaten gegen Menschen, die im Weltbild der Rechtsextremisten als „politische Gegner“ oder „Ausländer“ galten. Darunter waren tödliche Brandanschläge u.a. auf ein Flüchtlingsheim in Saarlouis und ein Wohnhaus aus der Türkei stammender Migranten in Mölln. Im August 1992 belagerten neonazistische Kader und Aktivistinnen, politisch in der extremen Rechten sozialisierte Ju-

gendliche und Nazi-Skinheads aus der gesamten Bundesrepublik unter dem Beifall mehrerer tausend Anwohnerinnen und Anwohner ein Heim für ehemalige vietnamesische Vertragsarbeiter in Rostock-Lichtenhagen. Zuvor hatten Bewohner des Stadtteils gegen die Überbelegung der nahe gelegenen Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber protestiert. Nachdem Polizeikräfte zwei Tage lang nur zögerlich gegen die Angreifer vorgegangen waren, setzten Neonazis am Abend des 26. August 1992 mithilfe von Molotow-Cocktails das Heim der ehemaligen Vertragsarbeiter in Brand – mehr als 100 Menschen entkamen nur knapp dem Feuertod. Die Bilder von Rostock-Lichtenhagen gingen nicht nur um die Welt, sondern vermittelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich zu extrem rechten Jugendszenen hingezogen fühlten und sich in so genannten „Kameradschaften“ organisierten, klare Botschaften: Auch bei schwersten Straftaten würde die Polizei nur zögerlich auf Seiten der Angegriffenen einschreiten, eine effektive Strafverfolgung wäre kaum zu befürchten.

In vielen deutschen Städten drückten die Bürger in eindrucksvollen Demonstrationen mit Hunderttausenden Teilnehmern ihre Abscheu über Rassismus und Rechtsextremismus aus. Ab Mitte der 1990er Jahre reagierte die Bundesregierung mit einer Reihe von Vereinsverböten, u.a. der Nationalistischen Front (NF), der Wiking Jugend (WJ) und der Freiheitlichen Arbeiterpartei (FAP) auf die zunehmende Gewalt und Radikalisierung. Die Neonaziszene passte sich an diese Verbote mit einer Änderung der Strategie an: insbesondere in den neuen Bundesländern organisierten sich Kader der verbotenen Parteien und Vereine nunmehr in Kameradschaften und gründeten deutsche Sektionen der internationalen Netzwerke von „Blood & Honour“ und „Hammerskins“. Hintergrund war und ist, dass es für die Innenminister schwieriger ist, informellere Organisationsstrukturen zu verbieten. Außerdem kann mithilfe von Musik, Konzerten und entsprechendem CD-Handel neonazistische Ideologie als Abenteuer verkauft und weiter verbreitet werden. Dazu gehören auch so genannte Katz-und-Maus-Spiele mit der Polizei bei illegalen Konzerten oder Demonstrationsverböten

wie etwa den jährlichen Rudolf-Hess-Aktionstagen in den 1990er Jahren.

Ein Teil der Neonazi-Szene – angeführt insbesondere von der deutschen Sektion von „Blood & Honour“, den „Hammerskins“ Deutschland und dem Netzwerk der so genannten Freien Kameradschaften – reagierte auf die Partei- und Organisationsverbote sowie auf polizeiliche Maßnahmen darüber hinaus mit zunehmender Radikalisierung. Belege für diese Radikalisierung sind einschlägige Strategiepapiere und Handbücher für den bewaffneten „führerlosen“ Untergrundkampf wie der „Weg vorwärts“ oder „Eine Bewegung in Waffen“, zahllose Waffen- und Sprengstofffunde bei Neonazis in den 1990er und 2000er Jahren sowie die Aufrufe, Daten über politische Gegner, Polizeibeamte, Staatsanwälte, Gewerkschafter und Richter sowie andere „politische Gegner“ zu sammeln. Die rassistische Ideologie, für „den Erhalt“ einer vermeintlichen „weißen Rasse“ zu kämpfen, soll mit Gewalt verwirklicht werden – mit Gewalt gegen Flüchtlinge, Migranten und alle, die qua Hautfarbe oder Herkunft als „fremd“ betrachtet wurden und werden.

Das Spannungsfeld zwischen lange Zeit zögerlichem polizeilichem Einschreiten und ineffektiver Strafverfolgung einerseits und Partei- und Organisationsverboten andererseits förderte ein neonazistisches Selbstverständnis, das sowohl von Allmachtsphantasien als auch von Verfolgungswahn geprägt war und ist.

Kriminelle Aktivitäten, Politisierung und Strafverfolgung

Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe waren Anfang der 1990er Jahre Teenager. Alle drei traten schon früh polizeilich in Erscheinung: Zschäpe wegen mehrerer Diebstähle geringwertiger Sachen seit März 1991, Mundlos wegen gefährlicher Körperverletzung erstmals im Juni 1991, Böhnhardt wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Entwenden von Autos seit 1991 / 1992. Sie bewegten sich bald in einer extrem rechten Parallelwelt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Jena und Umgebung, in der es als normal galt, kriminelle mit politischen Aktivitäten zu mischen.

Nachdem auf Eigentums- auch Körperverletzungsdelikte folgten, hatten die kriminellen Aktivitäten von Böhnhardt ein derart hohes Niveau erreicht, dass ein Jugendrichter am Amtsgericht Jena im Februar 1993 Untersuchungshaft anordnete, die drei Monate andauerte. Der damals 16-jährige Böhnhardt kam dort in eine Zelle mit wohl vier weiteren jugendlichen Untersuchungshäftlingen, darunter ein Aktivist eines radikalen Flügels des Thüringer Heimatschutz (THS), der seit Mitte der 1990er Jahre durch seine Aktivitäten im Bereich Wehrsport, Waffenankäufe und Rotlichtmilieu auffiel. Gemeinsam mit diesem und zwei weiteren Untersuchungshäftlingen misshandelte Böhnhardt einen weiteren Mithäftling auf der Zelle schwer. Diese Misshandlungen führten zwar zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, hatten jedoch unverständlicherweise im Ergebnis keine strafrechtlichen Konsequenzen.

Ab 1994 politisierten sich Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe in ihren Aktivitäten zunehmend: Sie reisten teilweise alleine, teilweise zu zweit oder dritt zu Naziskin-Konzerten in die angrenzenden Bundesländer – u.a. nach Sachsen und Bayern – und lernten Neonazi-Aktivistinnen aus Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen kennen. Sie organisierten sich in der Kameradschaft Jena und im Thüringer Heimatschutz, pflegten enge Kontakte zu „Blood & Honour“-Aktivistinnen vor allem in Sachsen, beteiligten sich an Strategiediskussionen im Kontext der Freien Kameradschaften und der HNG und unterstützten inhaftierte Neonazis durch Besuche und Briefe. Sie nahmen an bundesweiten Großaufmärschen der Neonaziszene wie in München am 1. März 1997 teil, aber auch an überregionalen Mobilisierungen wie den verbotenen Rudolf-Hess-Aufmärschen 1996 und 1997, an mindestens einem Treffen der neonazistischen „Artgemeinschaft“ des mittlerweile verstorbenen Rechtsanwalts Jürgen Rieger sowie an regionalen Mobilisierungen rund um den Prozess gegen Manfred Roeder wegen dessen Störaktion gegen die Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht“ in Leipzig. Bei Durchsuchungsmaßnahmen fiel die zunehmende Bewaffnung des Trios auf: So wurde am 9. November 1996 bei einer Polizeikontrolle im Auto von Böhnhardt, in dem sich auch Holger Gerlach, Zschäpe und Mundlos befanden, ein Handbeil, ein Schlagstock, eine Luftdruck- und eine Schreckschusspistole mit jeweils entsprechender Munition sowie ein Messer, ein Wurfstern und eine Gaspistole festgestellt. Das Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz wurde am 12. August 1997 eingestellt, da die Gegenstände den einzelnen Fahrzeuginsassen nicht zugeordnet werden konnten.

Mundlos wurde mit einer Gruppe von rund 20 neonazistischen Skinheads aus Chemnitz während der Rudolf-Hess-Aktionstage im August 1994 knapp 12 Stunden in Unterbindungsgewahrsam verbracht und wegen Herstellens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen vom Amtsgericht Chemnitz später zu einer Geldstrafe von 600 D-Mark verurteilt, weil bei ihm Visitenkarten mit dem Bild von Adolf Hitler gefunden worden waren.

Nachdem Polizeibeamte im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei Zschäpe 1996 Fotos von einer Kreuzverbrennung im Stil des Ku-Klux-Klans im Jahr 1995 festgestellt hatten, identifizierte Zschäpe als Zeugin auf den Fotos bereitwillig befreundete Neonazistinnen aus Thüringen, Chemnitz und Rostock, die den Kühnen- bzw. Hitler-Gruß zeigten. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Gera ein Ermittlungsverfahren nach § 86a StGB ein und erhob am 15. August 1997 Anklage gegen einige der Beschuldigten beim Amtsgericht Jena. Es dauerte dann allerdings zweieinhalb Jahre, bis das Gericht im Januar 2000 über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschied und diese mit der Begründung ablehnte, der „Hitler- bzw. Kühnengruß“ sei nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit – weil in einem Waldgebiet – gezeigt worden. Zuvor hatte der zuständige Oberstaatsanwalt bereits im Juli 1999 bezüglich mehrerer Angeschuldigter, darunter Wohlleben und Gerlach, einer Einstellung zugestimmt: Angesichts „der bekannten Milde des Vorsitzenden der Jugendstraf-

kammer des Landgerichts Gera [sollte] das Verfahren auch aus prozessökonomischen Gründen auf diese Art und Weise beendet werden.“

In einem von November 1995 bis November 1997 geführten Verfahren wurde gegen Aktivisten des THS und der Anti-Antifa-Ostthüringen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung ermittelt. Es ging dabei um eine Vielzahl von Straf- und Gewalttaten. Die Staatsanwaltschaft Gera ging jedoch nicht von einer kriminellen Gesamtstruktur THS bzw. Anti-Antifa-Ostthüringen aus und stellte das Verfahren ein. Begründet wurde die Einstellung damit, dass kein Nachweis habe erbracht werden können, wonach die zahlreichen Straftaten der einzelnen Beschuldigten der Vereinigung zugeordnet hätten werden können. Die EG Tex des LKA hatte zuvor in ihrem Abschlussvermerk vom 20. Oktober 1997 zu dem Ermittlungsverfahren festgestellt, dass keine Strukturen im Sinne einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB hätten nachgewiesen werden können. Warum die Ermittlungsverfahren wegen der drei Briefbomattrappen und der vier Bombenattrappen in Jena ab dem Frühjahr 1996 sowie ein Ermittlungsverfahren wegen des Funds eines Sprengsatzes in einer Unterkunft für portugiesische Wanderarbeiter in Stadtroda 1995 nicht Bestandteile dieses § 129 StGB-Verfahrens wurden, konnte keiner der Zeugen befriedigend erklären. Der Ausschuss weist darauf hin, dass in Sachsen quasi parallel ein Strukturermittlungsverfahren gegen eine Schwesterstruktur des THS, die Skinheads Sächsische Schweiz (SSS), nach § 129 StGB zu rechtskräftigen Verurteilungen geführt hat. Unterschiede zwischen dem THS und der SSS waren im Wesentlichen, dass Führungskader des THS V-Leute waren.

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass schleppend verlaufende polizeiliche Ermittlungen gegen Neonazi-Aktivisten mit darauf folgenden Einstellungen durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte in den 1990er Jahren in Thüringen zum Alltag gehörten. Damit vermittelten sowohl die Polizei als auch Staatsanwaltschaften und Gerichte den Eindruck, dass rechtsextrem motivierte Straftaten nur halbherzig verfolgt würden und die Täter letztendlich kaum mit schwerwiegenden Konsequenzen zu rechnen hätten.

Der Ausschuss ist zu der Überzeugung gekommen, dass die Strafverfolgungsorgane in Thüringen damit die Radikalisierung innerhalb des THS und der mit ihm verbundenen Kameradschaften nicht ausreichend ernst genommen, die in diesem Zusammenhang verübten Straftaten nicht mit dem notwendigen Nachdruck verfolgt und geltendes Recht nicht konsequent angewendet haben. Dies hat sicherlich dazu beigetragen, dass das Trio und seine Unterstützer aus Thüringen davon ausgehen konnten, auch mit schweren Gewalttaten straffrei davon zu kommen.

Umgang mit Rechtsextremismus in der Bundeswehr

Der Ausschuss hat sich ebenfalls intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie in der Bundeswehr mit der insbesondere in den 1990er Jahren auffallend hohen Anzahl von rechtsextremen Vorfällen und damit einhergehenden Aktivitäten umgegangen wurde. Für den Ausschuss hat sich der Eindruck bestätigt, den bereits der Verteidi-

gungsausschuss als erster Untersuchungsausschuss „rechtsextremistische Vorkommnisse in der Bundeswehr“ im Jahr 1998 gewonnen hatte: Der Grundsatz, Gewalttäter und Führungskader extremistischer Gruppen von der Bundeswehr fernzuhalten, wurde in den 90’er Jahren nicht mit der nötigen Konsequenz umgesetzt. Dabei wurde auch die Rolle des MAD kritisch hinterfragt, zu dessen Aufgabe es bis zum Aussetzen der Wehrpflicht auch gehörte, das Einziehen einschlägig polizei- und justizbekannter Neonazis in die Bundeswehr zu verhindern bzw. Dienstvorgesetzte über einschlägige Aktivitäten der Rekruten und Berufssoldaten zu informieren. Die vom MAD im Rahmen seiner Zuständigkeit gewonnenen Erkenntnisse waren nach Auffassung des Ausschusses fachlich gründlich recherchiert. Diese Erkenntnisse wurden aber von der Bundeswehr nicht immer genutzt – wohl auch deshalb, weil Befragungen von Wehrpflichtigen zu oft erst gegen Ende der Dienstzeit erfolgten.

Als symptomatisch für die Situation in den frühen 1990er Jahren können die rechtsextremen Umtriebe in der Kyffhäuserkaserne in Bad Frankenhausen zur Zeit der Stationierung von Mundlos während seines Grundwehrdienstes vom 1. April 1994 bis zum 31. März 1995 gelten. Mundlos und vier andere Grundwehrdienstleistende fielen durch das Abspielen neonazistischer Musik und einschlägige Propaganda auf. Mundlos war zudem im August 1994 einmal nicht rechtzeitig zum Dienst erschienen, weil er nach einer Polizeikontrolle anlässlich der Rudolf-Hess-Aktionstage in Chemnitz in Polizeigewahrsam genommen worden war. Der MAD aber führte erst einen Monat vor dem Ende der Wehrdienstzeit von Mundlos entsprechende Befragungen der Beteiligten durch.

Als ein weiteres Beispiel aus der Phase der Mitte der 1990er Jahre muss auch die Einberufung von Mario Brehme, dem Schulungsleiter und überregional aktiven Führungsaktivisten des THS, am 1. Juli 1996 und dessen Wehrdienst bis zum 30. April 1997 gelten. Zwar wurde Brehme am 21. August 1996 durch den MAD zu seinen rechtsextremen Aktivitäten befragt, verblieb aber in der Bundeswehr. Auch bei Jan Werner, der vom 1. April 1996 bis 31. Januar 1997 seinen Wehrdienst ableistete, wurde eine MAD-Befragung durchgeführt, in deren Verlauf Werner Kontakte zu „Blood & Honour“-Aktivisten einräumte und ein anhängiges § 86a StGB-Verfahren zugab. Dies hatte aber keine Auswirkungen auf seinen Wehrdienst.

Zeugen haben gegenüber dem Ausschuss betont, dass sich der zuvor extrem problematische Umgang der Bundeswehr mit rechtsextremen Aktivitäten nach einem warnenden Rundbrief des damaligen Generalinspektors vom Februar 1997 verändert habe und das Problembewusstsein bei höheren Diensträngen größer geworden sei. Dessen ungeachtet konnte André Eminger, der vom 1. November 1999 bis zum 31. August 2000 seinen Grundwehrdienst bei der Bundeswehr in Gotha ableistete, nach einschlägigen Hinweisen auf seine rechtsextreme Einstellung und entsprechenden Aktivitäten gegenüber einem Dienstvorgesetzten erklären, er denke „nationalsozialistisch“ und bewundere die Leistungen der SS. Eminger wurde zum

Gefreiten befördert und erhielt ein durchschnittliches Dienstzeugnis.

Als Ausdruck mangelnder Sensibilität wertet es der Ausschuss angesichts des Umstands, dass diese Ausbildung in einer Reihe neonazistischer Publikationen empfohlen

wird, dass in den 1990er und 2000er Jahren Neonazis, darunter auch Mundlos und Eminger, bei der Bundeswehr an der Waffe ausgebildet wurden.

C. Das Scheitern der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe

Der Ausschuss hat intensiv die Ereignisse seit November 1997 beleuchtet: sie führten zum Auffinden von vorbereiteten Rohrbomben und Sprengstoff in einer von Zschäpe angemieteten Garage durch die Polizei und gipfelten schließlich in der Flucht von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Insbesondere ging der Ausschuss der Frage nach, welche Fehler und Versäumnisse auf Seiten der Sicherheitsbehörden dazu führten, dass die Fahndung nach dem untergetauchten Trio erfolglos blieb und im Jahr 2003 eingestellt wurde. Aufbauen konnte der Ausschuss dabei insbesondere auf dem Bericht der vom Thüringer Innenminister berufenen „Schäfer-Kommission“ vom Mai 2012. Einbezogen wurden auch die vorläufigen Abschlussberichte der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtags und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom Juni 2012. Zudem hat der Ausschuss Zeugen aus den beteiligten Behörden vernommen und umfangreiche Aktenbestände ausgewertet.

Wie konnte es geschehen, dass eine rechtsextremistische Terrorgruppe über ein Jahrzehnt mitten in Deutschland lebte und sich finanzieren konnte, ohne von den Behörden gestellt und von der Szene verraten zu werden? – Das ist eine der beiden zentralen Fragen, die der Ausschuss zu klären bemüht war. Wichtige Antworten auf diese Frage konnten gefunden werden.

Fehler bei den Durchsuchungen am 26. Januar 1998

Seit 1996 führten die Staatsanwaltschaft Gera und das LKA Thüringen ein Ermittlungsverfahren gegen Böhnhardt, Mundlos, Zschäpe und weitere Personen (Ralf Wohlleben, André Kapke und Henning H.) wegen mehrerer im Stadtgebiet Jena platzierter Bomben und Bombenattrappen. Das LfV Thüringen erlangte Anfang Dezember 1997 durch eine Observation einen Hinweis auf die die „Garage Nr. 5“ des Garagenvereins „An der Kläranlage“ in Jena, in der als Beweisstücke bedeutsame Gegenstände vermutet wurden. Der im Januar 1998 und damit nach Auffassung des Ausschusses zu spät weitergegebene Hinweis führte zu der Entscheidung, von den Beschuldigten genutzte Wohnungen und Garagen am 26. Januar 1998 zu durchsuchen. Der Termin war nicht mit Bedacht gewählt. Der für das Verfahren leitend zuständige Beamte des LKA Thüringen war an diesem Tag auf einer auswärtigen Fortbildung. Für die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft standen die Informationen des LfV Thüringen zunächst nur eingestuft und damit nicht voll verwertbar zur Verfügung.

Statt eines Durchsuchungsbeschlusses für jedes zu durchsuchende Objekt wurde ein gemeinsamer Beschluss für

alle Durchsuchungen erlassen – Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe mussten also nach dessen Eröffnung wissen, welche Objekte die Polizei durchsuchte und was sie folglich finden würde. Eine Durchsuchung der Pkw der Beschuldigten lehnte die Staatsanwaltschaft unverständlicherweise ab, da kein ausreichender Bezug zum Tatverdacht gesehen wurde, obwohl die zuvor platzierten Bomben und Bombenattrappen mutmaßlich mit einem PKW transportiert worden sein mussten. Dies hätte nach Auffassung des Ausschusses anders entschieden werden müssen. Dann hätte zudem Böhnhardt sein Auto nicht zur Flucht zur Verfügung gehabt.

Die Vorbereitung der Durchsuchungen durch das zuständige LKA Thüringen war unzureichend: Vor Beginn der Durchsuchungen wurden die Eigentümer der zu durchsuchenden Objekte nicht ermittelt. Dies führte zur ersten Verzögerung, als bekannt wurde, dass die Garage, in der später Sprengstoff gefunden wurde, von einem Polizeibeamten an Zschäpe vermietet worden war. Zur zweiten Verzögerung kam es, als die mit der Durchsuchung beauftragten Beamten bei der Ankunft feststellten, dass die Garage mit einem stabilen Vorhängeschloss gesichert war, das die Polizei erst von der Feuerwehr öffnen lassen musste. Während sich hier die Durchsuchung verspätete, wurde sie bei den anderen Objekten planmäßig begonnen. So gewannen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe den entscheidenden Vorsprung: Sie wussten lange vor den durchsuchenden Beamten um den bevorstehenden Fund. Wären die Garagen dagegen gleichzeitig durchsucht worden, hätte Böhnhardt, der bei der Durchsuchung einer weiteren Garage in der Nähe seiner Wohnung anwesend war, wegen des Sprengstofffunds in der anderen Garage festgenommen werden können. So konnte er Mundlos und Zschäpe warnen und sich schließlich mit ihnen gemeinsam absetzen. Die Polizeibeamten dagegen, die Böhnhardt hätten festnehmen können, erfuhren vom Auffinden dieser Beweisstücke zu spät, so dass sie Böhnhardt nicht am Wegfahren hinderten.

Ebenso unzureichend war die Begleitung der Durchsuchung durch die zuständige Staatsanwaltschaft Gera. Nach Auffassung des Ausschusses wäre die Anwesenheit eines Staatsanwalts bei der Durchsuchung geboten gewesen. Das war jedoch nicht der Fall. Der an sich zuständige Staatsanwalt lag im Krankenhaus, erst im Laufe des Vormittages gelang den durchsuchenden Polizisten eine Kontaktaufnahme zu dessen Stellvertreter. Dieser ordnete nach Auffinden des Sprengstoffs schließlich die Festnahme von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe an. Obgleich der Krankenhausaufenthalt des die Ermittlungen führen-

den Staatsanwalts im Vorfeld bekannt war, wurde bei der Staatsanwaltschaft Gera nicht dafür Sorge getragen, dass die durchsuchenden Ermittlungsbeamten direkt Kontakt mit dem Stellvertreter aufnehmen konnten. Dies sorgte ebenfalls für Verzögerungen. Obwohl bereits um 10 Uhr in der „Garage Nr. 5“ mit der Sicherung der Sprengmittel funde begonnen wurde, trafen die Einsatzkräfte zur vorläufigen Festnahme des Trios erst um 14.50 Uhr bei deren Wohnungen ein. Da war das Trio längst auf der Flucht.

Die weiteren im Rahmen des Verfahrens wegen der Bomben und Bombenattrappen ermittelten Verdächtigen – zu denen Ralf Wohlleben und André Kapke gehörten – blieben bei der Planung und Durchführung der im Zusammenhang mit der Durchsuchung zu ergreifenden Maßnahmen nach den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen unberücksichtigt. Auch dieser Umstand hat es Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe erleichtert, sich dem Zugriff der Behörden zu entziehen. Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe verließen Jena mutmaßlich mit dem Pkw von Ralf Wohlleben.

Lückenhafte Auswertung der „Garagenliste“ und weiterer Funde

In der „Garage Nr. 5“ wurden nicht nur eine erhebliche Menge Sprengstoff und mit Sprengstoff gefüllte Rohrbomben gefunden, darunter eine, die auch Metallteile enthielt, sondern auch Neonazi-Propaganda, Teile des menschenverachtenden „Pogromly-Spiels“ und umfangreiche Unterlagen vor allem des Mundlos. Diese Unterlagen wurden weder zeitnah noch vollständig gesichtet und unter allen relevanten Gesichtspunkten ausgewertet. An der Auswertung haben Beamte des LKA Thüringen und kurzzeitig dorthin zur Unterstützung entsandte Beamte des BKA mitgewirkt. Der von einem BKA-Beamten bearbeitete Auswertungsvermerk trifft zu einem Teil der Fundstücke Feststellungen zu der Frage, ob diese eine Straftat darstellen. Die Frage, ob die Fundstücke Hinweise für die Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe geben können, wurde offenbar nicht gestellt – und dies durch das LKA Thüringen auch dann nicht nachgeholt, als die Suche bereits länger erfolglos gewesen war.

Mundlos hatte in den Jahren zuvor mit Personen der Neonazi-Szene, die zu Haftstrafen verurteilt waren, Briefe gewechselt und diese im Gefängnis besucht. Ein Ordner mit solchen Briefen wurde in der Garage gefunden. Die beiden wichtigsten Besuchs- und Briefpartner waren Thorsten S. und Thomas Starke, die beide zur Chemnitzer Neonazi-Szene gehörten und in der JVA Waldheim eingeschlossen hatten. Starke gibt zudem heute an, nach seiner Entlassung 1996 eine Beziehung zu Zschäpe gehabt zu haben. Hinweise enthalten die Briefe ebenfalls auf Kontakte nach Baden-Württemberg: Mundlos bewunderte ausdrücklich die vielen Waffen, die es in der Neonazi-Szene dort gebe. Als Ermittlungsansatz wurden die Briefe nicht genutzt. Thorsten S. sollte erst im Oktober 2002 und im Mai 2003 durch die sächsische Polizei zu den Untergeordneten vernommen werden. Er beantwortete die Vorladung jedoch nicht und wurde auch nicht in seiner Wohnung angetroffen. Die sächsische Polizei, die die Briefe nicht kannte, fasste nicht nochmals nach.

Mundlos hatte eine Liste mit Kontaktadressen geführt. Zwei Versionen dieser Telefonliste, jeweils mit handschriftlichen Ergänzungen, wurden in der Garage sicher gestellt. Eine der beiden Listen wurde erst 2012 im Rahmen des aktuellen Verfahrens bei der Überprüfung der damaligen Funde in einer REWE-Tüte entdeckt. Die andere Liste war in die damalige Fundstücke-Auswertung einbezogen und wurde als für die Ermittlungen ohne Bedeutung bewertet. Das hatte zur Folge, dass sie nicht einmal an die für die Suche nach dem Trio zuständige Zielfahndung weitergegeben wurde. Sie wurde auch nicht mit Erkenntnissen aus früheren Verfahren gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe verknüpft.

Auf der Telefonliste von Mundlos kommt keine Stadt so häufig vor wie Chemnitz – die Stadt, in der sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nach heutiger Kenntnis von Januar 1998 bis Juli oder August 2000 aufhielten: Auf der ersten Fassung der Liste mit 10 Einträgen, auf der zweiten Fassung mit 9 Einträgen. Verzeichnet sind auf beiden Listen bekannte und teils führende Aktivisten von „Blood & Honour“, dem Neonazi-Netzwerk, das nach heutiger Kenntnis die Unterkünfte für Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe in Chemnitz organisierte. Dabei handelt es sich um:

- Thomas Starke: Er besorgte für Mundlos nach eigenen Angaben 1996/1997 den später in der Garage in Jena gefundenen Sprengstoff. Er vermittelte dem Trio die erste Unterkunft bei Thomas R. in Chemnitz und war auch bei der Unterbringung in weiteren Wohnungen beteiligt.
- Markus F.: Dieser vermittelte Mundlos erste Kontakte nach Ludwigsburg und Heilbronn.
- Katrin D.: Sie wurde wegen einer Unterkunft für das Trio angesprochen.

Durch eine sofortige Auswertung der Adressliste hätte dem Thüringer LKA die enge Verbindung von Mundlos zu Mitgliedern des Blood & Honour-Netzwerkes auffallen müssen, die als Kontaktpersonen und Fluchtunterstützer in Frage kamen. Polizeiliche Überwachungsmaßnahmen gegen diese Personen wurden aber erst ab August 1998 eingeleitet.

Erst am 9. April 1999 – und damit viel zu spät – versuchten Beamte der Zielfahndung des LKA Thüringen, Thomas Starke in Chemnitz zu vernehmen. Er war ebenso wie Jan Werner und Hendrik L. durch Telefonüberwachungsmaßnahmen als mögliche Kontaktperson des Trios identifiziert worden. Unter seiner ermittelten Anschrift wurde er zunächst nicht mehr angetroffen. Ein dabei angetroffener Nachbar gab bei Vorlage von Lichtbildern an, Mundlos 1998 öfter als Besucher von Thomas Starke gesehen zu haben. Bei der Vernehmung eine Woche später an seiner neuen Anschrift wurde Thomas Starke auf diese Aussage ebenso wenig angesprochen wie bei einer weiteren Vernehmung durch das LKA Thüringen im Januar 2001. Weder wurde die Glaubhaftigkeit von Starkes Angaben überprüft, wann er das Trio zuletzt gesehen habe, noch nachgefragt, welche Personen er mit der Einschätzung meinte, das Trio halte sich bei „alten Partei-

freunden“ auf. Thomas Starke, der sowohl in den Mundlos-Briefen als auch auf der Mundlos-Telefonliste verzeichnet ist, hätte bei zeitnaher und sachgerechter Auswertung spätestens im Februar 1998 vernommen und observiert werden müssen. Dann wäre dies eine aussichtsreiche Chance gewesen, Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zu fassen.

Die Telefonliste hätte bei sachgemäßer Bearbeitung nicht nur zeitnah als Ermittlungsansatz für die Suche genutzt, sondern auch den für die Wohnorte der dort genannten Personen zuständigen Behörden bekannt gemacht werden müssen. Denn die Telefonliste von Mundlos enthält Adressen im gesamten Bundesgebiet. Nach dem Ergebnis der aktuellen Ermittlungen haben Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe die auf der Liste genannten Kontaktpersonen in Baden-Württemberg auch nach Januar 1998 noch besucht. Der baden-württembergischen Polizei, die die Liste nicht kannte, blieben diese Besuche per Haftbefehl gesuchter mutmaßlicher Straftäter damals unbekannt. Die Telefonliste enthält zudem bundesweit für die Neonazi-Szene wichtige Personen und Anschriften. Genannt sind unter anderen die damalige Bundesvorsitzende der seit 2011 verbotenen „HNG“ und führende Mitglieder von „Blood & Honour“.

Vernachlässigung wichtiger Hinweise und mangelhafte Auswertung

Der Auftrag zur Suche nach dem Trio wurde im LKA Thüringen der Zielfahndung erteilt. Die Zielfahndung des LKA Thüringen hatte nach eigener Einschätzung für diese Aufgabe zu wenig Personal und zum anderen nicht die nötige Kenntnis des rechtsextremistischen Spektrums. Das LKA Thüringen und seine für die Fahndung nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe zuständigen Mitarbeiter ermittelten mit hohem Aufwand und Einsatz, nutzten aber dennoch wichtige Ermittlungsmöglichkeiten und Hinweise nicht ausreichend:

- Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hielten nach heutiger Kenntnis nach dem 26. Januar 1998 noch Kontakt mit ihren Familien. Es gelang aber im Rahmen der kurzen Laufzeiten der Telefonüberwachung nicht, diese Kontakte aufzuklären und zur Ergreifung zu nutzen.
- Das noch im Mai 1998 genutzte Handy von Böhnhardt wurde nur von Mitte Februar bis Mitte März 1998 überwacht – angeblich wegen fehlender Ergebnisse. Damit wurde eine Chance vergeben, Aufenthaltsorte oder Kontakte aufzuklären.
- In der Wohnung von Zschäpe hielten sich nach heutiger Kenntnis nach dem 26. Januar 1998 mehrfach Personen auf. Es wurden Kleidung und Papiere geholt. Die Polizei hatte damals Hinweise, dass Personen in der Wohnung waren. Die Entscheidung, das Schloss auszutauschen, aber nicht die Wohnung zu überwachen, hält der Ausschuss für falsch. Anderenfalls hätten möglicherweise die Gesuchten selbst oder deren Helfer festgestellt werden können, welche die Polizei zu den Flüchtigen hätten führen können.

- In einem Vermerk vom 19. März 1998 wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass eine Nachbarin, die Zschäpe häufig bei deren Großmutter gesehen hatte, deren Cousin Stefan Apel als die Person benannt habe, die am ehesten etwas über den Aufenthalt der Untergetauchten wissen könnte. Dennoch wurde Stefan Apel nicht befragt – er hatte nach Starkes Angaben diesen mit dem Trio bekannt gemacht.
- Aus erhobenen Bankdaten ging hervor, dass Zschäpe zum Zeitpunkt des Abtauchens mit 4 000 DM im Minus war, Böhnhardt durch eine Abhebung kurz danach mit 1.800 DM. Wie sich Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe finanzierten, wurde nie konsequent überprüft.
- Einen Schwerpunkt der Ermittlungen bildeten Telefonüberwachungsmaßnahmen im Umfeld des Trios. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden aber nicht konsequent genutzt. Ein Beispiel dafür hat der Ausschuss auch in einer Befragung beleuchtet: den „Anruf aus Orbe“ vom 11. April 1998. Durch eine Telefonüberwachungsmaßnahme bei dem Unterstützer Jürgen H. war ein Anruf von Mundlos aus einer Telefonzelle bekannt, nach deren Vorwahl aus dem „Bereich Orbe/Yverdon“ in der Schweiz. Dazu wurde der Verbindungsbeamte des BKA in der Schweiz um Einholung von Auskünften ersucht. Dessen Rückmeldung, die Telefonzelle stehe in dem Ort Concise, wurde offenbar nie beachtet: es bleibt in allen späteren Akten bei der Bezeichnung „Anruf aus Orbe“. So wurde auch nie bemerkt, dass in Concise zu der Zeit, als Mundlos von dort anrief, ein „Konzert“ mit mehreren hundert Teilnehmern stattfand. Hinweise darauf übermittelte auch das BKA nicht. Dieses „Konzert“ wurde von Personen veranstaltet, die Verbindungen zum „Blood & Honour“-Netzwerk hatten, darunter zum mutmaßlichen Trio-Unterstützer Jan Werner aus Chemnitz. Eine Kontaktaufnahme mit der politischen Polizei der Schweiz erfolgte nicht.

Das LfV Thüringen war ebenfalls auf der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Die Auswertung der von anderen Nachrichtendiensten erhaltenen oder selbst gewonnenen Erkenntnisse im LfV Thüringen aber war ungenügend. Das gleiche gilt für die Quellenführung. Bei einer Vielzahl von Quellenmitteilungen lässt sich aus den Akten nicht einmal erkennen, dass der für ihre Auswertung zuständige Mitarbeiter im LfV Thüringen sie überhaupt zur Kenntnis bekam. Nicht nachvollziehbar ist für den Ausschuss, warum bei mehreren Anrufen aus Chemnitz bei Jürgen H. als Anrufer eine Kontaktperson und nicht Böhnhardt vermerkt wurde. Denn bereits im Mai 1999 war als Ergebnis einer Befragung des Jürgen H., festgehalten worden, dass Böhnhardt bei ihm angerufen hatte, weil er auf Bitte von Ralf Wohlleben Aufträge entgegennehmen sollte, wenn das Trio Geld oder Kleidung benötigte. Da der Standort der Anrufer und der Inhalt der Gespräche bekannt waren, hätte unschwer die Verbindung hergestellt werden können, dass Böhnhardt sich in Chemnitz aufhielt. Wenn eine sachgerechte Auswertung der verfügbaren Informationen erfolgt wäre, dann wären folgende Informationen im Zusammenhang bekannt ge-

wesen. Das hätte nicht nur Ansätze zur Ermittlung von Kontaktpersonen und Aufenthaltsorten erbracht, sondern auch einen Hinweis auf die Täter der in Sachsen damals begonnenen Überfallserie:

- Familie Böhnhardt unterstützte das Trio bis Anfang 1999 finanziell.
- Bis Mitte 1999 wird in der Szene für das Trio gesammelt, unter anderem durch den Vertrieb des menschenverachtenden „Pogromly“-Spiels.
- Für das Trio sollen Waffen besorgt werden, um einen weiteren Überfall zu begehen.
- Antje P., die mutmaßlich zum näheren Unterstützermilieu gehört, wollte für eine Flucht nach Überfällen ihre Ausweispapiere zur Verfügung stellen.
- Nach November 1999 betonen wichtige Kontaktpersonen, das Trio benötige kein Geld mehr – damals hatte die Überfall-Serie bereits begonnen, die der Terrorgruppe heute zur Last gelegt wird.

Versäumte Auswertung von Durchsuchungsfunden bei Thorsten Heise

Gegen Thorsten Heise, der zunächst in der 1995 verbotenen „FAP“ aktiv war und als „Bindeglied“ zwischen dem NPD-Bundesvorstand und den „freien Kameradschaften“ gilt, ermittelte seit 2005 die Staatsanwaltschaft Frankfurt wegen des Verdachts der Volksverhetzung durch Vertrieb entsprechender Tonträger. Am 30. Oktober 2007 wurde das Wohnanwesen des Thorsten Heise in Fretterode in Thüringen durch das BKA durchsucht. Dabei wurden auch drei Kassetten für ein Diktiergerät gefunden, auf dem Thorsten Heise mehrere Gespräche aufgenommen hatte, darunter ein Gespräch mit Tino Brandt und weiteren Personen. Der Auswertungsvermerk des BKA trägt das Datum 4. Mai 2009. Als im Gespräch genannte Personen sind neben einer Reihe anderer Personen auch Beate Schadler (phon.), Uwe Mundlos (phon.) und Udo Böhmer (phon.) genannt – mit dem ausdrücklichen Hinweis, die drei letzteren seien verschwunden. Schlussfolgerungen wurden im BKA aus diesem Hinweis nicht gezogen. Ebenso wenig wurde ein ebenfalls bei dieser Durchsuchung gefundenes kleines schwarzes Adressbuch ausgewertet, in dem als erster Eintrag der mutmaßliche Trio-Unterstützer Holger Gerlach notiert ist. Eine detaillierte Auswertung erfolgte erst, als dieser Vorgang durch den zuständigen Ermittlungsbeauftragten des Untersuchungsausschusses aufgefunden worden war.

Mangelhafte Koordination der Thüringer Behörden

Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe konnten sich am 26. Januar 1998 und danach einer Verhaftung nicht zuletzt deshalb entziehen, weil sich die beteiligten Sicherheitsbehörden Thüringens gegenseitig einen Erfolg nicht gönnten. Grundsätzlich gilt: Die Suche nach mutmaßlichen Straftätern zur Vollstreckung von Haftbefehlen gehört nicht zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden. Zwar wurde das LfV Thüringen mit Wissen des LKA Thüringen und im Auftrag des Thüringer Innenministeriums tätig und wollte sicher auch einen Erfolg der Suche –

aber es wollte den Erfolg exklusiv für sich. Mit dieser Einstellung hat das LfV Thüringen ein wettbewerbliches Gegeneinander der Behörden in einer Lage erzeugt, in der ein vertrauensvolles Miteinander geboten gewesen wäre. Das eigentlich für die Ermittlungen zuständige LKA Thüringen wurde durch das LfV Thüringen nur in Einzelfällen und insgesamt höchst ungenügend über die vom LfV Thüringen gewonnenen Erkenntnisse informiert.

Das die Dienstaufsicht über beide Behörden führende Thüringer Innenministerium hätte im Rahmen des geltenden Rechts die Aufgabe gehabt, ein gutes Zusammenwirken von Polizei und Verfassungsschutz herzustellen. Die politische Verantwortung der damaligen Landesregierungen und ihrer Innenminister wird der vom Thüringer Landtag eingesetzte Untersuchungsausschuss bewerten. Der 1998 und 1999 amtierende Thüringer Innenminister Dr. Richard Dewes nahm in seiner Antwort zu einer parlamentarischen Anfrage Ende April 1998 nicht zu der Frage Stellung, ob es Versäumnisse gegeben habe, die zu verhindern gewesen wären.

Verfrühte Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft

Bei der Beurteilung der Frage, wann Verjährung eintreten und somit eine Weiterführung des Ermittlungsverfahrens nicht mehr möglich sein werde, bewies die zuständige Staatsanwaltschaft eine bemerkenswerte Unsicherheit. Im August 2001 wurde gegenüber dem LKA Thüringen die Notwendigkeit für verjährungsunterbrechende Maßnahmen verneint, da die Verjährungsfrist angesichts der den Haftbefehlen zugrunde liegenden Delikte zehn Jahre betrage. Dies gilt aber nur für die Vorbereitung einer Nuklearexplosion, nicht für die Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion. Am 23. Oktober 2002 betonte die Staatsanwaltschaft Gera in einem Schreiben an das Thüringer Justizministerium ausdrücklich, dass weitere Fahndungsmaßnahmen sehr aufwendig wären. Ihre Empfehlung für die weitere Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe war, es bei der bestehenden Fahndungsausschreibung zu belassen und „zuzuwarten“.

Mit Verfügung vom 15. September 2003 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wegen der Bomben und Bombenattrappen in Jena wegen des angeblichen Eintritts der Verfolgungsverjährung ein. Am 3. Juli 2000 hatte allerdings das Amtsgericht Jena einen Beschluss zur Durchsuchung einer Filiale der Deutschen Bank zur Erlangung der Kontounterlagen von Mundlos erlassen. Dieser Beschluss hatte nach §78c Abs. 1 Nr. 4 StGB die Verjährung unterbrochen, so dass jedenfalls die Verjährung der Taten bei Mundlos erst mit Ablauf des 2. Juli 2005 eingetreten war. Die schriftliche Stellungnahme des zuständigen Oberstaatsanwalts gegenüber dem Ausschuss, der Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts von 2000 sei rechtlich so fehlerhaft, dass er für die Beurteilung der Verjährung unerheblich gewesen sei, hat den Ausschuss nicht überzeugt – zumal diese die weitere Frage aufwirft, warum die antragstellende Staatsanwaltschaft keinen rechtmäßigen Antrag formuliert hat.

Die verfrühte Einstellung schnitt weitere Ermittlungen ab. So hatte ein Zeuge am 6. Juni 2003 bei der Polizei ausgesagt, Böhnhardt im August oder September 2002 an einer Ampelkreuzung in Jena getroffen und dann mit ihm zusammen in die Innenstadt gefahren zu sein, wo sie sich unterhalten hätten. Böhnhardt habe erzählt, dass das Trio sich in der Schweiz aufhalte. Allen ginge es gut. Der Zeuge berichtete weiter, dass André Kapke ihm zwei oder drei Jahre zuvor erzählt habe, dass das Trio drei bis vier Mal im Jahr in Jena sei. Wegen der Einstellung konnten Ermittlungsmaßnahmen zu diesen angeblichen Aufenthaltsorten nicht mehr ergriffen werden.

Fehlende Eigeninitiative der Sicherheitsbehörden Sachsens

Alle bis heute ermittelten Wohnorte von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nach ihrer Flucht 1998 liegen in Chemnitz und Zwickau. Dabei wurden sie von Personen aus drei miteinander verbundenen Neonazi-Netzwerken unterstützt: die überregionalen Verbindungen von „Blood & Honour“, in Chemnitz „Combat 18“ beziehungsweise die „88'er“ und in Zwickau die „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“, deren Mitglieder zu einem großen Teil aus Johannegeorgenstadt stammen.

- Bis August 2000 finden Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nacheinander für einige Wochen oder Monate bei Thomas Ro., Max-Florian B. und Carsten R. in Chemnitz Unterschlupf. Eine vierte Unterkunft in Chemnitz war auf den Namen André Eminger gemietet.
- Für die drei Wohnungen in Zwickau (Heisenbergstraße 6 bis Mai 2001 / Polenzstraße 2 bis April 2008 / Frühlingstraße 26) erschienen Max-Florian B. oder Matthias D. als Mieter. Als Tarnidentitäten wurden die Namen Burkhardt (Mundlos), Struck und Eminger (Zschäpe) genutzt.

Zwar wurden die engen Verbindungen des Trios nach Chemnitz den beteiligten Behörden im Lauf der Ermittlungen vor allem aus den Ergebnissen der Telefonüberwachungsmaßnahmen bekannt, doch hätten diese Informationen durch sachgerechte Auswertung der Mundlos-Briefe und der Mundlos-Telefonlisten schon zu Beginn zur Verfügung stehen können. So aber erbrachten viele auch aus heutiger Sicht erfolversprechende Ermittlungsansätze nichts, weil sie zu spät ergriffen wurden.

Die sächsischen Sicherheitsbehörden haben im Rahmen der Suche nach dem Trio ihre Aufgabe immer darin gesehen, Ermittlungen zu unterstützen, für welche die Thüringer Behörden zuständig sind. Sachsens Sicherheitsbehörden haben tatkräftig unterstützt, aber nicht selbst die Initiative ergriffen. Ein eigenständiges Bild der Gesamtlage hat sich keine sächsische Dienststelle verschafft – auch nicht, nachdem immer mehr Hinweise Richtung Sachsen und Chemnitz zeigten.

Informationsaustausch und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden Sachsens wiesen ebenso schwere Mängel auf wie die Auswertung und Dokumentation der vorhandenen Informationen. Im Rahmen der Suche nach dem

Trio unberücksichtigt blieben das vom LKA Sachsen bei einer Durchsuchung im Rahmen des Landser-Verfahrens im November 2000 sichergestellte Notizbuch und weitere Adressdaten des Thomas Starke. Es fehlte beim LfV Sachsen an der Zusammenführung aller vorhandenen Informationen, an deren eigener systematischer Auswertung und an einer zentralen Koordination der getroffenen Maßnahmen. Folgende Informationen wurden nicht konsequent bewertet und genutzt:

- Sachsen hatte die bedeutendste „Blood & Honour“-Sektion in Deutschland neben Berlin-Brandenburg. Diese hatte sich dem Verbot 2000 entziehen können. Chef und Vize waren Jan Werner und Thomas Starke. Zu den Zentren gehörten Chemnitz und Zwickau.
- Unter den sächsischen Neonazi-Kameradschaften war die „Weiße Bruderschaft Erzgebirge“ besonders eng mit „Blood & Honour“ verbunden.
- Seit 1995 sind Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – manchmal gemeinsam, manchmal nur zwei von ihnen – gelegentlich als Teilnehmer von „Blood & Honour“ oder neonazistischen Skinkonzerten in Sachsen notiert worden. Eine Analyse der sich daraus ergebenden Kontakte wurde in den Akten des Ausschusses nicht gefunden und wohl auch nie erstellt.

Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden im föderalen Verbund

Für einen Erfolg der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wäre eine reibungslose, wechselseitig alle Informationen verfügbar machende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden Thüringens und Sachsens von hoher Bedeutung gewesen. Diese gab es im Einzelfall durchaus, insbesondere die Zielfahndung des LKA Thüringen wurden in Sachsen aufwändig unterstützt.

- Das LfV Thüringen kooperierte bei vielen Einzelaktionen, darunter bei 16 Observationen, mit dem LfV Sachsen.
- Gemeinsam mit dem LKA Sachsen und dem LfV Sachsen führte die Zielfahndung des LKA Thüringen mehrfach Observationen in Chemnitz durch, die als solche zwar aufwendig durchgeführt, aber in einigen Fällen untauglich angelegt waren. Sie kamen jedenfalls zu spät, um Ergebnisse zu erbringen. Die während einer dieser Observationen durch einen Beamten der Zielfahndung des LKA Thüringen erfolgte Unterbrechung und Ansprache der Zielpersonen war den die Observation durchführenden Kräften nicht konkret angekündigt worden. Deshalb wurde nicht verhindert, dass die Zielpersonen mutmaßlich Beweismittel vernichteten.

Den Sicherheitsbehörden Sachsens blieben wichtige Informationen vorenthalten. Das LfV Sachsen war „informell unterversorgt“, hat die nötigen Informationen aber auch nicht eingefordert. Nach Aktenlage wurden weder die Hinweise auf die zeitgleich zu den ersten Überfällen veränderte finanzielle Lage der Gesuchten weitergegeben, noch die Hinweise darauf, dass das Bemühen um Waffen wohl erfolgreich war, da das Interesse an ihrer Beschaf-

Drucksache 17/14600

– 852 –

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode

fung erlosch. Wenn etwa aus Thüringen die Hinweise weitergegeben worden wären, die Untergetauchten würden kein Geld mehr benötigen, da sie jetzt „jobben“ beziehungsweise „Aktionen machen“ würden, hätte möglicherweise in Sachsen eine Verbindung zum Beginn einer ungeklärten Raubserie hergestellt werden können.

Das BKA war in die Fahndung nach Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe frühzeitig eng eingebunden: Bereits mit Schreiben vom 28. Januar 1998 wurde das BKA vom LKA Thüringen über die Fahndung informiert. Ab dem 16. Februar 1998 unterstützte das BKA das LKA Thüringen mit zwei Beamten der Abteilung Staatsschutz, von denen einer bereits länger mit der Neonazi-Szene Thüringens befasst gewesen war. Am 16. April 1998 veröffentlichte das BKA in Nr. 73/98 des Bundeskriminalblatts den Fahndungsauftrag zu Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe, im November 1998 auch auf der Internetseite. Am 7. August 1998 ersuchte die StA Gera das BKA um eine internationale Fahndung. Verbindungsbeamte des BKA prüften im September 1998 Hinweise in Bulgarien und Ungarn. Im Mai 2000 analysierte das BKA Fotos, die angeblich Bönnhardt zeigten. Am 6. Juni 2002 verglich das BKA auf Anfrage „Fingerabdruckblätter“ der Gesuchten mit denen einer weiteren Person. Am 2. Januar 2003 teilte das BKA mit, die Gesuchten seien in der französischen Fremdenlegion nicht bekannt. Eine Zusammenführung aller Informationen, die dem BKA im Rahmen der Unterstützung der Ermittlungen bekannt geworden waren, wurde in den Akten nicht gefunden und wohl nie erstellt – auch nicht zu einem Zeitpunkt, als die Dauer der Suche die Frage nahegelegt hätte, warum die von den zuständigen Behörden ergriffenen Maßnahmen erfolglos bleiben.

Zu Beginn der Suche nach Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe übermittelte das LfV Thüringen häufig Informationen an das BfV und ersuchte auch um Zusammenarbeit und Unterstützung. Im weiteren Verlauf aber wurden entscheidende Informationen nicht weitergegeben und standen so für die Lagebeurteilung des BfV nicht zur Verfügung.

Mehrfach und unaufgefordert stellte der MAD den Thüringer Behörden Informationen zur Verfügung, darunter zur zunehmenden Bewaffnung der Thüringer Neonaziszene. Von Bedeutung wären insbesondere die am 6. Dezember 1999 dem LfV Thüringen übermittelten Auszüge aus einem Bericht über die Befragung des damals in Mellrichstadt Grundwehrdienst leistenden Jürgen H. im September 1999 gewesen – wenn sie ausgewertet worden wären: danach bewege sich das Trio auf der Stufe von Rechtsterroristen, niemand in der Szene rechne wegen des zu erwartenden Strafmaßes damit, dass diese sich den Behörden stellen. Das LfV Thüringen gab diese verzögert übermittelte Information ebenso wenig wie der MAD selbst an die Ermittler weiter.

Im September und Oktober 1998 gab der vom Verfassungsschutz Brandenburg geführte V-Mann „Piatto“ fünf Hinweise auf das Trio:

- 19. August 1998: Laut Antje P. sind drei sächsische Skinheads (zwei Männer und eine Frau) wegen verschiedener Straftaten auf der Flucht vor der Polizei.

- 9. September 1998: Jan Werner soll Waffen für die drei Skinheads besorgen. Gelder soll dafür die „Blood & Honour“-Sektion Sachsen bereitgestellt haben. Vor der beabsichtigten Flucht nach Südafrika soll das Trio einen weiteren Überfall planen, um mit dem Geld sofort Deutschland verlassen zu können. Ihre Ausweispapiere will Antje P. zur Verfügung stellen.
- 16. September 1998: Ein Angehöriger des sächsischen Skinheads-Trios hat den Artikel auf Seite 26 der Publikation „White Supremacy“ verfasst.
- 29. September 1998: Am Rande eines Konzerts erfuhr die Quelle, dass Jan Werner bei seinen Versuchen, die drei flüchtigen Neonazis aus Thüringen mit Waffen zu versorgen, noch nicht erfolgreich war und die Versuche fortsetzt.
- 13. Oktober 1998: Jan Werner ist nach eigener Aussage noch immer auf der Suche nach Waffen für die drei flüchtigen thüringischen Neonazis.

Diese Informationen wurden zwar den Verfassungsschutzämtern von Thüringen und Sachsen zur Verfügung gestellt. Die Frage, ob und wie die Weitergabe an die polizeilichen Ermittlungsbehörden unter Berücksichtigung des Quellenschutzes erfolgen könne, wurde von den beteiligten Behörden – einerseits aus Thüringen und Sachsen, andererseits aus Brandenburg – unterschiedlich dargestellt. Jedenfalls gab es keinen schriftlichen, umfassend gerichtsverwertbaren Bericht. Wer im Verfassungsschutz Brandenburg die Entscheidung getroffen hat, einen solchen nicht zu fertigen, konnte vom Ausschuss ebenso wenig aufgeklärt werden wie die Frage, ob die Informationen tatsächlich, wie vom LfV Thüringen behauptet, mündlich dem Chef des LKA Thüringen bekannt gemacht wurden.

Im Rahmen des gegen die Band „Landser“ geführten Verfahrens wurde durch das LKA Sachsen am 13. November 2000 die Wohnung des Thomas Starke durchsucht und dieser am 14. November 2000 vernommen. Danach wurde er vom LKA Berlin, das mit der zentralen Ermittlungsführung im vom GBA geführten Verfahren zu Landser beauftragt war, gegen den Rat des LKA Sachsen als V-Person verpflichtet. Im Rahmen der regelmäßigen Gespräche mit den V-Mann-Führern des LKA Berlin gab Thomas Starke am 13. Februar 2002 den Hinweis, Jan Werner habe Kontakt zu drei Personen aus Thüringen, die per Haftbefehl wegen Sprengstoff- und Waffenbesitzes gesucht werden. Eine Auswertung dieses Hinweises durch das LKA Berlin ist trotz der Stichworte „Sprengstoff“ und „Waffen“ aus den Akten ebenso wenig erkennbar wie die Weitergabe an die Sicherheitsbehörden Thüringen und Sachsens. Es wird weder die Glaubhaftigkeit der Behauptung des Thomas Starke überprüft, die drei Gesuchten selbst nicht namentlich zu kennen, noch der Umstand erkannt, dass Jan Werner damals Anfang 2002 in Berlin-Moabit in Haft ist und dort in Kontakt zu einem André Eminger steht. Dabei hätte spätestens seit der Beschlagnahme des Notizbuchs des Starke bei der seiner Verpflichtung vorausgehenden Durchsuchung den Behörden

bekannt sein müssen, dass dieser Mundlos und Zschäpe kannte. Eine Überprüfung, wie Jan Werner in der Haftanstalt Berlin-Moabit in Kontakt zu drei Personen aus Thüringen stehen konnte, hätte die Behörden auf die Spur des André Eminger geführt, der vermutlich damals bereits eine zentrale Kontaktperson für das Trio an seinem Wohnort Zwickau war.

Verneinung einer Zuständigkeit des GBA

Die zuständige Staatsanwaltschaft Gera wurde vom LKA Thüringen am 16. Februar 1998 darauf hingewiesen, dass das BKA eine Prüfung der Zuständigkeit des GBA unter dem Gesichtspunkt des § 129a StGB anrege. Eine solche Prüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft oder eine Information des GBA über das Verfahren finden sich allerdings nicht in den Akten.

Am 13. Februar 1998 legte der GBA aufgrund von Meldungen mehrerer Medien über ein durch die Polizei in Thüringen aufgefundenes mutmaßliches „Bombenlabor“ von Rechtsextremisten einen Prüfungsvorgang an. Am gleichen Tage unterrichtete das BKA den GBA telefonisch über die Thüringer Geschehnisse. In der Folgezeit ließ

sich der GBA durch das BKA über die Vorgänge in Jena unterrichten, im Februar 1999 durch einen Sachstandsbericht. Eine Anfrage an die StA Gera richtete der GBA nicht. Am 12. August 1999 ließ der Sachbearbeiter beim GBA die Verfahrensakte weglegen. Bis zum November 2011 blieb die Akte weggelegt.

Angesichts der in der Garage gefundenen Rohrbomben bestand der Verdacht, dass das Trio das aufbewahrte TNT für einen Sprengstoffanschlag nutzt (somit für eine Tat gem. § 311 Abs. 1 StGB damaliger Fassung). Eine solche Tat stellt eine Katalogtat (§ 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB damaliger Fassung) dar, für die eine Zuständigkeit des GBA begründet ist. Um die Zuständigkeit des GBA zu begründen, muss die Tat nicht bereits begangen, lediglich die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung müssen auf die Katalogtat gerichtet sein. Zudem musste der Anfangsverdacht hinsichtlich eines „einheitlichen Verbandes“ angenommen werden – woran spätestens seit dem erkennbar gemeinschaftlichen Untertauchen des Trios vernünftige Zweifel nicht mehr bestehen konnten.

D. Mangelnde Analysefähigkeit des Verfassungsschutzes

Der Untersuchungsausschuss hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, wieso Polizeien und insbesondere Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern über Jahrzehnte nicht erkannt haben, welche realen Gefahren sich aus der militanten neonazistischen Szene entwickelten, zu der auch Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe gehörten. Dass es in Deutschland so etwas wie rechtsterroristische Strukturen gebe, wurde sowohl vom Bundesamt für Verfassungsschutz als auch vom Bundeskriminalamt im untersuchten Zeitraum stets bestritten.

Unterschätzung und Verharmlosung der Terrorgruppe

Die Analyse der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern zur rechtsterroristischen Gefahr war falsch und grob verharmlosend. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz, das relevante Erkenntnisse von den Landesbehörden erhält, sie auswertet und damit einen Überblick über die Gefahrenlage in Deutschland hat, kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Es hat unbestreitbar versagt. Der bis Juli 2012 amtierende BfV-Präsident Fromm hat dieses Versagen unumwunden zugegeben. So offen hat kaum ein Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss Mängel eingeräumt.

Nach dem vereitelten Sprengstoffanschlag auf die Grundsteinlegung des jüdischen Gemeindezentrums in München im Jahr 2003 durch die „Kameradschaft Süd“ unter Führung des Neonazis Martin Wiese erbat das Bundesinnenministerium beim BfV und BKA eine Einschätzung, ob es nicht doch rechtsterroristische Gruppierungen oder Ansätze für einen zielgerichteten „bewaffneten Kampf“ in Deutschland gebe. Auslöser der Bitte des BMI um eine

aktuelle Analyse war eine öffentliche Berichterstattung über die Warnung des damaligen Bayerischen Innenministers Beckstein vor einer völlig neuen Dimension rechtsextremistischer Gewalt, einer Art „Brauner RAF“.

Die vom damaligen BfV-Vizepräsidenten und heutigen beamteten Staatssekretär im Bundesministerium des Innern Fritsche im September 2003 an das BMI gesandte und von ihm ausdrücklich mitgetragene Analyse seiner Fachabteilung war in zweifacher Weise fehlerhaft und damit ungenügend. Das abgetauchte Trio wird darin erwähnt, aber ausdrücklich nicht als Beispiel für Rechtsterroristen bewertet. Zum einen prüfte das Bundesamt Rechtsterrorismus im Wesentlichen nur anhand der Merkmale des bekannten (Links-)Terrorismus ab: Im Untergrund lebende Terroristen mit einer Kommandostruktur, falschen Pässen und Kfz-Kennzeichen, konspirativen Wohnungen, einem unterstützenden Sympathisantenumfeld und Banküberfällen zur Finanzierung. Andere, in der neonazistischen Szene verbreitete Konzepte zum sog. „führerlosen Widerstand“ mittels Klein- und Kleinstgruppen und loser Zellenstruktur sowie propagierte (Mord-)Anschläge auf Migranten waren dem BfV zwar bekannt, deren Realisierung aber wurde – mangels erkennbarer Strukturen – nie als potentielle, geschweige denn konkrete terroristische Bedrohung wahrgenommen. Der Zeuge Fritsche hat das in seiner Aussage vor dem Ausschuss nicht als Fehler eingeräumt, sondern behauptet, damals hätten keine Informationen vorgelegen, um zu einer anderen Bewertung zu gelangen.

Nach den Feststellungen des Ausschusses hatte das BfV jedoch auch im Herbst 2003 bereits Hinweise darauf, dass sehr wohl Merkmale des bekannten Terrorismus auf die

im Januar 1998 geflüchteten Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe zutrafen: Dem BfV war bekannt, dass das Trio wegen Sprengstofffunden untergetaucht war und weiterhin in der Illegalität lebte. Zudem musste das BfV von einem Unterstützerumfeld ausgehen; wie sonst konnten sich die Drei damals bereits seit fünf Jahren versteckt halten. Dem BfV war ebenso bekannt, dass das Trio Ende 1998 versuchte, sich Waffen zu beschaffen, um Überfälle zu begehen; das BfV kannte auch die Meldung des MAD von Dezember 1999 mit der Einschätzung einer Kontaktperson des Trios, dass sich die Untergetauchten auf der Stufe von Rechtsterroristen bewegten, die eine Veränderung dieses Staates herbeiführen wollten.

Im Hinblick auf Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe zeigte sich bei den Verfassungsschutzbehörden letztlich eine fatale Unterschätzung und Bagatellisierung ihres Gefahrenpotentials. So hielt es das Thüringer LfV im Oktober 2003 offenbar nicht für nötig, in der Antwort auf einen Fragenkatalog des BfV zur Einschätzung der rechtsterroristischen Gefahr zu erwähnen, dass bei der Durchsichtung im Januar 1998 nicht bloß „diverse pyrotechnische Gegenstände, chemische Substanzen, Kabel, Rohrstücke und vorbereitete Rohrbomben sowie diverses Schriftgut“ gefunden wurden, sondern auch insgesamt 1,4 Kilogramm TNT. Angesichts der bis dahin mutmaßlich vom Trio in Jena abgelegten Bomben mit maximal 10 Gramm TNT war das Fehlen dieser Angabe hochgradig irreführend und verschleierte die Gefährlichkeit des Trios.

Die Verharmlosung setzte sich im BfV Spezial Rechtsextremismus Nr. 21 fort. Die Schrift bewertete die „Gefahr eines bewaffneten Kampfes deutscher Rechtsextremisten“ für die Zeit von 1997 bis 2004. Zu den drei Untergetauchten heißt es dort, dass es keine Hinweise darauf gebe, dass mit den sichergestellten Rohrbomben „konkrete tatsächliche Anschläge“ geplant waren. Das verkennt, dass bei den zuvor mutmaßlich vom Trio und möglichen weiteren Mittätern an diverse Institutionen verschickten Briefbombenattrappen die Warnung beilag, dass dies „der letzte Scherz“ sein würde. Selbst konkrete Anschlagopfer waren benannt worden: Der damalige thüringische Innenminister Richard Dewes sowie der damalige Vorsitzende des Zentralrats der Juden, Ignatz Bubis. Mit der abschließenden – und auch damals schon falschen – Feststellung, es hätten sich auch keine Anhaltspunkte für weitere militante Aktivitäten der Flüchtigen ergeben, und außerdem sei das Ermittlungsverfahren gegen die Drei seit 2003 eingestellt, war das Kapitel Mundlos, Bönnhardt und Zschäpe für das BfV bis zum 4. November 2011 geschlossen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz ist keine Ermittlungsbehörde. Dennoch hätte es mehr Eigeninitiative zur Aufklärung des auch damals schon als potentielle Terrorgruppe erkennbaren Trios zeigen müssen. Das Referat Rechtsterrorismus im BfV, in dem der Fall der Geflüchteten bearbeitet wurde und das die Landesämter für Verfassungsschutz in Thüringen und Sachsen bei der Suche unterstützte, versäumte es – wie im Übrigen die vorrangig zuständigen Ermittlungsbehörden ebenso –, die sich aus dem Umstand des „Untertauchens“ zwangsläufig ergebenden Fragen aufzuwerfen und zu analysieren: Wie funktioniert ein Leben über Jahre in der Illegalität? Wie

kann ein solches Leben finanziert werden und wer kommt als Unterstützer in Frage? Wieso taucht das Trio nicht auf, nachdem das Ermittlungsverfahren eingestellt war? Wo und durch wen lassen sich Waffen und Sprengstoff beschaffen und der Umgang damit erlernen?

Solche Fragen systematisch und kontinuierlich zu bearbeiten, wäre Aufgabe des BfV gewesen – und hätte verwertbare Aufklärungsansätze ergeben. Als Beispiel sei hier nur die Finanzierung des Lebens im Untergrund genannt. Sowohl beim BfV als auch bei den Landesämtern Thüringen und Sachsen lagen Hinweise auf eine Finanzierung des Trios durch Überfälle vor. Eine systematische Informationsbeschaffung und Auswertung und vor allen Dingen eine Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden in Thüringen und Sachsen hätte Zusammenhänge mit einer ungeklärten Raubserie in Sachsen zeigen können.

Auf dem rechten Auge betriebsblind

Nach den Feststellungen des Ausschusses war keine Verfassungsschutzbehörde in dem Sinn „auf dem rechten Auge blind“, dass Befunde bewusst übersehen worden wären. Die Untersuchungen des Ausschusses zeigten aber, dass die Gefahren, die von der militanten neonazistischen Szene und einzelnen Gruppierungen in Deutschland ausgingen bzw. ausgehen, vom Verfassungsschutz (und von der Polizei gleichermaßen) unabhängig vom Fall NSU immer wieder unterschätzt und bagatellisiert wurden.

Das zentrale Argument der Sicherheitsbehörden, Rechtsterrorismus auszuschließen, war das Fehlen einer Tatbekennung bei allen Taten, die heute der Terrorgruppe zugeschrieben werden. Sachverständige haben vor dem Untersuchungsausschuss jedoch erklärt, dass fehlende Tatbekennungen bei neonazistischen Angriffen nicht ungewöhnlich sind – anders als bei Taten aus dem linken Spektrum. Für rechtsterroristische Mord- und Sprengstofftaten, selbst für die Finanzierung durch Banküberfälle gibt es in der Geschichte der Bundesrepublik einige Beispiele. Genannt seien hier nur Überfälle auf NATO-Soldaten zur Waffenbeschaffung im Jahr 1977, Banküberfälle zur Finanzierung des neonazistischen Kampfes in Hamburg, Essen und Mainz ebenfalls Ende der 70er Jahre sowie 1980 das Oktoberfest-Attentat in München und die Ermordung des jüdischen Verlegers Shlomo Levin und Frieda Pöschke in Erlangen mutmaßlich durch Täter der Wehrsportgruppe Hoffmann. Die Taten des NSU waren in dieser Hinsicht nicht ohne Vorbild.

Zwar fand der Ausschuss keine Belege oder Beweise dafür, dass es politische oder ministerielle Vorgaben in Bund und Ländern dafür gab, eine rechtsterroristische Bedrohung kleinzureden oder zu verharmlosen. Die wiederkehrenden, zum Teil über Jahre gleichlautenden Formulierungen hierzu in den Verfassungsschutzberichten und internen Lageberichten deuten aber darauf hin, dass die Analysen von den Referatsleitern, Gruppen- und Abteilungsleitern bis hin zur Amtsleitung, den aufsichtführenden Ministerien bis zu deren Spitzen gar nicht mehr hinterfragt wurden. Angesichts der gleichzeitig in den Berichten genannten zunehmenden Militanz, die sich u. a.

in zahlreichen Waffen- und Sprengstoffunden in der neonazistischen Szene und mehreren (auch tödlichen) Angriffen auf Migranten und politische Gegner zeigt, ist nicht nachvollziehbar, wieso das Gefahrenpotential nicht höher eingeschätzt wurde und wieso seitens der Fachaufsicht diese Bewertungen nicht angezweifelt wurden.

Offenbar überrascht wurde das Bundesamt für Verfassungsschutz in seiner Terrorismusanalyse auch durch eine Serie von Brandanschlägen auf sieben türkische und asiatische Imbisse und Geschäfte von August 2003 bis Mai 2004 im Land Brandenburg. Der Verfassungsschutzbericht hat die Möglichkeit eines rechtsterroristischen Hintergrunds dieser Taten zunächst nicht erwähnt. Erst als eine sich „Freikorps Havelland“ nennende zwölköpfige Gruppierung für diese Taten wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung im Jahr 2005 zu teils mehrjährigen Jugendstrafen verurteilt wurde, erwähnte das BfV diesen Vorgang in seinem Jahresbericht. Im bereits genannten BfV Spezial Nr. 21 zur rechtsterroristischen Gefahr von Juli 2004 sucht man diesen Fall vergeblich. Gleichzeitig spielte das BfV andere mögliche rechtsterroristische Gefahren herunter: „Anhaltspunkte für terroristische Absichten weiterer Rechtsextremisten lagen 2005 nicht vor“, schreibt das Amt im Verfassungsschutzbericht 2005 nahezu wortgleich, wie im Bericht von 2003 nach dem vereitelten Münchner Anschlag durch die „Kameradschaft Süd“. Als Frühwarnsystem hat das BfV damit mehrfach kläglich versagt.

Aus den ausgewerteten Akten und Zeugenvernehmungen gewann der Ausschuss den Eindruck, dass Vorurteile und eingefahrene Denkmuster in den Verfassungsschutzbehörden auf allen Ebenen das Erkennen neonazistischer terroristischer Bedrohungen behinderten. So äußerten verschiedene Verfassungsschutzmitarbeiter, sie hätten Rechtsextremisten solche Morde und Sprengstoffanschläge, wie sie nun dem NSU zur Last gelegt werden, gar nicht zugetraut. Weder die Logistik, die Handlungsfähigkeit noch ein Konzept des bewaffneten Kampfes sah das BfV in der neonazistischen Szene als vorhanden. Sich bewaffnende Neonazis wurden stattdessen als Waffennarren und Bombenbastler verharmlost. Dass die in den Berichten immer wieder attestierte „hohe Affinität“ von Rechtsextremisten zu Waffen und Sprengstoff dazu führen würde, dass diese auch eingesetzt werden, wurde zwar abstrakt nie ausgeschlossen, aber auch nicht ernst genug genommen. Zudem herrschte beim Verfassungsschutz (und der Polizei) die irrige Auffassung, dass (rechts-)terroristische Taten stets von Bekennerschreibern oder Ähnlichem begleitet werden.

Blaupause für NSU-Taten übersehen

Versäumt wurde damals vom BfV auch ein Vergleich mit ähnlichen Taten im europäischen Ausland. Obwohl das BfV darüber informiert war, dass deutsche Neonazis enge Verbindungen zum internationalen Netzwerk von Blood& Honour und Combat 18 in Großbritannien und Skandinavien hatten und dass Aktivisten dieses Netzwerks 1999 in London Bombenanschläge gegen Minderheiten verübte und in Schweden im gleichen Jahr bewaffnete Banküberfälle sowie Autobombenanschläge gegen politische Geg-

ner und die Polizei verübte sowie zwei Polizisten und einen Gewerkschafter erschossen hatten, behauptete das BfV, Combat 18 existiere in Deutschland nicht und habe keinen Einfluss auf die deutsche Neonaziszene. Entsprechend hielt das BfV eine Nachahmung des Prinzips rechtsterroristischer Kleingruppen im Stil von Combat 18 in Deutschland nicht für möglich. Erst im Januar 2012 – und damit Jahre zu spät – stellte das Bundesamt bei einer Recherche zum Fall des rassistischen Serientäters John Ausonius aus Schweden fest, dass es deutliche Parallelen zu den Mord- und Raubtaten des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ gebe und jene Taten als Blaupause für den NSU gedient haben könnten. Der als „Lasermann“ bekannt gewordene Ausonius hatte in den Jahren 1991/1992 in Stockholm und Uppsala mit einem Gewehr bei zehn Anschlägen auf elf ihm zuvor unbekannte Migranten geschossen und dabei einen Menschen getötet und weitere zum Teil schwer verletzt. Er finanzierte sich durch zahlreiche Banküberfälle und flüchtete stets mit einem Fahrrad.

Dem BfV hätte der Fall Ausonius bereits ab dem Jahr 2000 auffallen können, als die einschlägige „Blood & Honour“-Publikation „Field Manual“, veröffentlicht wurde, die das Konzept des führerlosen Widerstandes propagiert und sich anerkennend auf die Serienmorde an Migranten durch den Lasermann bezieht. Diese Publikation war dem BfV im Rahmen der Aufklärungen für ein Verbot der Deutschen „Blood & Honour“-Sektion bekannt. Dass das untergetauchte Trio damals ebenfalls starke Verbindungen zu „Blood & Honour“-Strukturen hatte und von diesen nach der Flucht unterstützt wurde, war dem BfV ebenfalls bekannt. Das BfV tauschte sich im Jahr 2000 sogar mit Vertretern des schwedischen Partnerdienstes über die dortigen rechtsterroristischen Mord- und Brandanschläge aus.

Eine zeitnahe Analyse des Falles Ausonius (die im Übrigen auch die Staatsschutzabteilungen der Polizeien hätten vornehmen können) hätte zumindest Hinweise auf übereinstimmende Merkmale und die Motivlage der „Česká“-Mordserie liefern können, möglicherweise auch auf einen Zusammenhang mit in der Illegalität lebenden Rechtsextremisten und einer ungeklärten Serie von Banküberfällen. Inwieweit dies tatsächlich zu einer Ergreifung der Täter geführt hätte, kann der Ausschuss nicht beurteilen. Eine mögliche Chance wurde jedenfalls nicht genutzt.

Schwächung des Bereichs Rechtsextremismus im BfV

Im Untersuchungszeitraum von 1992 bis 2011 stellte der Ausschuss innerhalb des BfV mehrere Umstrukturierungen in der Organisation des Bereichs Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus fest. Die Gravierendste erfolgte im August 2006 durch eine Zusammenlegung der Abteilungen Links- und Rechtsextremismus zu einer Abteilung „Deutscher Extremismus“, um mittels erhoffter Synergieeffekte den Bereich „Islamismus und islamischer Terrorismus“ personell verstärken zu können. Der damalige Staatssekretär im Bundesinnenministerium Hanning setzte die Umstrukturierung mit Billigung von Innenminister Schäuble gegen den fachlichen Widerspruch des BfV-Präsidenten Fromm durch. Der Ausschuss sieht in

dieser Zusammenlegung ein falsches Signal bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus – erkennt aber nicht, dass die entscheidenden Fehleinschätzungen begangen wurden, als die Abteilungen noch getrennt waren.

Zudem stellte der Ausschuss fest, dass nach der Fusion der beiden Abteilungen im Bereich Rechtsextremismus fast 20 Prozent weniger Mitarbeiter tätig waren als vorher. Die Aufklärungs- und Bewertungskapazitäten des BfV im Bereich „Rechts“ wurden damit deutlich und nach Auffassung des Ausschusses jedenfalls rückblickend inakzeptabel geschwächt. Dies wirkt sich umso stärker aus, als schon in den Vorjahren (von 2001 bis 2006) der Personalbestand in der Abteilung Rechtsextremismus um mehr als 17 Prozent sank, hingegen das BfV-Personal insgesamt um mehr als 15 Prozent zunahm – insbesondere

wegen der notwendig gewordenen verstärkten Beobachtung des Islamismus und islamistischen Terrorismus. Die bereits falsche Ausrichtung, nämlich die Vernachlässigung des Bereichs Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus, wurde damit dramatisch verschärft. Eine notwendige Schwerpunktbildung darf aber nicht zur Vernachlässigung anderer Phänomenbereiche führen.

Nach Aufdeckung des NSU im November 2011 hat der derzeitige Innenminister Dr. Friedrich Anfang 2012 die Abteilungen Links- und Rechtsextremismus wieder getrennt. Eine eigenständige Fachabteilung zur Beobachtung und Aufklärung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus ist aus Sicht des Ausschusses unerlässlich und daher zu begrüßen.

E. V-Personen-Problematik: Festgestellte Probleme und Auswüchse

Der Ausschuss hat sich mit der Rolle von „Vertrauensleuten“ der Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene im Phänomenbereich Rechtsextremismus befasst. Im Fokus stand dabei die Frage, welche Informationen über das Trio bzw. sein Unterstützerumfeld durch V-Personen gewonnen wurden. Der Befund hierzu fällt ernüchternd aus, nicht zuletzt deshalb, weil die V-Personen im Wesentlichen nicht gezielt zur Informationsbeschaffung über das Trio und sein Unterstützerumfeld genutzt wurden. Aufwand und Ertrag des Einsatzes von V-Personen zur Aufklärung einer von Rechtsterrorismus ausgehenden Gefahr standen nach Auffassung des Untersuchungsausschusses in keinem Verhältnis.

Die Verfassungsschutzbehörden auf Bundes- und Landesebene führten mehrere V-Personen im Umfeld des Trios. Diese lieferten jedoch nur vergleichsweise wenige Informationen zu Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe.

Nachdem das Trio im Januar 1998 abgetaucht war, wurde im BfV entschieden, den vorhandenen Quellen im Bereich Rechtsextremismus Lichtbilder von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe vorzulegen. Die Ergebnisse dieser Aktion wurden nicht dokumentiert. Angeblich kannte keine V-Person des BfV das Trio oder konnte sonstige Erkenntnisse mitteilen. Aus den Akten des BfV ist allerdings ersichtlich, dass jedenfalls die Quelle Q1 im Jahr 1995 Kontakt zu Mundlos hatte. Die entsprechende Deckblattmeldung wurde aber offenbar bereits im Jahr 1998 im BfV nicht in die Bearbeitung des Sachverhalts einbezogen und tauchte erst jetzt im Zuge der Aufarbeitung wieder auf. Fest steht, dass nach der Lichtbildvorlage nie wieder bei den V-Personen in Sachen Trio nachgefragt wurde, obwohl dem BfV zwischenzeitlich neue, wenn auch nur wenige Informationen vorlagen. Es wäre jedenfalls den Versuch wert gewesen, daran anknüpfend erneut Quellen im Bereich Rechtsextremismus zu befragen.

Ebenso wenig wurde im BfV auch nur ansatzweise erwogen, vorhandene Quellen gezielt einzusetzen, um Erkenntnisse über das Trio oder dessen Umfeld zu erlangen.

Dies verwundert umso mehr, als der Fall des untergetauchten Trios im Referat für Rechtsterrorismus des BfV bearbeitet und damit die Gefährlichkeit des Trios grundsätzlich richtig eingeordnet wurde.

Andere Verfassungsschutzbehörden hatten wiederum Erkenntnisse zu dem untergetauchten Trio, die für die zuständigen Ermittler anderer Dienststellen von großer Bedeutung gewesen wären. Hinweise wie „Die Drei brauchen Geld“, „Die Drei brauchen Waffen“ oder „Die Drei brauchen jetzt kein Geld mehr, weil sie 'jobben',“ hätten Ermittler elektrisiert und wertvolle Ansätze für weitere Untersuchungen gegeben. Aus oft nicht nachvollziehbaren Erwägungen wurden solche Hinweise aber nicht weitergegeben, sondern verblieben ungenutzt in den Akten. Die hierfür meist genannte Begründung „Schutz der eigenen Quellen“ vor Enttarnung überzeugt in ihrer Pauschalität nicht. Es hätte Wege gegeben, die Informationen so weiterzugeben, dass die jeweilige Quelle nicht enttarnt wird – und diese Wege hätten nach Überzeugung des Ausschusses gefunden und beschriftet werden müssen.

Dies gilt insbesondere für die Information des Brandenburger V-Manns Piatto, der im Spätsommer 1998 die Information lieferte, Jan Werner solle Waffen für das Trio beschaffen, das damit einen weiteren Überfall begehen wolle. Leider hat diese überaus wertvolle Information nie die für die Fahndung nach dem Trio zuständigen Polizeibeamten des Thüringer LKA und auch nicht die Polizei in Sachsen erreicht.

Festzustellen ist aber auch, dass die Unkultur des Zurückhaltens von Informationen keineswegs nur ein Problem des Verfassungsschutzes ist. Ein besonders eklatantes Beispiel bot hier das LKA Berlin in den Jahren 2001 und 2002. Hinweise der V-Person Thomas Starke auf einen möglichen Waffenhandel in der rechten Szene zwischen Carsten Szczepanski und Jan Werner und auf mit Haftbefehl wegen Sprengstoffbesitzes gesuchte Thüringer, die jeden Polizisten aufhorchen lassen müssten, wurden ofenkundig nicht weitergegeben – weder an die zuständi-

gen Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden in Thüringen und Sachsen noch innerhalb Berlins an die für den damals in Haft befindlichen Jan Werner zuständigen Justizbehörden. Offenbar war es damals innerhalb des LKA Berlin üblich, Informationen von V-Personen aus dem Bereich des Staatsschutzes nicht an die zentrale V-Personen-Führung weiterzuleiten, die für eine Unterrichtung der Thüringer Behörden zuständig gewesen wäre.

Der Untersuchungsausschuss ist bei seiner Arbeit darüber hinaus auf eine Reihe problematischer, teilweise inakzeptabler Umstände bei der Auswahl und Führung von V-Personen gestoßen:

Das LfV Thüringen hat mit Tino Brandt, der als V-Mann Otto, später Oskar, von 1994 bis 2001 tätig war, einen führenden Kopf der Thüringer Neonaziszene als V-Mann geführt. Bereits dieser Umstand ist aus Sicht des Untersuchungsausschusses äußerst problematisch, da die Zusammenarbeit mit Führungspersonen extremistischer Organisationen bzw. Strukturen stets die Gefahr in sich birgt, staatlicherseits steuernden oder auch nur zurechenbaren Einfluss auf diese Organisationen oder Strukturen zu nehmen.

Im Fall Brandt steht zudem im Raum, dass er vom Verfassungsschutz vor anstehenden Exekutivmaßnahmen gewarnt oder auf Ermittlungsverfahren gegen ihn eingewirkt worden sei. Brandt selbst hat in einem heimlich aufgezeichneten Gespräch mit einem anderen Neonazi behauptet, dass er vor Durchsuchungen gewarnt war und seinen Computer vorher beiseite geschafft und durch ein Altgerät ausgetauscht habe. Derartige Warnungen wurden von den Zeugen aus dem LfV Thüringen durchweg bestritten. Es lässt sich jedoch feststellen, dass gegen Brandt 35 Ermittlungsverfahren (u.a. wegen Landfriedensbruchs) eingeleitet wurden, er jedoch nie rechtskräftig verurteilt wurde. Der hier letztlich nicht nachweisbare Vorwurf einer Warnung von Straftätern durch Verfassungsschutzbehörden wurde im Falle einer Quelle des Verfassungsschutzes Brandenburg in einem Gerichtsverfahren als nachgewiesener Sachverhalt festgestellt.

Brandt hat im Rahmen seiner Tätigkeit als V-Person zudem nach Aktenlage bis zu 200 000 DM erhalten. Brandt selbst behauptet, damit seine politische Arbeit finanziert zu haben. Die hierzu als Zeugen gehörten Behördenvertreter haben dies als bloße Schutzbehauptung des ehemaligen V-Manns abgetan. Auch wenn nicht mehr geklärt werden kann, wofür die Gelder verwendet wurden, zeigt dieses Beispiel, dass die finanzielle Entlohnung von V-Personen stets mit dem Risiko abgewogen werden muss, deren extremistische Arbeit finanziell zu unterstützen.

Durch die Entlohnung von V-Personen, die über Jahre hinweg geführt werden, kann zudem ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen V-Person und Behörde entstehen. Mag die Entlohnung der Höhe nach zwar so gestaltet sein, dass sie nicht zur alleinigen Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, so kann doch über Jahre hinweg ein dauerhaft erhöhtes Einkommen erwirtschaftet werden, auf welches die V-Person nicht mehr verzichten mag. Dies kann dazu beitragen, dass eine V-Person nicht nur falsche

Informationen erfindet oder wichtige Erkenntnisse abgestuft in mehreren Teilen weitergibt, sondern auch allein deshalb weiter an rechtsextremen Veranstaltungen teilnimmt, um das Einkommen nicht zu schmälern.

Der Ausschuss hat sich außerdem mit Carsten Szczepanski befasst, der vom Verfassungsschutz Brandenburg als Quelle Piatto geführt wurde. Von „Piatto“ stammten im Spätsommer 1998 die wichtigen, wenn auch letztlich polizeilich nicht genutzten, Informationen zur angestrebten Bewaffnung des Trios sowie einem geplanten Überfall. Dieser Umstand darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass bereits die Entscheidung, Piatto als V-Person zu führen, nach Überzeugung des Ausschusses absolut inakzeptabel war. Szczepanski war wegen versuchten Mordes an dem Asylsuchenden Steve E., der beinahe zu Tode geprügelt und in einem See hilflos dem Ertrinken preisgegeben wurde, zu einer Haftstrafe von acht Jahren verurteilt worden. Er diente sich 1994 dem Verfassungsschutz aus der Untersuchungshaft heraus als Informant an, um Hafterleichterungen zu erlangen. Bis zu seiner Enttarnung und Abschaltung im Juni 2000 hat Piatto für seine Tätigkeit 50 000 DM erhalten. Genau diese Summe schuldete er Steve E. als Schmerzensgeld. Dieser hat davon jedoch nichts erhalten. Der Ausschuss ist sich darin einig, dass Szczepanski aufgrund seiner schweren Straftat niemals als V-Person hätte verpflichtet werden dürfen.

Auch die nähere Untersuchung der Führung des V-Manns Piatto brachte äußerst fragwürdige Umstände zu Tage. Piatto wurde seitens des Verfassungsschutzes intensiv betreut und konnte frühzeitig Haftausgänge unternehmen, ein Praktikum und eine berufliche Tätigkeit in einem von Neonazis geführten Unternehmen in der Nähe von Chemnitz wurde für seine Bewährung positiv gewürdigt. Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass damalige Mitarbeiter des Brandenburgischen Verfassungsschutzes auf die Leitung der JVA Brandenburg a.d. Havel (und das Justizministerium) eingewirkt haben, um einen quasi unkontrollierten Postverkehr ihres V-Mannes „Piatto“ sicherzustellen, damit er ungestört seiner V-Mann-Tätigkeit nachgehen konnte. Nach Aktenlage versuchte der Verfassungsschutz, auf eine vorzeitige Entlassung Szczepanskis hinzuwirken. Die Leitung der JVA Brandenburg, die von der V-Mann-Tätigkeit Szczepanskis wusste, unterstützte dessen Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haftstrafe. Schließlich wurde das über die Entlassung befindende Gericht über Szczepanskis weiterhin bestehende enge Verbindungen in die neonazistische Szene getäuscht. Auf den Umstand, dass Szczepanskis positive Sozialprognose wesentlich auf dessen Beschäftigung in einem neonazistischen Szeneladen eines „Blood & Honour“-Mitglieds gestützt wurde, wurde das Gericht weder durch den brandenburgischen Verfassungsschutz noch durch die JVA-Leitung hingewiesen.

Anfang 2000, kurz vor dem Ende seiner V-Mann-Tätigkeit trat Szczepanski in die NPD ein und ließ sich auftragsgemäß in den Vorstand des NPD-Landesverbandes Berlin-Brandenburg wählen und zwar als Landesorganisationsleiter. Ein solcher Auftrag des

Verfassungsschutzes an eine Vertrauensperson ist sachwidrig, da die Positionierung von V-Leuten in Entscheidungsgremien von Organisationen die Gefahr birgt, die infiltrierte Organisation durch den Verfassungsschutz zu beeinflussen. Letztlich ist V-Mann Piatto dem brandenburgischen Verfassungsschutz aus dem Ruder gelaufen und erwies sich als nicht führbar: Szczepanski wurde im Dezember 2002 wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer Geldstrafe verurteilt. Noch als V-Mann hatte Szczepanski nach Feststellung des Gerichts Anfang 2000 – also kurze Zeit nach seiner vorzeitigen Haftentlassung – eine Pistole und ein Gewehr von einem anderen Neonazi bei sich versteckt, um ihn bei einer drohenden Durchsuchung zu schützen.

Auf Ebene des BfV hat der Ausschuss sich mit den Quellen Q1 bis Q3 befasst.

Die vom BfV geführte Quelle Q1 war über 18 Jahre als V-Person tätig. Neben dem Aspekt der dauerhaften Finanzierung konnte der Ausschuss feststellen, dass es sich negativ auswirkt, wenn eine V-Person über einen längeren Zeitraum denselben V-Personen-Führer hat. Grundsätzlich steht die Arbeit der V-Personen-Führer in einem Spannungsverhältnis zwischen Aufbau und Pflege eines Vertrauensverhältnisses einerseits und der Gefahr einer „Verbrüderung“ und Identifikation mit der V-Person andererseits. Letztere steigt mit der Dauer der Beziehung zwischen V-Personen-Führer und V-Person. Fehlende Distanz und enge persönliche Bindung, die bei überlanger VP-Führung entstehen können, hat die Befragung des langjährigen VP-Führers der Quelle Q1 im Ausschuss beispielhaft verdeutlicht.

Die Führung der Quelle Q1 war aus Sicht des Ausschusses auch hinsichtlich der von Q1 entfaltenen Aktivitäten in der rechten Szene problematisch. Q1 half mit Billigung des BfV in der Phase, als das Internet als Kommunikationsmedium beliebter wurde, beim Aufbau rechtsextremer Strukturen und Inhalte. Hierüber versprach sich das BfV

zwar Erkenntnisse über das Treiben der rechten Szene im Internet, über Q1 wirkte es aber mittelbar zugleich am Aufbau entsprechender Strukturen mit.

Mit der Quelle Q2 hat das BfV ein führendes Mitglied einer rechtsextremistischen Organisation als V-Person geführt. Die Anwerbung und Führung von V-Personen, die bereits eine herausgehobene Stellung in ihrer Organisation innehaben, ist aus Sicht des Ausschusses nur in absoluten Ausnahmefällen vertretbar. Immerhin wurde die Quelle abgeschaltet, nachdem bekannt wurde, dass sie schwere Straftaten begangen hatte.

Das BfV führte außerdem die Quelle Q3, die Kontakte in die neonazistische Skinhead-Szene hatte und zudem in Sachsen geschäftlich aktiv war. Auch in diesem Fall musste der Ausschuss feststellen, dass die Quelle über zehn Jahre und damit eindeutig zu lang durch denselben Mitarbeiter geführt wurde. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass das Geschäft von Q3 Gegenstand eingehender Beobachtung durch das LfV Sachsen war. Der Ausschuss konnte weder klären, ob das LfV Sachsen wusste, dass es das Geschäft einer früheren V-Person des BfV beobachtete, noch, welches Ziel mit der Beobachtung verfolgt wurde.

Einige der skizzierten Probleme, auf die der Ausschuss bei der näheren Prüfung einer kleinen Auswahl von V-Personen gestoßen ist, waren auch bereits Gegenstand eines Positionspapiers des BKA aus dem Jahr 1997. Hierin wurde etwa die Finanzierung von Szeneaktivitäten durch Quellen des Verfassungsschutzes und die Warnung von Quellen vor Exekutivmaßnahmen kritisiert. Das Papier war Gegenstand von Gesprächen zwischen BKA und BfV. Allerdings führte dies offenbar nicht zu grundlegenden Änderungen der kritisierten Praktiken.

Nach den im vorliegenden Fall festgestellten Defiziten ist der Ausschuss der Auffassung, dass Einsatz und Führung von V-Personen einer grundlegenden Neuordnung bedürfen.

F. Umgang mit Akten nach dem 4. November 2011

Ende Juni 2012 wurde bekannt, dass im Bundesamt für Verfassungsschutz in den Tagen nach dem 4. November 2011 Akten vernichtet wurden, die wegen des vom Präsidenten erteilten Auftrags im gesamten Amt nach Informationen mit Bezug zur Terrorgruppe NSU zu suchen, gesichtet worden waren. Diesen Vorfall wertet der Ausschuss als Belastung der nach dem 4. November 2011 gebotenen rückhaltlosen Aufklärung. Die Aktenvernichtung hat das Vertrauen in den Verfassungsschutz schwer beschädigt.

Angesichts weiterer vernichteter oder zunächst nicht aufgefundener Akten auch aus anderen Verfassungsschutzbehörden stieß im Ausschuss die Kritik, die an der Entscheidung der Landesregierung Thüringens geübt wurde, die vollständigen Akten des Landesamtes für

Verfassungsschutz zum „Phänomenbereich Rechts“ zur Auswertung zu übergeben, auf großes Unverständnis – zumal den Geheimhaltungsbedürfnissen durch eine entsprechende Einstufung Rechnung getragen war. Die Auswertung dieser Akten hat dem Ausschuss einen exemplarischen Überblick zum Kenntnisstand einer Verfassungsschutzbehörde ermöglicht.

Aktenvernichtungsstopp im Geschäftsbereich des BMI erst im Juli 2012

Sicherheits- und Ermittlungsbehörden haben nach dem 4. November 2011 damit begonnen, ihre Dateien und Akten zu überprüfen, ob und welche Informationen zu Bönnhardt, Mundlos und Zschäpe, zu ihrem Umfeld und ihren Unterstützern einerseits und zu den im NSU-Video gerühmten Taten und möglichen Verbindungen zu ande-

ren unaufgeklärten Straftaten andererseits vorhanden waren und übersehen oder falsch bewertet wurden. Teilweise dauert dieser durch die Einsetzung und die Arbeit der Untersuchungsausschüsse intensivierter Prozess noch an. Im Spannungsfeld zwischen dieser Aufklärungsnotwendigkeit und den routinemäßig weiter geltenden Vorschriften für Aufbewahrungsfristen, Löschung und Vernichtung von Daten und Akten wurden in den Behörden unterschiedliche Entscheidungen getroffen. Sachgerecht wäre es gewesen, wenn die Bundesregierung mit den Ländern ein gemeinsames Vorgehen abgestimmt hätte.

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern wurde im November 2011 zunächst lediglich angeordnet, alle zum NSU-Komplex einschlägigen Unterlagen zusammenzustellen. Der Ausschuss bewertet auch im Licht des vom Generalbundesanwalt am 11. November 2011 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens die Entscheidung als falsch, damals kein Moratorium für die Vernichtung und Löschung von Akten und Daten zu verhängen. Das später dann doch angeordnete Moratorium unterstreicht, dass rechtliche Bedenken einer solchen Entscheidung nicht zwingend entgegengestanden hätten. Spätestens zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses wäre ein bundesweites Moratorium geboten gewesen.

Ein Vernichtungsmoratorium für alle Akten zu Vorgängen und Personen aus dem Bereich Rechtsextremismus hat das BMI erst am 18. Juli 2012 angeordnet, zwei Wochen nachdem das nachgeordnete Bundesamt für Verfassungsschutz einen entsprechenden Vernichtungsstopp verhängt hatte. Im Zeitpunkt der Anordnung war das Moratorium damit genauso ungeeignet, weil verspätet, nicht erforderlich, weil weitgehend funktionslos, und unangemessen, weil entbehrlich, wie es unverzüglich nach dem Bekanntwerden des NSU und seiner Taten im November 2011 geeignet, erforderlich, angemessen und zweckmäßig gewesen wäre.

Unklare Rechts- und Vorschriftenlage für Aktenhaltung und Datenspeicherung

Im Rahmen der Beweisaufnahme haben sich sowohl bei den rechtlichen Vorgaben für die Aktenführung und Datenspeicherung als auch bei der Verwaltungspraxis des BfV Mängel erwiesen, die Rechtsunsicherheit für die handelnden Mitarbeiter zur Folge hatten. So stammte die dem Ausschuss übergebene, 2011 geltende Registraturanweisung des BfV aus dem Jahr 1984 und machte ausführliche Vorgaben für Kopien auf Mikrofiche – eine veraltete und zur Regelung des heutigen Umgangs mit Akten und Daten ungeeignete Vorschrift.

Auch das Fehlen einer rechtsstaatlich gebotenen eindeutigen und hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung im BVerfSchG ist zweifellos mitursächlich für die im BfV vorherrschende Verunsicherung der mit der Aktenpflege und -vernichtung betrauten Beschäftigten. Die seit mehreren Jahren bestehenden Auffassungsunterschiede zwischen dem BMI und dem BfV auf der einen Seite und dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (BfDI) auf der anderen Seite, welche Rechtsvorgaben nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz für welche Datenspeicherungen und Aktenstücke

anzuwenden sind, unterstreicht nach Auffassung des Ausschusses gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Im Bundesverfassungsschutzgesetz muss Rechtsklarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten herbeigeführt werden, um so die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit dem grundrechtlich gebotenen Datenschutz in Einklang zu bringen.

Vernichtung von Beschaffungs-Akten des BfV

Auf Anordnung eines Referatsleiters kam es im BfV im November 2011 zur Vernichtung von insgesamt acht Akten zu Beschaffungsvorgängen, die sieben Personen betrafen. Die vernichteten Akten fielen nur zum Teil in dessen Zuständigkeit. Die meisten Akten standen im Zusammenhang mit der nachrichtendienstlichen Operation „Rennsteig“ aus den Jahren 1997 bis 2003 – doch wurden weder nur Akten aus dieser Operation noch die betreffenden Akten vollständig vernichtet. Als das Fehlen der Akten bemerkt wurde, wurde zunächst der Eindruck erzeugt, sie seien bereits zu Jahresbeginn 2011 vernichtet worden. Erst auf konkrete Nachfrage wurde die Amtsleitung am 27. Juni 2012 über den genauen Zeitpunkt der Vernichtung unterrichtet. Diese Information wurde dann unverzüglich durch die Amtsleitung an das aufsichtsführende Bundesministerium des Innern und von dort an den Ausschuss weitergegeben.

Der Ausschuss hat den vom Bundesminister des Innern am 3. Juli 2012 bestellten Sonderbeauftragten zur Aufklärung der Aktenvernichtungen im BfV mehrfach als Zeugen gehört und seine Berichte zur Kenntnis erhalten. Er hat zudem den früheren, auf seinen Wunsch am 2. Juli 2012 in den vorzeitigen Ruhestand versetzten BfV Präsidenten und den Referatsleiter, der die Vernichtung angeordnet hatte, als Zeugen gehört. Der Ausschuss hat zum ersten Bericht des Sonderbeauftragten aus dem Oktober 2011 umfangreiche Nachfragen gestellt, zu denen im Dezember mit einem weiteren Bericht Stellung genommen wurde. Der Ausschuss hat ebenso wenig wie der Sonderbeauftragte Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Referatsleiter, der die Vernichtung angeordnet hat, diese Entscheidung nicht eigenständig getroffen hat. Die Erwägung des Sonderbeauftragten, Arbeitsvermeidung sei Motiv der Vernichtung gewesen, hat den Ausschuss dagegen nicht überzeugt.

Die vernichteten Beschaffungsakten wurden im BfV sofort nach Bekanntwerden des Datums ihrer Vernichtung soweit rekonstruiert, wie das aus anderen Aktenbeständen des Amtes sowie weiterer Behörden möglich war. Die Klaridentitäten der V-Personen, Zahlungsströme und von den Quellen gewonnene Informationen, die an andere Stellen weitergegeben wurden, konnten wiederhergestellt werden, die vollständige V-Personen-Akte nicht. Die rekonstruierten Akten wurden ungeschwärzt zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die Obleute haben nach Einsichtnahme übereinstimmend bekundet, dass die wiederhergestellten Vorgänge weder Bönnhardt, Mundlos oder Zschäpe betrafen noch konkrete Anhaltspunkte dafür gefunden wurden, dass sich in den vernichteten Akten Hinweise befanden auf die Existenz des NSU oder die

Verantwortung für die der Terrorgruppe zur Last gelegten Taten.

Der Ausschuss hat den Sachverhalt auch anhand der von einer Vielzahl von Behörden vorgelegten, umfangreichen Unterlagen und den Aussagen der gehörten Zeugen überprüft.

Vernichtung von Akten zu G-10-Maßnahmen

Der Ausschuss bewertet die Vernichtung von Anlagenordnern zu Anträgen auf Anordnung von G-10-Maßnahmen in 26 Fällen, die jeweils Personen aus dem Bereich Rechtsextremismus betrafen, nach dem 4. November 2011 als Fehler, der hätte vermieden werden müssen und durch einen umfassenden Aktenvernichtungsstopp hätte vermieden werden können. Der Ausschuss hält es aufgrund der Ergebnisse seiner Beweisaufnahme für erwiesen, dass der Inhalt der vernichteten Anlagenordner in mehreren Fällen G-10-Maßnahmen betraf, die einen personellen Bezug zum Umfeld der Terrorgruppe aufwiesen.

Die Vernichtung erfolgte zur Durchführung von Erlassen des BMI, die zum Vernichtungszeitpunkt teils Jahre zurücklagen. Nach den auf das G-10-Gesetz gestützten Erlassen des BMI hätten die Unterlagen damit längst vor den Ereignissen des 4. November 2011 vernichtet sein müssen. Der Zeitraum von mehreren Jahren zwischen Anordnung und Vollzug der Vernichtung von Akten zu G-10-Maßnahmen belegt, wie auch der Sonderbeauftragte des BMI betont, ein „beklagenswertes“ Vollzugsdefizit bei der Umsetzung von Anordnungen des BMI durch das nachgeordnete BfV. Der Ausschuss bewertet den offenbar seit langem bestehenden allgemeinen Rückstau bei der gebotenen rechtzeitigen Vernichtung von G-10-Unterlagen als einen rechtsstaatlich unhaltbaren Zustand, der unverzüglich zu beseitigen ist.

Der Ausschuss unterstützt im Hinblick auf das Ergebnis seiner Beweisaufnahme ausdrücklich die Empfehlung des Sonderbeauftragten, eindeutige gesetzliche Regelungen zu Datenspeicherung und Aktenhaltung, Datenlöschung und Aktenvernichtung zu schaffen, die für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar sein müssen. Auch der Vorschlag des Sonderbeauftragten, die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten im BfV zu stärken und ihn direkt bei der Hausleitung anzubinden, wird vom Ausschuss begrüßt.

Vernichtung von Akten beim MAD

Der Ausschuss hat festgestellt, dass entgegen der vom Bundesministerium der Verteidigung ursprünglich gegebenen grundsätzlichen Zusage, mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten, die Aufklärungsarbeit des Ausschusses bis zum Sommer 2012 durch das BMVg nicht unterstützt wurde. Die Leitungsebenen des Amts für den Militärischen Abschirmdienst (MAD) und des Verteidigungsministeriums wussten bereits seit März 2012, dass es einen Kontakt des MAD zu Mundlos während dessen Wehrdienstzeit 1994/1995 gegeben hatte. Statt sich im Sinne einer konsequenten Aufklärung bei anderen Behör-

den zu erkundigen, ob das Befragungsprotokoll, nach dem ein Landesamt für Verfassungsschutz gefragt hatte, dort noch existiere, entschied man, nichts zu unternehmen und informierte auch den Untersuchungsausschuss über diesen Vorgang nicht.

Ähnlich wurde mit der Personalakte von Mundlos verfahren: Auszüge daraus waren dem Verteidigungsministerium bereits im Dezember 2011 zur Beantwortung von Presseanfragen vorgelegt worden, wurden danach aber unmittelbar wieder vernichtet. Erst als Generalbundesanwalt und BKA beim MAD nach dieser Personalakte fragten, wurde vom Verteidigungsministerium dem MAD die Aufgabe zugewiesen, die Anfrage zu beantworten und die Akte zu übersenden. Dem Ausschuss wurde die Personalakte von Mundlos erst Monate später zur Erfüllung bereits lange zuvor gefasster Beweisbeschlüsse zugeleitet.

Der Umgang des MAD mit Daten und Akten, die für den NSU-Komplex relevant gewesen sein könnten, war zu lange von mangelndem Verständnis für die Zusammenhänge, in denen sich der NSU und sein Umfeld bewegt haben, gekennzeichnet. Ein Vernichtungsmoratorium für alle Akten zum Rechtsextremismus hat der MAD erst auf ausdrückliche Aufforderung des Ausschussvorsitzenden am 19. Juli 2012 angeordnet. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits mehrfach Akten zu Personen oder Gruppierungen aus dem Bereich Rechtsextremismus vernichtet worden. Angesichts der Themen der vernichteten Akten und der dazu vom Ausschuss gesichteten Unterlagen anderer Behörden ist es wenig wahrscheinlich, dass in den 17 vom MAD gegenüber dem Ausschuss eingeräumten Fällen von Aktenvernichtungen zum Bereich Rechtsextremismus Vorgänge oder Personen betroffen waren, die einen Bezug zum NSU aufweisen. Eindeutig auszuschließen ist dies aber im Fall der Unterlagen zur „Fränkischen Aktionsfront“ aus Nürnberg und einem ihrer führenden Aktivistinnen, dessen Name auf der Telefonliste von Mundlos steht, nicht. Damit zeigt dieser Vorgang, dass die Vernichtung von Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus früher hätte gestoppt werden müssen. Der Ausschuss betont: Akten zum Rechtsextremismus müssen solange aufbewahrt werden, bis ausreichende Kenntnisse der Zusammenhänge und Bezüge, in denen sich der NSU bewegt hat, bestehen, um eine sachgerechte Sichtung von Akten vor ihrer Vernichtung zu erlauben.

Aktenvernichtungen bei Berliner Behörden

In der Abteilung für Verfassungsschutz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin kam es noch bis Ende Juni 2012 zur Vernichtung von Aktenmaterial, das einen Bezug zum NSU-Komplex hätte haben können, etwa zu der Nazirockgruppe „Landser“, deren Mitglieder wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung verurteilt wurden. Auch in Berlin bestand kein Aktenvernichtungsmoratorium. Zu zögerlich war dem Ausschuss auch die Zulieferung angeforderter und relevanter Akten aus dem LKA Berlin. Der Ausschuss hat den zum Hergang der Vernichtung erstellten Bericht des vom Senator für Inneres und Sport bestellten Sonderermittlers zur Kenntnis genommen und den zuständigen Staatssekretär Bernd Krömer als Zeugen gehört. Dieser hat dargelegt,

dass die Vernichtung von Akten der Verfassungsschutzabteilung auf eine Verwechslung von zur Archivierung und zur Vernichtung bestimmten Aktenbeständen zurückgeht. Dies wertet der Ausschuss als Ausdruck mangelnder Sensibilisierung. Aufgrund darin zum Ausdruck kommender Organisationsmängel hat die frühere Leiterin der Verfassungsschutzabteilung ihr Amt aufgegeben. In den

soweit als möglich rekonstruierten Akten sind die Namen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht genannt. Die Überprüfung damaliger Informationen zu Personen aus dem Umfeld des NSU im LKA Berlin dauert nach Auskunft des Senators für Inneres und Sport, Frank Henkel, allerdings noch an.

G. Schlussfolgerungen

Die vom Untersuchungsauftrag gebotene und mit Erfolg praktizierte Zusammenarbeit aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss hat die Unterschiede der politischen Überzeugungen nicht verwischt, sondern in ihrem Kern klarer hervortreten lassen. Die Mitglieder des Ausschusses sind über viele Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag stellen, unterschiedlicher Auffassung – so etwa beim

- Verfassungsschutz oder dem
- Einsatz von V-Personen.

Die gemeinsam erarbeiteten Untersuchungsergebnisse haben jedoch die Überzeugung wachsen lassen, dass – unabhängig von den bereits ergriffenen und eingeleiteten Maßnahmen – eine Reihe von Korrekturen und Reformen dringend geboten sind. Dazu geben die Mitglieder des Ausschusses die folgenden Empfehlungen.

I. Empfehlungen für den Bereich der Polizei

Nach den Feststellungen des Ausschusses war die polizeiliche Ermittlungsarbeit nicht ausreichend offen für unterschiedliche Ermittlungsrichtungen.

1. In allen Fällen von Gewaltkriminalität, die wegen der Person des Opfers einen rassistisch oder anderweitig politisch motivierten Hintergrund haben könnten, muss dieser eingehend geprüft und diese Prüfung an geeigneter Stelle nachvollziehbar dokumentiert werden, wenn sich nicht aus Zeugenaussagen, Tatortspuren und ersten Ermittlungen ein hinreichend konkreter Tatverdacht in eine andere Richtung ergibt. Ein vom Opfer oder Zeugen angegebenes Motiv für die Tat muss von der Polizei beziehungsweise der Staatsanwaltschaft verpflichtend aufgenommen und angemessen berücksichtigt werden. Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ob es sinnvoll ist, den polizeilichen Staatsschutz zu beteiligen und Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen. Dies sollte in die Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sowie in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.
2. Notwendig ist eine neue Arbeitskultur, die anerkennt, dass z. B. selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern dass nur derjenige bessere Arbeitsergebnisse erbringt, der aus Fehlern lernt und lernen will. Zentral ist dabei die Diskurs- und Kritik-

fähigkeit, d. h. es muss eine „Fehlerkultur“ in den Dienststellen entwickelt werden. Reflexion der eigenen Arbeit und Umgang mit Fehlern sollte daher Gegenstand der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden. Mithilfe des Einsatzes von Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizeibeamten sollen die Erfolge der individuellen Bildungsmaßnahmen geprüft und nachhaltig gesichert werden. Rotation sollte als Führungsinstrument eingesetzt werden, um der Tendenz entgegenzuwirken, dass sich Dienststellen abschotten.

3. Die Überprüfung ungeklärter Straftaten auf Bezüge zu Rechtsterrorismus und insbesondere zur Terrorgruppe NSU muss mit Hochdruck vorangetrieben werden. Dabei sind entsprechend der Tatorte und Tatzeiten der vom Ausschuss beleuchteten Fälle Schwerpunkte zu setzen. Über die erzielten Zwischenergebnisse ist regelmäßig dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu berichten. Die teilweise eingeleitete Nachbewertung bisher fälschlich nicht der politisch motivierten Kriminalität Rechts zugeordneter Tötungsdelikte und Sprengstoffanschläge muss zeitnah zum Abschluss gebracht, ihre Ergebnisse transparent öffentlich gemacht und im Bundestag debattiert werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr des gewaltbereiten Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus auch vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt. Die polizeiliche Analyse rechtsextremistischer Gewalt war fehlerhaft, das Lagebild dadurch unzutreffend. Die Erfassung rechtmotivierter Straftaten erfolgt bislang rein polizeilich über das derzeitige Definitionssystem PMK (Politisch motivierte Kriminalität), das große Schwächen hat. Dies zeigt sich exemplarisch an der Debatte um die Anerkennung der Todesopfer rechter Gewalt seit 1990.

4. Notwendig ist die grundlegende Überarbeitung des „Themenfeldkatalogs PMK“ – unter Hinzuziehung von Expertenwissen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Zweitens rät der Ausschuss dazu, einen verbindlichen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Polizei und Justiz einzuführen (ggf. eine „Verlaufsstatistik PMK“) – zumindest bei PMK-Gewaltdelikten.
5. Ermittler unterschiedlicher Fachzuständigkeiten müssen dergestalt zusammenarbeiten, dass bei mutmaßli-

chen Straftätern deliktübergreifend ihre Gefährlichkeit richtig eingeschätzt wird. Rädelsführer der rechtsextremistischen Szene muss der Staatsschutz im Blick haben – was nach dem „Blood & Honour“-Verbot bei den Führungsfiguren der aufgelösten Organisation möglicherweise Kontakte zum Trio aufgedeckt hätte.

Nach den Feststellungen des Ausschusses war es ein Hindernis für die Ermittlungen zu der länderübergreifenden Taterie der Ceska-Morde, dass sie zwar koordiniert, aber nicht einheitlich geführt wurden. Erfolgreiche Ermittlungen in komplexen Fällen bei Beteiligung verschiedener Polizeidienststellen erfordern eine zentrale ermittlungsführende Dienststelle mit klar geregelten Weisungsbefugnissen. Der Ausschuss hat den Bericht über die Zusammenarbeit des BKA und der Polizeien der Länder aus dem Jahr 2010 zur Kenntnis genommen und hält auch diese überarbeiteten Leitlinien noch nicht für ausreichend:

6. Zentrale Ermittlungsführung heißt nach Auffassung des Ausschusses keineswegs zwingend Ermittlungsführung durch das BKA. Auch für eine zentrale Ermittlungsführung durch eine Länderpolizei mit Weisungsrecht gegenüber bei anderen Länderpolizeien gebildeten regionalen Ermittlungsabschnitten müssen rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Dies kann durch einen Staatsvertrag geschehen, den die Länder gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundes schließen. Die jeweilige Zuständigkeit soll sich dabei so eng als möglich aus Kriterien der Tat oder Taterie (Tatorte, Beginn, Häufigkeit von Einzeltaten) ergeben, aber auch die Kapazität der beteiligten Länderpolizeien berücksichtigen.
7. Die informationstechnischen Grundlagen für die notwendige Vernetzung aller an einer Ermittlung beteiligten Dienststellen müssen jederzeit sofort verfügbar sein. Es darf nicht nochmals vorkommen, dass Zeit und Kraft dafür verloren gehen, unterschiedliche Systeme wie „EASy“ und „INPOL Fall“ während einer laufenden Ermittlung zu verknüpfen. Die eingeleiteten Maßnahmen, die Interoperabilität der Daten-systeme zu schaffen, müssen zügig zu einem guten, verfassungsrechtlich einwandfreien Ergebnis geführt werden.
8. Sowohl in Nürnberg wie in Köln haben sich die Ermittler auf den Irrweg locken lassen, die Täter müssten in der Nähe des Tatorts wohnen oder dort zumindest einen „Ankerpunkt“ haben. Zentral geführte Ermittlungen mit Weisungsrechten für regionale Ermittlungsabschnitte in anderen Bundesländern werden einer solchen örtlichen Verengung des Blickwinkels ebenso entgegenwirken wie ein besseres Verständnis von deutschlandweit und international agierenden rechtsextremen Netzwerken.
9. Bei komplexen Verfahren fallen häufig eine Vielzahl von Hinweisen, Spuren und Erkenntnissen an. Gleichzeitig besteht gerade bei schweren Straftaten mit ungeklärter Tatmotivation die Gefahr, dass die Ermittlungen von eingefahrenen Denkmustern geprägt sind und bleiben, so dass Ermittler Hinweisen

und Spuren, welche in andere Richtungen deuten, mit geringerer Intensität nachgehen. Eine Organisations-einheit innerhalb der ermittlungsführenden Dienststelle, die sich der kontinuierlichen und kritischen Evaluation der einzelnen Ermittlungsschritte und Auswertungsergebnisse widmet, könnte rechtzeitig falsche Schwerpunktsetzungen oder unterlassene Ermittlungsansätze identifizieren und ihnen entgegenwirken.

10. Es sind zeitnah die Voraussetzungen zu schaffen, dass jederzeit eine bundesweite Abklärung möglich ist, wie viele untergetauchte Rechtsextremisten mit Haftbefehl gesucht und welche Straftaten ihnen zur Last gelegt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses war der Umgang mit den Opfern und ihrem Umfeld im Rahmen der Ermittlungen in vielen Fällen nicht angemessen und sachgerecht.

11. Deutschlands Gesellschaft ist vielfältig – diese Vielfalt müssen die Polizeibehörden widerspiegeln, mit dieser Vielfalt müssen sie kompetent umgehen. Die Bemühungen, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeiberuf zu gewinnen, müssen intensiviert werden.
12. „Interkulturelle Kompetenz“ muss ein fester und verpflichtender Bestandteil der Polizeiausbildung sein und zum professionellen Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt befähigen. Vordringlich die unmittelbaren Vorgesetzten der Kriminal- und Schutzpolizeibeamten sollen durch Aus- und Fortbildung sensibilisiert werden. Die Umsetzung der Aus- und Fortbildungsziele in der Praxis muss kontinuierlich überprüft werden.
13. Die Kommunikation mit Opfern beziehungsweise Hinterbliebenen, deren nächsten Angehörigen und ihnen nahestehender Personen ist eine – für die Opfer und ihre Angehörigen, für den Erfolg von Ermittlungen und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat – wichtige Aufgabe, die von dafür speziell geschulten Beamten wahrgenommen werden soll.
14. Opferzeugen müssen, wenn sie bei Ermittlungen befragt werden oder selbst Anzeige erstatten, verpflichtet und wenn erforderlich in ihrer Muttersprache auf ihr Recht hingewiesen werden, dass neben einem Anwalt auch eine Person ihres Vertrauens an der Vernehmung teilnehmen kann. Dieser Hinweis muss dokumentiert werden.
15. Opfer mutmaßlich rassistisch oder anderweitig politisch motivierter Gewalt müssen, wenn sie Anzeige erstatten, Strafantrag stellen oder als Zeuge vernommen werden, auf die spezialisierten Beratungsangebote auch in freier Trägerschaft und auf Entschädigungsansprüche für Betroffene solcher Straftaten hingewiesen werden und deren Kontaktdaten ausgehändigt erhalten. Auch diese Hinweise müssen dokumentiert werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses haben neben strukturellen auch schwere individuelle Fehler zum Scheitern der Suche nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe seit dem 26. Januar 1998 geführt. Alle Organisationen und Institutionen müssen damit rechnen, dass immer wieder von Einzelnen Fehler gemacht werden – und sie müssen Vorsorge dafür treffen, dass solche Fehler erkannt und korrigiert werden können. Hier haben Behördenleitung und Fachaufsicht besondere Verantwortung.

16. Laufende, aber erfolglos bleibende Ermittlungen zu herausragend schweren Straftaten sollten nach einer bestimmten Zeit von Grund auf nochmals durch bisher nicht mit dem Fall befasste erfahrene Ermittler überprüft werden. Auch in diesem Zusammenhang ist die Entwicklung einer internen Fehlerkultur von besonderer Bedeutung.
17. Als ungelöst abgeschlossene Fälle schwerer Straftaten sollten bei Fortschritten insbesondere der technischen Ermittlungsmöglichkeiten daraufhin gesichtet werden, ob erfolgversprechende Ermittlungsansätze gewonnen werden können und dann gegebenenfalls neu aufgerollt werden („cold case units“).

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurden im Bundeskriminalamt vorhandene Daten und Recherchemöglichkeiten durch die Länderpolizeien für die Ermittlungen mehrfach nur unvollständig genutzt.

18. Zu den Zentralstellenaufgaben des BKA muss es deshalb künftig gehören, bei Anfragen zu schweren Straftaten zu prüfen, ob die gestellten Anfragen alle Informationsmöglichkeiten ausschöpfen, die das BKA bieten kann. Zu bestehenden zusätzlichen Informationsmöglichkeiten soll den ermittelnden Polizeidienststellen Beratung und Hilfeleistung angeboten werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr von Rechtsterrorismus auch vom polizeilichen Staatsschutz völlig falsch eingeschätzt.

19. Die Ermittlungen zu Fällen, die der Untersuchungsausschuss beleuchtet hat, sollen in der Aus- und Fortbildung für Polizisten aller Laufbahnen in Bund und Ländern in geeigneter Weise behandelt werden. In der Aus- und Fortbildung für Führungskräfte sollen die Fälle analytisch aufgearbeitet und szenarienmäßig durchgespielt werden.
20. In der Aus- und Fortbildung müssen Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden in der föderalen Sicherheitsarchitektur gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben unterschiedlicher Sicherheitsbehörden geweckt werden.
21. Die Aus- und Fortbildung der Polizeien muss insbesondere für den Staatsschutz die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Zudem sollen in die Aus- und Fortbildung auch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.

II. Empfehlungen für den Bereich der Justiz

Bei der Mehrheit der Straftaten, zu denen der Generalbundesanwalt aktuell ermittelt und Anklage erhoben hat, hielt er sich nach dem Ergebnis seiner Prüfungen vor dem 4. November 2011 für nicht zuständig. Nach den Feststellungen des Ausschusses erfolgten die Prüfungen seiner Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt auf ungenügender Grundlage.

22. Beim Generalbundesanwalt müssen künftig Qualitätsstandards für die Prüfungsvorgänge seiner Zuständigkeit in Staatsschutzsachen (ARP-Vorgänge) gelten. Diese Prüfungsvorgänge müssen den jeweils aktuellen polizeilichen Sachstands- oder Ermittlungsbericht und eine Stellungnahme der aktuell verfahrensführenden Staatsanwaltschaft enthalten.
23. Für die Zuständigkeit des GBA sollte der Gesetzgeber beim Erfordernis des Staatsschutzbezugs des zu verfolgenden Kapitaldelikts einen größeren Spielraum eröffnen. Bisher fordert § 120 Abs. 2 Nr. 3 GVG, dass ein Kapitaldelikt „bestimmt und geeignet ist“, den Bestand eines Staates oder Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen. Künftig sollte hier lediglich gefordert werden, dass die Tat „bestimmt und geeignet sein kann“.
24. Das gesetzliche Erfordernis der besonderen Bedeutung einer Straftat als Voraussetzung einer Zuständigkeit des GBA wird von der Rechtsprechung eng ausgelegt. Der Gesetzgeber sollte hier durch Bildung von Regelbeispielen schwerpunktmäßig deutlich machen, für welche Kapitaldelikte eine Zuständigkeit des GBA bestehen soll.
25. Die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften der Länder, in entsprechenden Fällen dem GBA Informationen zur Prüfung seiner Zuständigkeit zu übermitteln, die bisher in Nr. 202 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren geregelt ist, sollte im Gerichtsverfassungsgesetz verankert werden.
26. Der Ausschuss erwartet, dass die eine Zuständigkeit des GBA begründenden Vorschriften in allen Phänomenbereichen politisch motivierter Kriminalität nach den gleichen Maßstäben angewandt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses hat es die Ermittlungen erschwert, dass es nicht zu einem staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren kam – denn als Ermittlungsbehörde wird die Polizei unterstützend für die zuständige Staatsanwaltschaft tätig, bei der die Sachleitungsbefugnis liegt. Der beste Weg zu einer einheitlichen Ermittlungsführung ist deshalb eine einheitliche staatsanwaltschaftliche Verfahrensführung – in der Regel durch ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren, in den Fällen seiner Zuständigkeit durch den Generalbundesanwalt.

27. Die Führung eines Sammelverfahrens nach Maßgabe der Nr. 25 ff. der Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) darf im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung nicht an ei-

ner zu restriktiven Einschätzung der dort genannten Kriterien scheitern.

28. § 143 Abs. 3 GVG sollte um eine Bestimmung ergänzt werden, die ausdrücklich festlegt, dass sich „übernahmewillige“ oder „abgabewillige“ Staatsanwaltschaften zur Herstellung einer Sammelverfahrenszuständigkeit antragstellend an den GBA wenden können.

Nach den Feststellungen des Ausschusses ist die Auswahl der bearbeitenden Staatsanwälte nach allgemeinen Geschäftsverteilungskriterien bei komplexen Großverfahren wie den vom Ausschuss untersuchten nicht immer sachgerecht.

29. Der Ausschuss empfiehlt daher, in solchen Fällen die Vorschrift des § 145 GVG auch tatsächlich zu nutzen, die eine gezielte Auswahl eines geeigneten sachleitenden Staatsanwalts durch die Behördenleitung ermöglicht.
30. Auch die Aus- und Fortbildungsangebote für Richter und die Aus- und Fortbildung für Staatsanwälte und Justizvollzugsbedienstete müssen die Grundlage dafür legen, dass Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus in ihrer Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Auch hier sollen in die Aus- und Fortbildung die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurden nach den damaligen Ermittlungen zu Straftaten, die der GBA in seine Anklage vor dem OLG München einbezogen hat, in mehreren Fällen Asservate vernichtet, die heute bedeutsam sein könnten.

31. Gesetzlich geregelt werden sollte, dass Asservate zu ungeklärten Verbrechen nicht vor Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Verjährungsfrist (bzw. frühestens nach Ablauf der längsten gesetzlichen Verjährungsfrist bei nicht verjährenden Verbrechen) amtlich vernichtet werden dürfen.

III. Empfehlungen für den Bereich der Verfassungsschutzbehörden

Nach den Feststellungen des Ausschusses hatten mehrere Verfassungsschutzbehörden Informationen gewonnen, die für die Suche nach dem Trio bedeutsam gewesen wären. Diese Informationen wurden aber teilweise nicht oder unzureichend ausgewertet, nirgends zusammengeführt und nicht verlässlich für die Ermittlungen nutzbar gemacht. Die unterschiedlichen Schlussfolgerungen der Fraktionen dazu reichen von Empfehlungen für verbesserte Auswertung und Informationsweitergaberegeln bis zur Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden in der jetzigen Form, beginnend mit der Abschaffung nachrichtendienstlicher Mittel. Entsprechend sind die nachfolgenden gemeinsamen Empfehlungen als Sofortmaßnahmen und Minimalkonsens zu verstehen – da DIE LINKE den Verfassungsschutz als Inlandsnachrichtendienst letztlich abschaffen und Bündnis 90 / Die Grünen ihn auflösen und neu strukturieren wollen.

32. Künftig muss sichergestellt sein, dass im Verfassungsschutzverbund vorliegende Informationen von länderübergreifender Bedeutung zentral zusammengeführt und auch tatsächlich gründlich ausgewertet werden sowie die Ergebnisse dieser Auswertung allen zuständigen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Doppelarbeit muss für eine effiziente Abstimmung im Verfassungsschutzverbund Sorge getragen sein.

33. Die aufgrund der geltenden Rechtslage ohnehin bestehende Verpflichtung, die Vorschriften für die Übermittlung von Informationen der Nachrichtendienste von Bund und Ländern an die Strafverfolgungsbehörden konsequent anzuwenden, muss unter Beachtung des Trennunggebotes umgesetzt werden.

34. In allen Verfassungsschutzbehörden muss durch Controlling für einen sorgsam und effektiven Umgang mit den vorliegenden Informationen gesorgt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses waren die im BfV im Untersuchungszeitraum geltenden Vorschriften für die Datenspeicherung und Datenlöschung, Aktenhaltung und Aktenvernichtung nicht zeitgemäß. Als Sofortmaßnahmen empfiehlt der Ausschuss:

35. In den gesetzlichen Grundlagen der Nachrichtendienste muss Rechtsklarheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Prüfung und Vernichtung von elektronischen und Papierakten herbeigeführt werden, um so die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des grundrechtlich gebotenen Datenschutzes und der rechtsstaatlichen Grundsätze der Aktenklarheit und Aktenwahrheit zu gewährleisten.

36. In den Nachrichtendiensten müssen auf der aktualisierten gesetzlichen Grundlage Vorschriften und Dienstabweisungen zu Datenspeicherung und Aktenhaltung, Datenlöschung und Aktenvernichtung geschaffen werden, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständlich und möglichst unkompliziert handhabbar sind.

37. Die Rolle des behördeninternen Datenschutzbeauftragten in den Nachrichtendiensten soll gestärkt und dieser direkt an die Amtsleitung angebunden werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses wurde die Gefahr von Rechtsterrorismus von den Verfassungsschutzbehörden völlig falsch eingeschätzt. Solchen Fehleinschätzungen kann aus Sicht des Ausschusses durch Maßnahmen begegnet werden, die unter anderem auf eine „Öffnung“ des Verfassungsschutzes zielen.

38. Der Verfassungsschutz braucht mehr Wissen und eine größere Sensibilität für die Gefahren, die Demokratie und Menschenwürde in Deutschland durch die Verbreitung rechtsextremen Gedankenguts und rechtsextremer Strukturen drohen. In den Verfassungsschutzbehörden wird ein umfassender Mentalitätswechsel und ein neues Selbstverständnis der Offenheit gebraucht – und keine „Schlapphut-Haltung“ der Abschottung.

39. Die Verfassungsschutzbehörden werden durch Öffnung gewinnen. Sie müssen sich im Bereich der Personalgewinnung und in ihrer Arbeitsweise deutlich verändern. Dazu gehören u. a. die Öffnung der Ausbildungswege und die Einstellung von Quereinsteigern, mehr Mitarbeiteraustausch mit anderen Behörden auch außerhalb des Geschäftsbereichs des BMI sowie die laufende inhaltliche Auseinandersetzung mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

40. Die Verfassungsschutzbehörden müssen mit gesellschaftlicher Vielfalt kompetent umgehen. Das muss sich auch in ihrem Personalbestand widerspiegeln. Wie auch bei der Polizei müssen Interkulturelle Kompetenz, Diskursfähigkeit und eine Fehlerkultur zum Leitbild gehören und durch intensive Aus- und Fortbildung entwickelt werden.

Nach den Feststellungen des Ausschusses fehlte es im Untersuchungszeitraum weitgehend an einer parlamentarischen Kontrolle der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden zum Untersuchungsgegenstand.

41. Es bedarf der Stärkung einer systematischen und strukturellen Kontrolle. Einzelne Tätigkeitsbereiche der Nachrichtendienste, so beispielsweise auch der in der Arbeit des Untersuchungsausschusses als höchst problematisch erkannte Bereich des Einsatzes von V-Personen, müssen gezielt untersucht werden. Die parlamentarischen Kontrollgremien müssen schlagkräftiger werden und eine dauerhafte Kontrolltätigkeit ausüben können. Dafür bedarf es einer ausreichenden professionellen Personal- und Sachausstattung.

42. Hinsichtlich der Anhörungsrechte der parlamentarischen Kontrollgremien sollte gesetzlich die Möglichkeit eröffnet werden, in Fällen, in denen neben den Nachrichtendiensten beispielsweise auch andere Behörden (BKA, ZKA, Landesbehörden für Verfassungsschutz, Bundesanwaltschaft, Wehrdisziplinaranwalt o. ä.) involviert sind, auch Angehörige dieser Behörden anzuhören, um sich besser Klarheit über den Sachverhalt verschaffen zu können. § 5 Abs. 2 Satz 1 PKGrG müsste demnach um „sonstige Personen“ erweitert werden.

43. Im Falle kooperativer Tätigkeiten der Dienste in Bund und Ländern soll sich das PKGr mit den Kont-

rollgremien der beteiligten Bundesländer ins Benehmen setzen.

IV. Empfehlungen für den Bereich Vertrauensleute der Sicherheitsbehörden

Nach den Feststellungen des Ausschusses bestanden im Untersuchungszeitraum schwere Mängel bei der Gewinnung und Führung von Quellen sowie der Verwertung der durch sie gewonnenen Informationen. Über Schlussfolgerungen und Empfehlungen hinsichtlich des weiteren Einsatzes von V-Leuten herrscht unter den Fraktionen kein Konsens. Die folgenden Maßnahmen sind daher als Sofortmaßnahmen und Minimalkonsens zu verstehen – da DIE LINKE und Bündnis 90 / Die Grünen auf den Einsatz von V-Personen in Polizei und Nachrichtendiensten letztlich verzichten wollen.

44. Der Ausschuss empfiehlt klare gesetzliche Regelungen schon im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch für menschliche Quellen – Quellen, die gelegentlich unentgeltlich Informationen geben, sei es auf eigene Initiative oder nach Ansprache durch eine Sicherheitsbehörde; Quellen, die gelegentlich Informationen geben und dafür Gegenleistungen erhalten; Quellen, die sich zur Zusammenarbeit verpflichtet haben und in diesem Rahmen Gegenleistungen erhalten.

45. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Auswahl und Eignung von Vertrauensleuten (u. a. bezüglich Vorstrafen), für deren Anwerbung und die Beendigung der Zusammenarbeit.

46. Der Ausschuss fordert klare Vorgaben hinsichtlich der Dauer der Führung einer Quelle durch einen Mitarbeiter einer Sicherheitsbehörde, die das Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses unterbinden.

47. Der Quellenschutz ist nicht absolut. Der Schutz von Leib und Leben der Quelle sowie anderer Personen, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.

H. Kontinuierliche Unterstützung für Demokratieförderung

Zahllose zivilgesellschaftliche Initiativen, engagierte Einzelpersonen, Vereine, Runde Tische und Stiftungen in Ost- und Westdeutschland leisten seit vielen Jahren einen unverzichtbaren Beitrag bei der gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus und andere Formen des Phänomens der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“. Sie unterstützen Opfer neonazistischer und rassistischer Gewalt, sie beraten Kommunal- und Landes-Politikerinnen und -Politiker, sie organisieren Projektwo-

chen an Schulen, klären über geplante Neonaziaufmärsche, -hauskäufe und -konzerte auf, organisieren friedliche und gewaltfreie Proteste, wenn Neonazis aufmarschieren, begleiten Aussteigerinnen und Aussteiger, und informieren Pädagoginnen und Pädagogen über neonazistische Musik und Lifestyle-Accessoires, damit diese in Schulen oder Jugendeinrichtungen kompetent reagieren können. Zivilgesellschaftliche Initiativen sind unverzichtbar, nicht nur als Frühwarnsystem. In manchen ländlichen Regionen, wo demokratische Werte und Normen, aber

auch Repräsentantinnen und Repräsentanten demokratischer Institutionen zu wenig präsent sind, gehören sie zu den wenigen, die sichtbar und aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten – und die für ihr demokratisches Engagement von Neonazis bedroht und angegriffen werden. Dieses Engagement muss unterstützt, ausreichend gefördert, ausgebaut und verstetigt werden.

Erweiterung der Bundesförderung

Aufgrund ihrer Bedeutung in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Rassismus werden seit 2001 zivilgesellschaftliche Projekte und Initiativen gegen Rechtsextremismus und den damit verbundenen Rassismus durch den Bund – das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium des Innern – und die Länder in Rahmen von anteiliger Ko-Finanzierung oder eigene Länderprogramme gefördert. Bislang war die Förderung durch die jeweiligen Bundesprogramme allerdings zeitlich befristet und hat sich vor allem auf die östlichen Bundesländer konzentriert. Hier sind innerhalb der letzten zehn Jahre professionelle, effektive und positiv evaluierte Beratungsstrukturen entstanden – insbesondere durch die Mobilien Beratungsteams und die spezialisierten Opferberatungsstellen für Betroffene von PMK-Rechts Gewalttaten. In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die professionelle Unterstützung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt – wie sie durch die Opferberatungsstellen in freier Trägerschaft geleistet wird – unverzichtbar ist. Auch haben sich die Mobilien Beratungsteams gegen Rechtsextremismus als hochwirksam erwiesen. Hier haben die Ausrichtung und Professionalität der ostdeutschen Projekte in freier Trägerschaft Vorbildcharakter.

Doch rassistische Gewalt und vielfältige neonazistische Aktivitäten sind ein gesamtdeutsches Problem – von dessen Ausmaß in den westlichen Bundesländern sich der Ausschuss ein eindrückliches Bild verschaffen konnte. Allerdings fehlen hier mit den in den ostdeutschen Ländern vergleichbare flächendeckende Beratungsstrukturen – so erhalten die Landesnetzwerke für die Aufgabe, Opfer rassistischer und rechtsextremistischer Gewalt zu beraten, in einigen westdeutschen Bundesländern jährlich jeweils weniger als 10 000 Euro an staatlicher Förderung. Das ist auch unter Berücksichtigung der Unterschiede bei den Pro-Kopf-Fallzahlen rechtsextremer und rassistischer Gewalt zu wenig.

Im Rahmen des beim Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelten Bundesprogramms „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ mit einem Gesamtetat von 24 Millionen Euro jährlich sind zwar mittlerweile in allen Bundesländern so genannte Landesberatungsnetzwerke aufgebaut worden; doch das Programm läuft zum 31.12.2014 aus und die Ko-Finanzierung der Länder ist unterschiedlich hoch. Hinzu kommen jeweils jährlich 2 Millionen Euro, die im Bundesetat für die Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung in 2013 und darüber hinaus zusätzlich zur Stärkung von Prävention zur Verfügung gestellt werden. Damit sollen die Schwerpunkte im Bereich der präventi-

ven Bildungsarbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus weiter entwickelt werden und die Arbeit der freien Träger in diesem Themenfeld gestärkt werden. Das Bundesinnenministerium fördert zudem in einem eigenen Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ seit 2010 – und noch bis Ende 2016 – in ländlichen und strukturschwachen Gegenden Projekte, die für eine demokratische Gemeinwesenkultur eintreten.

Die Sachverständigen Prof. Barbara John und Britta Schellenberg haben die Bedeutung der spezialisierten Beratungsprojekte und des zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus und Rechtsextremismus betont. Sie haben auch empfohlen, diese Ansätze zu verstetigen und auszubauen. Um den dringend notwendigen Ausbau der professionellen Beratungsprojekte für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt sowie der Mobilien Beratungsteams auch in den alten Bundesländern analog den professionellen Qualitätsstandards der Beratungsprojekte und Mobilien Beratungsteams in den neuen Bundesländern und Berlin zu ermöglichen sowie den Erhalt letzterer zu sichern und drohende Kürzungen zu verhindern, wäre aus Sicht des Ausschusses ein deutlich höheres Fördervolumen erforderlich als bisher im Bundesprogramm „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ zur Verfügung steht. Eine solche bedarfsgerechte Erhöhung des bisherigen Budgets wäre ein wichtiges politisches Signal an die Betroffenen rechter und rassistischer Gewalt sowie an die von neonazistischen Aktivitäten betroffenen Kommunen, dass sie nicht alleine gelassen werden. Mit der Erhöhung des jährlichen Budgets sollte zum einen gewährleistet werden, dass die Beratungsprojekte mindestens zu 50% durch Bundesmittel gefördert werden. Zudem sollte die Praxis der so genannten Ko-Finanzierungspflicht für Modellprojekte überprüft werden, die personelle Ressourcen der Projektträger bindet und damit einer effektiven Arbeit der Projekte entgegenwirkt. Dies gilt auch für bewährte und entsprechend positiv evaluierte Ansätze der präventiven Bildungsarbeit gegen Rassismus und Rechtsextremismus.

Verstetigung der Unterstützung durch den Bund

Der Ausschuss spricht sich mit Nachdruck für eine Neuordnung der Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements gegen Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus aus, die für Verlässlichkeit sorgt und Planungssicherheit bietet. Er schließt sich insofern der dringenden Empfehlung der Sachverständigen Prof. John und Schellenberg an. Die dafür gewählte Organisationsform muss aus Sicht des Ausschusses eine Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Initiativen an der Entwicklung der Förderkonzepte gewährleisten. Dass verfassungsrechtliche Bedenken einer langfristigen, dauerhaften Finanzierung der Arbeit gegen Neonazismus und für Demokratieförderung durch eine eigenständige Institution auf Bundesebene nicht entgegenstehen, haben Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis (HU Berlin) und Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit (TU Dortmund) überzeugend dargelegt.⁷⁴⁰⁵ Die

7405) Gutachten zur Verstetigung der finanziellen Mittel zur Demokratieförderung und Bekämpfung des Neonazismus, erstellt im

Verteidigung der Menschenwürde, die Förderung demokratischer Kultur und die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus ist auch nach Auffassung des Ausschusses selbstverständlich ebenso eine staatliche wie auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Gesellschaftliche Projekte, die sich der Wahrnehmung dieser Verantwortung in besonderer Weise annehmen, bedürfen eines gewissen Maßes an Finanzierungssicherheit. Diese wäre auf bundesgesetzlicher Basis auch unter Einbeziehung der Länder zu gewährleisten.

Zivilgesellschaftliche Erfahrungen und Kompetenzen einbeziehen

Bei der organisatorischen und inhaltlichen Ausgestaltung der zukünftigen Förderung und jedenfalls übergangsweise eines aufgabengerechten Nachfolgeprogramms für „Toleranz stärken – Kompetenz fördern“ sollten die Erfahrungen und Kompetenzen der zivilgesellschaftlichen Initiativen und Projekte mit einbezogen und gleichberechtigt berücksichtigt werden. Bei der Entwicklung der Strukturen, Inhalte und der Förderlinien müssen die Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Evaluationen der bisherigen Bundesprogramme berücksichtigt werden.

Um auch künftig die Entwicklung innovativer Konzepte in der Rechtsextremismusprävention zu unterstützen, müssen Optionen für die Finanzierung von mehrjährigen Erprobungsphasen von sozialraumbezogenen und überregionalen Modellen in der Bildungs- und Beratungsarbeit erhalten bleiben. Im präventiven Bereich sollten strategische und positiv evaluierte Ansätze und Strukturen beispielsweise aus dem Bereich der historisch-politischen Bildung, der Bildungsarbeit unter Gleichaltrigen, der geschlechtersensiblen Auseinandersetzung mit der Neonaziszene, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Arbeit zum Thema Rechtsextremismusprävention im Internet und in den Sozialen Netzwerken identifiziert und zu ganzheitlichen Ansätzen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene weiter entwickelt werden.

Ziel der Maßnahmen ist die Verstärkung der Förderung für die Mobile Beratung und die Opferberatung in freier Trägerschaft. Hinzu kommt die Sicherung für Strukturen, die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren spezifisch und zielgruppengenau sensibilisieren und thematisch ausbilden, für Organisationen und Initiativen, die präventive Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Bildungsarbeit machen. Nichtstaatliche Beratungsangebote für Ausstiegswillige, regionale Netzbüros zur Beratung von Initiativen im Arbeitsfeld sowie lokale Aktionspläne zur Förderung von lokalen Strategien der Zivilgesellschaft sind über diese Maßnahmen ebenso zu fördern wie ein bundesweites unabhängiges Monitoring rechter, rassistischer

und antisemitischer Gewalttaten und ein Initiativfonds für spezielle ad hoc-Initiativen vor Ort zur Unterstützung von gemeinsamen Interventionen mit regionalen Strukturen und Netzwerken.

Auftrag des Zentralrats der Juden in Deutschland, kirchlicher Vereine und Initiativen wie der „Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche & Rechtsextremismus“, des Deutschen Gewerkschaftsbunds, weiterer Verbände und Initiativen gegen Rechtsextremismus; abrufbar unter: www.amadeu-antonio-stiftung.de/aktuelles/gutachten-zur-verstetigung-der-finanziellen-mittel-zur-demokratiefoerderung-und-bekaempfung-des-neonazismus/